

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1114/14 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Jahre 2015 - 2017

Genaue Fassung:

01

Die Konzeption wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie bildet die Basis für die Beauftragung der Stadtwirtschaft für die Winterdienstperioden 2015 bis 04/2018.

02

Die Verwaltung wird beauftragt eine Finanzierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung sicher zu stellen.

03

Die Stadtverwaltung recherchiert nach innovativen Winterdienstkonzepten mit Ziel der deutlichen Reduzierung des Streusalzeinsatzes, prüft die Machbarkeit für Erfurt und nimmt eine ökologische Einschätzung vor. Mit einer Abwägung der Vor- und Nachteile gegenüber aktuellem Verfahren stellt sie dies dem Stadtrat bis Ende Oktober 2015 vor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0345/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Vorbereitende Untersuchung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes "Auenstraße/
Nordhäuser Straße" - Bestätigung des Entwurfs, Freigabe zur Beteiligung der Bürger und
Träger öffentlicher Belange**

Genauere Fassung:

01

Die Vorbereitende Untersuchung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes "Auenstraße/Nordhäuser Straße" (Anlage 1 – 6) wird im Entwurf bestätigt und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange freigegeben.

02

Die Sanierungsziele (Anlage 7) für das Erweiterungsgebiet werden im Entwurf bestätigt.

03

Der Entwurf der Vorbereitenden Untersuchung und die Sanierungsziele werden öffentlich ausgelegt und in einer öffentlichen Bürgerversammlung den betroffenen Bewohnern und Eigentümern erläutert. Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung werden rechtzeitig zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0421/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT617 "An den Graden", Billigung des Entwurfs und
öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Die Zwischenabwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wird gebilligt.

02

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT617 "An den Graden" in seiner Fassung vom 03.06.2015 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT617 "An den Graden", der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

04

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0607/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KER663 "Zum Kornfeld" - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplanes KER663 gegenüber dem Vorentwurf Beschluss Nr. 1704/13 vom 16.04.2014 geändert.

02

Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wird gebilligt.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KER663 "Zum Kornfeld" seiner Fassung vom 08.05.2015 in (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 9) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

Mit dem Entwurf werden die Planungsziele gegenüber dem Aufstellungsbeschluss Nr. 1704/13 vom 16.04.2014, öffentlich bekannt gemacht am 16.05.2014 im Amtsblatt Nr. 9, präzisiert:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 3 barrierearmen bzw. barrierefreien Mehrgenerationenhäuser mit ca. 30 Wohnungen
- Sicherung des Erdgeschosses des südlichen Mehrgenerationshauses als Haus „Wohnen und Gesundheit“ mit Arztpraxis und Physiotherapie bzw. Pflegedienst
- planungsrechtliche Umsetzung des Baukonzeptes hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen
- Sicherung der Erschließung
- Sicherung eines adäquaten gestalteten Freiraumanteils
- Bewältigung von Konflikten mit benachbarten gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen und Artenschutz
- Ausschluss von Eingriffen in die ausgeübte Nutzung des östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes

04

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Zum Kornfeld", der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0680/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Bebauungsplan LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung - Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:3000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 27.05.2015, als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt", 5. Änderung wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0699/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Vorstellung der Fachgutachten in einer öffentlichen Bürgerversammlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens URB638 "Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg"

Genauere Fassung:

01

Die Gutachten werden zur Kenntnis genommen.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der erstellten Gutachten im Bebauungsplanverfahren URB638 "Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg" den Bürgern im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung in Urbich vorzustellen und zu erörtern.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0791/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Aufhebung des Stadtratbeschlusses Nr. 0684/10 vom 27.10.2010 (Südliche Stadteinfahrt
Martin-Andersen-Nexö-Straße/Arndtstraße/Arndtstädter Straße - Bestätigung der
Vorplanung) & Neuplanung des Areals**

Genauere Fassung:

01

Der Beschlusspunkt 2 des Stadtratsbeschlusses 0684/10 - Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße / Arndtstraße / Arndtstädter Straße wird aufgehoben.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine neue realisierbare Variante zur südlichen Stadteinfahrt vorzulegen. An der Erarbeitung sind Interessenvertreter und Bürger zu beteiligen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0837/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3"; Einleitung des Verfahrens, Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 22.04.2015, für das Vorhaben „Borntalbogen - Teilgebiet 3“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich eingeleitet werden.

02

Für den Bereich Borntalbogen soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3" aufgestellt werden.

Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Angemessene Neuordnung und Entwicklung des Planungsgebietes
- Herstellung von Baurecht für Wohnungsbau
- Sicherung der Erschließung
- Sicherung eines adäquaten Freiraumanteils
- Sicherung von öffentlich nutzbaren Durchwegungen

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Westen durch die westliche Grenze der geplanten inneren Erschließung, im Norden durch die Grenze zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche, im Osten durch die westliche und südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 45/13, der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks 45/15, die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 45/19, 45/20, 45/21, 45/22 und 45/23, die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 45/23 und im Süden durch die Grenze zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche (alle Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 2).

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3" in seiner Fassung vom 24.04.2015 bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4) sowie die Zwischenabwägung (Anlage 5) werden gebilligt.

04

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV671 "Borntalbogen - Teilgebiet 3", der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0847/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan JOV669 "Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich C" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB für das Vorhaben "JohannesGärtenNord" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Teilbereich des Gebietes Johannesfeldes eingeleitet werden.

02

Für einen Teilbereich des Gebietes Johannesfeld soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan JOV669 „Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich C“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird gemäß der zeichnerischen Festsetzung in der Anlage 2 begrenzt. Er umfasst das Vorhaben "JohannesGärtenNord" und einen Teilbereich an der Eislebener Straße.

Folgende Planungsziele werden dabei angestrebt:

- geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles
- Konversion von Brachflächen
- Entwicklung innerstädtischer Misch- und Wohnbauflächen

03

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgrund § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt.

Die folgenden wesentlichen Gründe für die Anwendung des § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB bekannt zu machen:

- Im Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB für die kumulierende Gesamtfläche (siehe Anlagen 4.1.1 und 4.1.2) werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umgebung des Vorhabens prognostiziert.
- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder die Größe der festgesetzten Grundfläche wird für die Summe der kumulierenden Teilbebauungspläne 20.000 m² voraussichtlich nur gering überschreiten, mithin weit unter 70.000 m² liegen.
- Es handelt sich um die Entwicklung einer bereits versiegelten Brachfläche. Die Flächenanteile der bestehenden versiegelten Flächen werden bei Realisierung der Bauvorhaben nicht überschritten.
- Eingriffe in den Grünbestand dienen der Neustrukturierung und werden durch Neuanlage von Grünflächen ausgeglichen.

- Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden anknüpfend an die angrenzende Wohnstruktur erhebliche städtebauliche Missstände beseitigt und die Wohnbedingungen für das Gebiet insgesamt verbessert.

04

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

05

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes JOV669 "Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich C" in seiner Fassung vom 22.06.2015, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4) sowie die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit 2012 eingegangenen Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren JOV585 "Wohnen auf dem Johannesfeld" 2.Vorentwurf 2012 (Anlage 5) werden gebilligt.

06

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes JOV669 "Wohnen auf dem Johannesfeld Teilbereich C", der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

07

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

08

Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit dem Vorhabenträger den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens und zur Durchführung des Vorhabens "JohannesGärten-Nord" abzuschließen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0882/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV670 "Borntalbogen - Teilgebiet 2"; Einleitung des Verfahrens, Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 20.04.2015, für das Vorhaben „Borntalbogen - Teilgebiet 2“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich eingeleitet werden.

02

Für den Bereich Borntalbogen soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV670 "Borntalbogen - Teilgebiet 2" aufgestellt werden.

Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Angemessene Neuordnung und Entwicklung des Planungsgebietes
- Herstellung von Baurecht für Wohnungsbau
- Sicherung der Erschließung
- Sicherung eines adäquaten Freiraumanteils
- Sicherung von öffentlich nutzbaren Durchwegungen

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 28/4 und 26/8, im Norden durch die im Rahmen des vereinfachten Umlegungsverfahrens neu herzustellende Flurstücksgrenze, die das Vorhaben begrenzt, im Osten durch die westliche Grenze der geplanten inneren Erschließung und im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 138/8 (Grenze zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche). Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 2.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV670 "Borntalbogen - Teilgebiet 2" in seiner Fassung vom 24.04.2015 bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4) sowie die Zwischenabwägung (Anlage 5) werden gebilligt.

04

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV670 "Borntalbogen - Teilgebiet 2", der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0902/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT640 "Wohnen an der Georgsgasse" -
Aufstellungsbeschluss; Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Genaue Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 13.04.2015 für das Vorhaben "Wohnen an der Georgsgasse" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich Georgsgasse/Weiße Gasse soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT640 "Wohnen an der Georgsgasse" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Erfurt, Flur 140 und wird begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Georgsgasse

im Osten: durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 80/2, 80/5 und 80/4

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 80/4 und 80/2

im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Weißen Gasse

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Definition von Art und Maß der baulichen Nutzung
- Festsetzung einer neuen Bauflucht entlang der Weißengasse sowie der Georgsgasse
- Architektonische Gestaltungsvorgaben für die Gebäude
- Gestaltungs- und Begrünungsvorgaben für die Freiflächen im Hofbereich
- Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage und Definition von Ein- und Ausfahrten

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Erhaltungssatzung ALT001 "Altstadt" sowie des Sanierungsgebietes "Andreasviertel" EFM002 gebietsbezogen konkretisiert werden.

03

Die auf dem Baugrundstück vorhandene romanische Kelleranlage ist gemäß den denkmalrechtlichen Anforderungen im Bebauungsplanentwurf als zu erhaltendes Bauteil zu berücksichtigen.

04

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

05

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

06

Das Bauungskonzept des ersten Preisträgers aus dem städtebaulich-architektonischen Gutachterverfahren in seiner Fassung vom 19.03.2015 (Anlage 2) wird als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt.

07

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

08

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0915/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Bebauungsplan ANV422 "Universität" - Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Genaue Fassung:

01

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ANV422 "Universität" in seiner Fassung vom 01.06.2015 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ANV422 wird gegenüber dem Beschluss des Stadtrates vom 17.09.1997 (Beschluss - Nr. 197/97) präzisiert.

Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgenden Planungsziele angestrebt:

- Fortführung der mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme begonnenen Entwicklung des Areals unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfsentwicklung für Sonderbauten.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebaulich-architektonische und grünordnerische Entwicklung des Gebietes.
- Integration des Areals in die vorhandene Stadtstruktur.
- Einbindung des Landschaftsraumes und Sicherung der landwirtschaftlich genutzten Grünstrukturen in einen durchgehenden Grünzug östlich der Hannoverschen Straße.
- Verbesserung der Erschließungssituation der Universität.

02

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes ANV422 und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0998/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015
Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum 2015 bis
2017

Genaue Fassung:

01

Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2017 wird bestätigt.

02

Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung aller sich aus dem Bedarfsplan ergebenden Maßnahmen und Konsequenzen beauftragt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1131/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Bebauungsplan ILV674 "An der Schmalen Gera"; Aufstellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Für den Bereich westlich der Mittelhäuser Straße und der Nikolausstraße, nördlich der Tiergartenstraße sowie östlich und südlich der Schmalen Gera soll gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan ILV674 "An der Schmalen Gera" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird wie in Anlage 1 dargestellt begrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erhaltung und Weiterentwicklung als Wohnstandort
- Sicherung einer öffentlichen Freiraum- und Grünstruktur mit einer Durchwegung und Aufenthaltsfunktionen an der Schmalen Gera
- Sicherung einer geordneten Umstrukturierung der Bebauung an der Mittelhäuser Straße
- Untersuchung der Möglichkeit einer baulichen Erweiterung von der Mittelhäuser Straße in westliche Richtung
- Schutz ortsbildprägender Baustrukturen wie die Heiligen Mühle

02

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1192/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Komplexobjekt Rathausbrücke - Ergebnisse der Wohnungs- und Haushaltsbefragung 2015
zur Gestaltung der südlichen Breitstrominsel**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat schließt sich den Ergebnissen der Wohnungs- und Haushaltsbefragung 2015 an. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse im weiteren Projektablauf zu berücksichtigen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1197/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1198/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1360/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

Genaue Fassung:

Als Mitglieder des Seniorenbeirates werden die in der Anlage 1 aufgeführten Personen gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1376/15 der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Abberufung und Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds für den Aufsichtsrat der Erfurter
Tourismus und Marketing GmbH**

Genaue Fassung:

01

Herr Dirk Adams wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH mit Datum des Stadtratsbeschlusses abberufen.

02

Frau Anja Flaig wird mit Datum des Stadtratsbeschlusses für den Aufsichtsrat der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt
für die Jahre 2015 bis 2017
Drucksache 1114/14

Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt
für die Jahre 2015 bis 2017
DS 1114/14

Gliederung

1.	Auftrag der Konzeption	3
2.	Rechtliche Voraussetzungen des Winterdienstes	3
3.	Analyse des Winterdienstes der Jahre 2005 bis 2014	4
4.	Analyse der Kosten der Winterdienstperioden 2012 bis 2014	7
5.	Überarbeitung der Winterdienstsystematik für die Periode 2015 bis 2017	10
6.	Vorlage Winterdienstauftrag 2014/2015	12
7.	Kosten der überarbeiteten Leistungen im Winterdienst 2015 bis 2017	12
8.	Finanzbedarf	13
9.	task-force Winterdienst	14

1. Auftrag der Konzeption

Inhaltlich soll durch das Gesamtkonzept des Winterdienstes die Verkehrsinfrastruktur und damit die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Straßen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Schneemengen und Witterungsverhältnissen wie in den vergangenen Jahren, gewährleistet werden. Die letzten Winterperioden haben gezeigt, wie unterschiedlich die Wetterverhältnisse ausfallen können. Vor allem die Winter 2010/2011 bis 2012/2013 haben deutlich gemacht, wie stark und anhaltend auch in Erfurt die Wintermonate in den täglichen Arbeitsalltag eingreifen können. Ebenso gegensätzlich können die Winterperioden ausfallen - so wie im letzten Winter. In diesem Zusammenhang müssen jedoch vor allem die gesetzlichen Vorgaben Beachtung finden.

2. Rechtliche Voraussetzungen des Winterdienstes

Primäre Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und ausreichender Verkehrskapazitäten bei winterlichen Straßenverhältnissen. Der Winterdienst ist Teil der Straßenverkehrssicherungspflicht, die die Verhinderung und Beseitigung von Gefahren vorschreibt, die vom öffentlichen Straßengrund ausgehen. Dabei sind neben den gesetzlichen Vorgaben zu den Verkehrssicherungspflichten, auch der Umweltschutz und die Wirtschaftlichkeit zu beachten

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Den Kommunen werden durch den § 49 insbesondere folgende Pflichten betreffend den Winterdienst auferlegt:

- Abs. 3 Winterdienst für Fußgänger
Die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- Abs. 4 Winterdienst für den Fahrverkehr
Die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- Abs. 5 Übertragung auf Anlieger
Berechtigt die Gemeinden, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung i. S. der Abs. 1 bis 3 auf die Eigentümer oder Besitzer ganz oder teilweise zu übertragen.

Konkret für den **Gehwegwinterdienst** ist darauf abzustellen, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung der überwiegende Teil durch private Grundstückseigentümer durchzuführen ist. Ebenfalls unterliegt auch die Stadt selbst als Grundstückseigentümer diesen Pflichten. Durch die Stadt selbst werden im Rahmen des öffentlichen Winterdienstes Gehwegabschnitte betreut, auf welchen keine Anliegerpflichten bestehen, sowie auf Brücken, Fußgängerüberwege, etc..

Nach der Rechtsprechung ist umstritten, ob die Übertragung des Gehwegwinterdienstes auf Straßen zulässig ist, wenn diese keinen Gehweg haben. Seitens des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur wurde dies abgelehnt. Danach hat der Thüringer Gesetzgeber seinen Willen insoweit zum Ausdruck gebracht, das er in der Begründung zum Entwurf des Thüringer Straßengesetzes vom 24.11.1992, zu § 49 Abs. 3 aufführt, dass die Regelung ausdrücklich auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche beschränkt ist. Sie kann also nicht auf Straßen ausgedehnt werden, an denen kein besonderer Gehweg vorhanden ist. Als Auswirkung dessen ergibt sich, dass die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt bleibt und der Winterdienst für den Fußgänger in den betroffenen Straßen allein durch die Stadt durchzuführen ist.

Neben den erheblichen finanziellen Aufwendungen, welche nicht abschätzbar sind und damit einhergehend überhaupt die Eintaktung (organisatorisch) dieses Winterdienstes, ist der haftungsrechtliche Aspekt, der die Stadt trifft, nicht zu verachten. Ein Lösungsansatz wäre auch in einigen Fällen die Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche, in denen eine Übertragung der Winterdienstpflichten möglich ist.

Äußerst bedeutsam ist, dass nicht uneingeschränkt geräumt oder gestreut werden muss, sondern dies dem Vorbehalt des Zumutbaren unterliegt. Die Winterdienstpflichten der Kommune orientieren sich an der Zumutbarkeit. Was zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Der das Straßen- und Wegenetz benutzende Bürger muss sich auf die Grenzen kommunaler Möglichkeiten der Verkehrssicherung einstellen. Die Tatsache, dass eine Straße keinen Gehweg hat, zeigt gerade, dass die Sicherheit für den Fußgänger geringer ist. Somit reicht es, ihn in den Schutzbereich etwaiger dort zum Schutz des Fahrverkehrs bestehender Pflichten einzubeziehen, also an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümer nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6 und 22 Uhr.

Diese o. g. Vorgaben bestimmen den öffentlichen Winterdienst, welchen die Stadt Erfurt in Auftrag gibt.

3. Analyse des Winterdienstes der Jahre 2005 bis 2014

Im Ergebnis der Zusammenstellung der Daten der vergangenen Jahre wird deutlich, wie differenziert die Winterperioden verlaufen sind. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Kalkulationen sind die zu erwartenden Witterungsbedingungen in ihrer tatsächlichen Höhe kaum abschätzbar. Diese sind von Jahr zu Jahr z. T. extremen Schwankungen unterworfen.

Um die Leistungen zu planen, sind die im Kalkulationszeitraum im Stadtgebiet zu erwartende Anzahl an Schneetagen, die Anzahl der Eistage und das Ausmaß der Niederschlagsmenge ausschlaggebend. Hiervon abhängig sind die notwendigen Einsatztage des Winterdienstes, wobei nicht gleichbedeutend ist, dass ein Eistag auch unbedingt einen Winterdiensteinsatztag zur Folge hat.

Dementsprechend wurden zum einen die in der SWE Stadtwirtschaft vorliegenden Daten über die in den letzten Jahren geleisteten Einsatzstunden in Abhängigkeit vom Leistungsumfang und zum anderen die in der Landeshauptstadt Erfurt in diesem Zeitraum herrschenden Witterungsverhältnisse (10 Jahre) herangezogen. Ebenfalls erfolgte auf dieser Basis die Berechnung des zukünftigen Entgeltes.

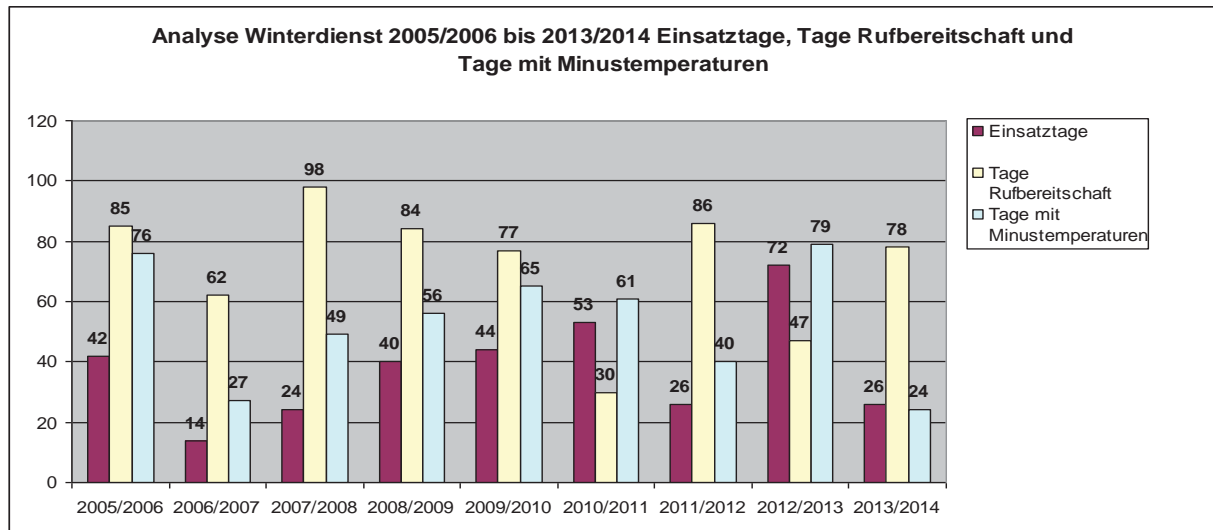


Tabelle 1 Analyse Winterdienst 2005/2006 - 2013/2014 Einsatztage

Maßgeblich wird die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn (FBWD) durch die Klassifizierung des Dringlichkeitsnetzes bestimmt, welche sich grundlegend nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) der Straße bzw. Straßenabschnitten richtet.

Durch den Neubau/ Umbau von Straßen sowie deren Widmung /Einziehung oder auch durch Übertragung der Straßenbaulast von anderen Gebietskörperschaften können sich weitere Veränderungen ergeben, die dazu führen, dass der Winterdienstauftrag jährlich angepasst werden muss. Zudem sind aus logistischer Sicht straßenbaulastträger-übergreifende Straßenabschnitte, für die unterschiedliche Winterdienstpflichtige (Straßenbauämter / Stadt- und Kreisverwaltungen) zuständig sind, zu bearbeiten. Damit eine gegenseitige Rechnungslegung nicht erforderlich ist und Mehrleistungen nicht entstehen sind Austauschstrecken vereinbart, die ebenfalls dazu führen, dass jährliche Abweichungen entstehen.

Straßenwinterdienst

Dieser umfasst den Straßenwinterdienst auf öffentlichen Straßen bzw. Fahrbahnen sowie den Straßenwinterdienst auf öffentlichen Parkplätzen. Für die Winterperiode 2013/2014 ist folgende Eintaktung maßgebend gewesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Ortsteilen durch die dem Garten- und Friedhofsamt zugeordneten Stützpunkte ebenfalls noch Fahrbahnwinterdienst erbracht wird und die Leistungen in der Tabelle 2 im N - Netz enthalten, jedoch in den nachfolgenden Aufzeichnungen nicht Bestandteil der Kosten sind.

Dringlichkeitsnetze	Straßenqualifikation	Einfache Länge
D I	Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, verkehrswichtige und gefährliche Straßen / -abschnitte, Zufahrten zu Krankenhäusern, Feuerwachen, Polizei	191,1
D II	Ortsverbindungsstraßen, Sammelstraßen in Wohn- und Gewerbegebieten	157,4
D III - Steigung	Wohn- und Anliegerstraßen mit mehr als 8 % Steigung / Gefälle (gefährliche Abschnitte ohne Verkehrswichtigkeit)	29,8
D III - Priorität	Wohn- und Anliegerstraßen, in denen sich Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Verwaltungsgebäude, o. ä. befinden und aufgrund dessen eine gewisse Verkehrswichtigkeit begründet wird (ab 2009/2010)	6,3
N-Netz gesamt	Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (Straßen ohne verkehrswichtige u. gefährliche Abschnitte), übrige Verkehrsflächen, sonstige öffentlich gewidmete Straßen	328,1
gesamt		712,7

Tabelle 2 Dringlichkeitsnetz Fahrbahnen (Kalk. 2013/2014)

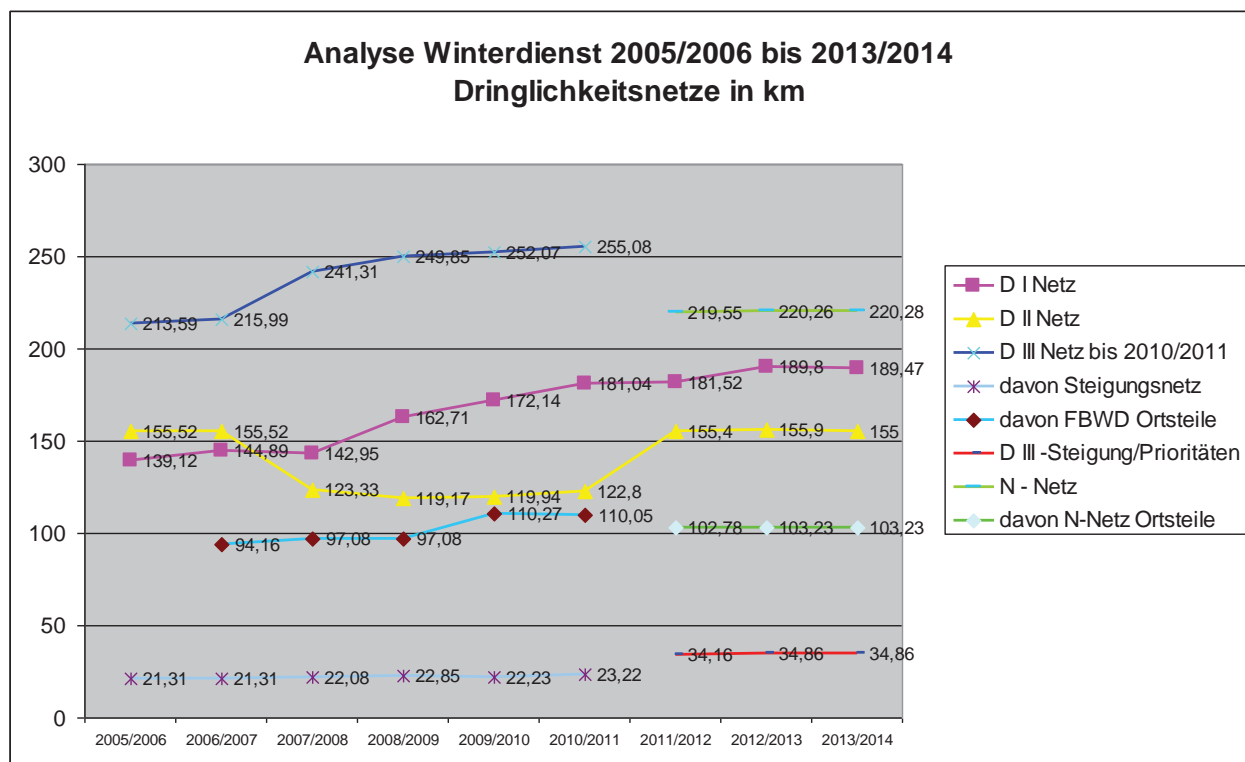


Tabelle 3 Analyse Winterdienst 2005/2006 bis 2013/2014 Veränderungen Dringlichkeitsnetz

Trotz Verschiebungen innerhalb des Dringlichkeitsnetzes ist über die letzten Jahre eine stetige Zunahme des Netzumfanges festzustellen. Dieser Prozess setzt sich auch im Blick auf den Winter 2014/2015 fort.

Ebenfalls eine erhebliche Steigerung hat sich im Bereich des Winterdienstes auf Parkplätzen ergeben, von ursprünglich 13 Stück in der Winterperiode 2005/2006 auf 24 Stück in der Winterperiode 2012/2013.

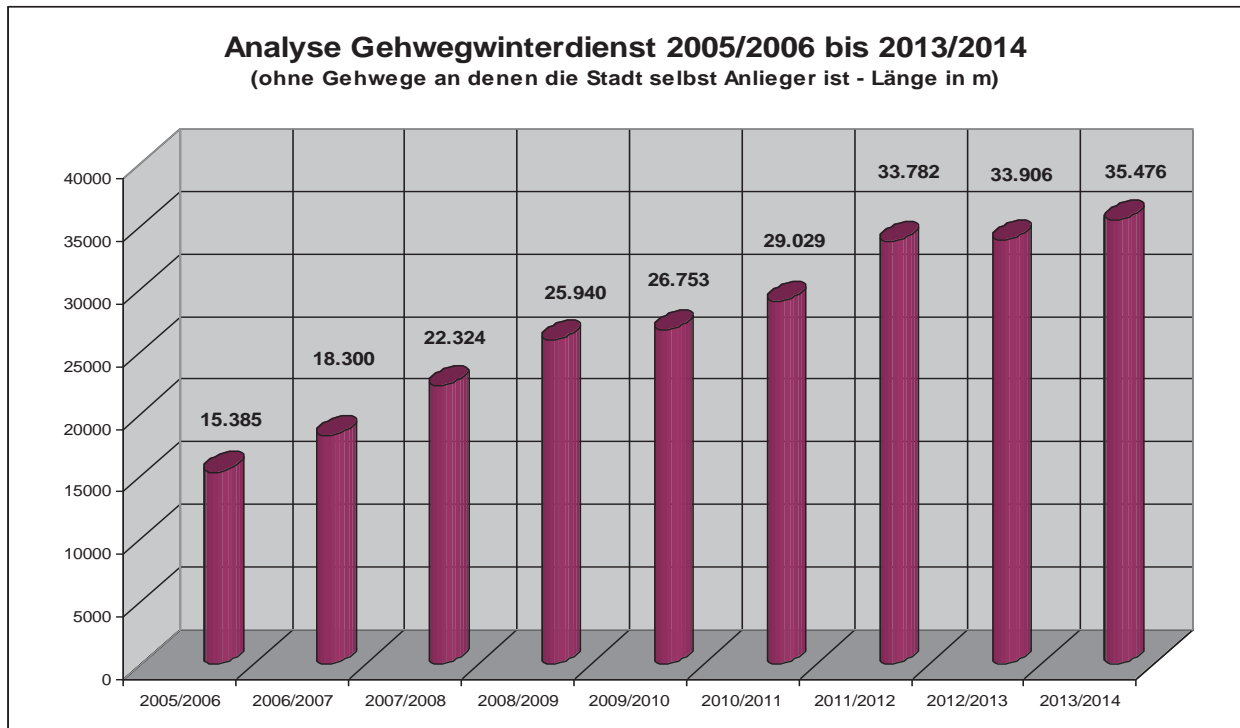


Tabelle 4 Analyse Winterdienst 2005/2006 bis 2013/2014 Gehwegwinterdienst

Die in der Tabelle 3 zum Gehwegwinterdienst dargestellten Zahlen beinhalten sowohl die Leistungen, die dem beauftragten Dritten, der SWE Stadtwirtschaft GmbH, in Auftrag gegeben, als auch durch die dem Garten- und Friedhofsamt zugeordneten Stützpunkte erbracht wurden. Dabei ist offensichtlich zu erkennen, dass es in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Steigerung der zu betreuenden Gehwegabschnitte gekommen ist.

4. Analyse der Kosten der Winterdienstperioden 2012 bis 2014

In der folgenden Tabelle sind die Selbstkostenpreise für Leistungen des Winterdienstes der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE) im Auftrag der Stadt Erfurt für die Jahre 2012 bis 2014 zusammengestellt. Diese Selbstkostenpreise bilden die Grundlage für die Entgeltvereinbarung zwischen der Stadt Erfurt und dem o. g. Auftragnehmer. Auf der Basis des übergebenen Leistungsumfangs wurde durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen im September 2011 kalkuliert und im Ergebnis der Bericht über die Prüfung der Selbstkostenpreise für Leistungen des Winterdienstes erstellt. Die Zusammenstellung der wesentlichen Kosten wird hiermit in Auszügen zum besseren Verständnis dargestellt.

Zunächst die Übersicht über die Gesamtkalkulation:

	Durchschnittspreise 2012 bis 2014
Winterdienst auf Fahrbahnen	1.762.496 €
Winterdienst auf Parkplätzen	3.777 €
Winterdienst auf Geh- und Überwegen	468.574 €
Schneeschutzzäune	141.221 €
Streusandcontainer	16.846 €
Schneeabtransport	15.587 €
Gesamt Brutto	2.408.501

Tabelle 5 Übersicht Kalkulation Winterdienst

Quelle Prüfbericht 2011

(1). Fahrbahnwinterdienst

Die Kosten für den Fahrbahnwinterdienst sind so kalkuliert, dass Bestandteil dieser Kosten auch die Kontrollfahrten und die Rufbereitschaft sind.

Die Einsatzzeiten des Winterdienstes sind gemäß Rechtssprechung auf einen Rahmen zwischen 6 und 22 Uhr festgelegt. Nur im Ausnahmefall, also bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen, wie z. B. dauerhaftem Schneefall, Eisregen, Blitzeis, Schneeverwehungen etc., die flächenhafte Glätte zur Folge haben und deren Beseitigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Einsatzzeiten bewältigt werden kann, erfolgt die Winterwartung auch zwischen 22 und 6 Uhr. Parallel zur Beobachtung des Straßenzustandes mittels Glatteismeldeanlage, sind bei erkennbaren winterlichen Witterungs- und Fahrbahnbedingungen Kontrollfahrten zur Überprüfung des Straßenzustandes vorzunehmen.

Im Zuge des Straßenwinterdienstes wurden in der Winterperiode 2013/2014 **26 öffentliche Parkplätze** mit einer Gesamtpurlänge von **9.266 m** betreut (Räumung Fahrgassen).

(2). Gehwegwinterdienst

Die Sicherung des fußläufigen Verkehrs hat wegen der Schutzbedürftigkeit des Fußgängers Vorrang vor dem Straßenwinterdienst.

Der Winterdienst umfasst den Gehwegwinterdienst auf öffentlichen Straßen, ohne Anlieger, den Gehwegwinterdienst auf Brücken und Fußgängerüberwegen sowie Unterführungen.

Im Rahmen dieser Zusammenstellung wurden für den Winter 2013/2014 folgende Leistungen an den Auftragnehmer übergeben:

Gehwegwinterdienst / Leistung	GWWD einfache Länge in m	Bearbeitungsbreite in m	Bearbeitungsfläche gesamt / m ²
GWWD (Gehwege, Abschnitte ohne Anliegerpflichten, Plätze, etc.)	24.343	1; 1,5; 2	37.596
GWWD auf Brücken, Unterführungen	4.546	1,5	6.819
GWWD auf Fußgängerüberwegen (durchschnittl. Länge 10 m)	9.334	1,5	14.001
Summe GWWD gesamt			58.416

Tabelle 6 Leistungen durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH

(3). Schneeschutzzäune

Zur Vorbeugung von Gefahren bzw. Verhinderung der Entstehung von Beeinträchtigungen erfolgt die Aufstellung von Schneeschutzzäunen an verwehungsgefährdeten Straßenabschnitten. Mit dieser vorbeugenden Schutzmaßnahme soll weitestgehend das Entstehen von Schneeverwehungen verhindert werden, da diese eine erhebliche Beeinträchtigung und Gefährdung des Verkehrs darstellen.

Entsprechend ist die Beschaffung, der Aufbau und der Abbau von 16 km Schneezaun Bestandteil des Winterdienstauftrages. Diese werden ausschließlich durch Subunternehmen des Auftragnehmers erbracht.

(4). Streusandcontainer

Die Aufstellung von Streusandcontainern dient der Selbsthilfe der Kraftfahrer und erfolgt an gefährlichen Streckenabschnitten, wo erfahrungsgemäß häufig punktuell Glätte auftritt.

Die Stellung und Sicherstellung der ständigen Befüllung von **57 Streusandcontainern** im Stadtgebiet sowie das Einholen dieser ist ebenfalls Bestandteil des Leistungsumfangs.

(5). Schneeabtransport

In den vergangenen Winterperioden war es aufgrund der starken Schneefälle notwendig den zusammengeschobenen Schnee in der Erfurter Innenstadt abzutransportieren. Aus diesem Grund wird der Schneeabtransport in den Fußgängerzonen in der Innenstadt (von Willy-Brandt-Platz bis Domplatz und zwischen Anger 1 und Angerbrunnen, ehem. Kaufhaus Held) als Regelleistung in die Kostenkalkulation mit einbezogen.

(6). Leistungen Garten und Friedhofsamt

Durch die dem Garten- und Friedhofsamt zugeordneten Stützpunkte Egstedt, Stotternheim und Vieselbach wurden in den vergangenen Winterperioden in den eingemeindeten Ortsteilen insbesondere der Fahrbahnwinterdienst im N-Netz der Ortsteile, auch versehen mit Steigungsstrecken, sowie der Gehwegwinterdienst und die Betreuung von 27 Streusandcontainer vorgenommen. Dieser Leistungsumfang ist in der Beauftragung der SWE Stadtwirtschaft separat ausgewiesen und die entsprechenden Kosten hierfür wurden vorab herausgerechnet. Lediglich die Kosten für die Rufbereitschaft und das Streumaterial sind in die Kalkulation eingeflossen. Innerhalb der Kalkulation der Stadtwirtschaft sind die Materialkosten (Bereitstellung von Splitt, Blähschiefer, Streusalz) für die Leistungen in den Ortsteilen, die durch die Stützpunkte des Garten- und Friedhofsamtes ausgeführt werden, berücksichtigt. Das Garten- und Friedhofsamt agiert dabei als eine Art "Subunternehmer" für die SWE Stadtwirtschaft GmbH.

Dabei wurden durch die dem Garten- und Friedhofsamt zugeordneten Stützpunkte folgende Leistungen im Bereich des Gehwegwinterdienstes erbracht:

Gehwegwinterdienst (GWWD)/ Leistung	GWWD einfache Länge in m	Bearbeitungsbreite in m	Bearbeitungsfläche gesamt / m ²
GWWD (Gehwege, Abschnitte ohne Anliegerpflichten, Plätze, etc.)	4.935	1; 1,5	7.196
GWWD auf Brücken, Unterführungen	1.296	1,5	1.944
GWWD auf Fußgängerüberwegen (durchschnittl. Länge 10 m)	23 Stück	1,5	345
Summe Fläche Gehwegwinterdienst A67			9.485

Tabelle 7 Leistungen durch das A67

(7). Leistungen Straßenbetriebshof

Analog der Verfahrensweise des Garten- und Friedhofsamtes erfolgt durch den Straßenbetriebshof des Tiefbau- und Verkehrsamtes die Durchführung des Winterdienstes, jedoch nur im Rahmen des Gehwegwinterdienstes. Auch hier sind nur die Materialkosten sowie die Einbeziehung des Straßenbetriebshofes in das Informationssystem der

Winterdienstzentrale Bestandteil der Kalkulation des Festpreises der Stadtwirtschaft, sodass eine Verrechnung von Kosten nicht erfolgt.

Gehwegwinterdienst (GWWD)/ Leistung	GWWD einfache Länge in m	Bearbeitungs- breite in m	Bearbeitungs- fläche gesamt / m ²
GWWD (Gehwege, Abschnitte ohne Anliegerpflichten, Plätze, etc.)	2.350	1; 1,5	3.525
GWWD auf Brücken, Unterführungen	608	1,5	912
GWWD auf Fußgängerüberwegen	812	1,5	1218
Summe Fläche Gehwegwinterdienst			5.655

Tabelle 8 Leistungen durch den Straßenbetriebshof

(8). Kosten Streugut und Winterdienstzentrale

In die Selbstkostenpreise fließen im Rahmen der Kalkulation die Kosten für die einzelnen Streumaterialarten einschließlich deren Lagerung und Behandlung sowie der Betrieb der Winterdienstzentrale mit ein (Umlagen).

Da es in den Winterperioden 2009/2010 und 2010/2011 vor allem während der extremen Phase des Winters immer wieder zu Lieferengpässen beim Streusalz kam und zudem nur noch zu übersteuerten Preisen erhältlich war, wurde im Rahmen der letzten Konzeption die Lagerkapazität, welche vor dem Beginn der Winterperiode bereitzuhalten ist, auf 5.000 Tonnen Salz erhöht.

Der Winterdienstzentrale stehen im Stadtgebiet Erfurt 5 Glatteismeldeanlagen zur Verfügung. Mit Hilfe der im Straßenbelag eingebetteten Sensoren, ist die Winterdienstzentrale in der Lage, den Zeitpunkt der Fahrbahnunterkühlung und darüber hinaus den Restsalzwert auf der Fahrbahn zu erkennen. Ebenfalls aufgezeichnet werden die Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und -richtung sowie Niederschlagsart und -menge. Auf der Basis dieser Messwerte entstehen Handlungsempfehlungen für die Winterdienstzentrale. Durch die Schnittstellen zu regionalen und überregionalen Wetterdiensten ergibt sich ein System was den Winterdiensteinsatz optimaler gestaltet.

(9). Grundsätze zur Kalkulation

Der durch den unabhängigen Preisprüfer ermittelte Selbstkostenfestpreis wird in der Entgeltvereinbarung über die Abgeltung der Leistungen zur Durchführung des Winterdienstes in der Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre 2015 bis 2017 Einzug finden.

Dieser Entgeltvereinbarung liegt eine Leistungsvorgabe des Tiefbau- und Verkehrsamtes und eine daraus resultierende Kostenkalkulation der SWE Stadtwirtschaft GmbH zu Grunde. Neben den Streckenlängen bzw. Flächen wurde der Durchschnitt der Einsatztage der letzten zehn Jahre als Kalkulationsgrundlage geführt. Beide Faktoren sind in die Kalkulation eingeflossen, die nach den preisrechtlichen Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/543 über Preise bei öffentlichen Aufträgen und nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) erarbeitet wurden. Die im Ergebnis ermittelten Prognosen wirken sich so direkt auf die variablen Kosten aus. In den Kosten des Winterdienstes ist aber immer auch ein Anteil an fixen Kosten enthalten. Im besonderen sind dies Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen sowie Vorhaltekosten für die Herstellung der Winterbereitschaft einschließlich deren Abbau am Ende des Winters.

Diese Kosten sind bei der Kalkulation exakt berechenbar und fallen immer an, auch dann, wenn es (theoretisch möglich) bedingt durch warme Witterungsverhältnisse keine Wintereinsätze erforderlich sind. Des Weiteren gibt es Kosten, die analog wie fixe Kosten zu behandeln sind. Dazu gehören z. B. die Kosten der Winterdienst-Zentrale und alle Leitungs- und Verwaltungskosten. Nach Feststellung des Selbstkostenfestpreises im Rahmen einer Preisprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer wird die Entgeltvereinbarung abgeschlossen. Damit entsteht für die Folgejahre eine planbare Finanzgröße.

5. Überarbeitung der Winterdienstsystematik für die Periode 2015 bis 2017

Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren haben gezeigt, dass sich die Konzeption zum Winterdienst und der damit verbundenen Leistungsumfang im Großen und Ganzen bewährt hat, so dass keine erheblichen Veränderungen Einzug in den Leistungsumfang finden.

I. Veränderungen im Dringlichkeitsnetz des beauftragten Dritten:

- D I Netz von 191,1 km auf 205,2 km**
- D II Netz von 157,4 km auf 160,4 km**
- D III Netz von 36,1 km auf 39,6 km**
- N Netz von 222,5 km auf 224,0 km**

Im Rahmen des D I und D II Netzes ist die Notwendigkeit berücksichtigt, das Streckennetz für Bus und Straßenbahn frei zu halten.

Das mit der Konzeption 2012-2014 neu geschaffene Nebennetz, ehemals Bestandteil des D III - Netzes, beinhaltet Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (Straßen ohne verkehrswichtige und gefährliche Abschnitte), sonstige öffentliche gewidmete Straßen (mit Ausnahme von Feld-, Wirtschafts- und Wanderwegen). Dabei ist darauf zu verweisen, dass aus rechtlicher Sicht grundsätzlich hier **kein** Tätigwerden verlangt wird (Nullstreuung) - nur bei außergewöhnlichen Witterungserscheinungen. Um jedoch den Problemen der letzten Winterperioden entgegenzuwirken, wird der Winterdienst in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten nach Abarbeitung des D-Netzes, mit dem Ziel spätestens nach 48 h gebietsweise und ab einer Mindestschneefallhöhe von 15 cm zu beginnen, erbracht.

II. Veränderungen im Gehwegwinterdienst (GWWD) des beauftragten Dritten:

- | | |
|---|-----------------------------|
| Gehwege, Abschnitte ohne Anliegerpflichten, Plätze, etc.) | von 21.086m auf 29.797m |
| auf Brücken, Unterführungen | von 4.977m auf 5.046m |
| auf Fußgängerüberwegen | von 8.490m auf 9.424m |
| an Fußgängerquerungen oder Kreisverkehren (Ø Länge 15 m) | neu aufgenommen mit 1.500 m |

III. Veränderungen Schneefangzäune

Geringe Erhöhung der Schneefangzäune von 16.320m auf 16.480m

IV. Veränderungen der Streugutbehälter im Stadtgebiet in Zuständigkeit des beauftragten Dritten

Erhöhung von 57 Stück auf 65 Stück

V. Veränderungen Parkplätze

Es handelt sich um eine Erhöhung der Gesamtpurlänge von ursprünglich 8.965 m auf 10.880 m (von 24 Stück auf 30 Stück).

6. Winterdienstauftrag

Unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, der kontinuierlichen Veränderungen des Straßennetzes, der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung und auch aus den Erfahrungen der vorangegangenen Winterperioden sind im Winterdienst die Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs sowie des Fußgängerverkehrs unter winterlichen Straßenverhältnissen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit und den gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Veränderung des Straßennetzes durch Widmungen bzw. Einziehungen, Umstufungen, Neufestlegungen von Ortsdurchfahrten sowie Straßenneubau und sonstigen Baumaßnahmen, kann es nicht nur zwischen den einzelnen Winterdienstperioden, sondern auch innerhalb der Winterperiode zu Veränderungen im Leistungsumfang und ggf. in der Einstufung kommen.

Aus diesem Grund und entsprechend der Vertragsgestaltung hat die Stadt Erfurt dem beauftragten Dritten jährlich die aktualisierten Unterlagen vor Beginn der Winterperiode, im September, zu übergeben.

Die Übersicht der Eintaktung der einzelnen Straßen bzw. Straßenabschnitte ist der Konzeption zum Winterdienst in Anlage 2 beigefügt.

7. Kosten der Leistungen im Winterdienst für die Folgeperioden

Ohne die Berücksichtigung von Leistungen innerhalb der Verwaltung wurde seitens der Stadtwirtschaft auf der Basis des überarbeiteten Leistungsumfangs vom 11. Juli 2014 ein Angebot mit Datum vom 16.09.2014 übergeben. Im Ergebnis der Preisprüfung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers (Oktober/November 2014) ergeben sich für die Jahre 2015 bis 2017 folgende durchschnittlichen Kosten für die Durchführung des Winterdienstes.

<u>Leistung</u>	<u>Kosten</u>
Gehwegwinterdienst:	618.510,04 €
Fahrbahnwinterdienst	1.914.187,59 €
Winterdienst auf Parkplätzen	10.016,23 €
Schneefangzäune	99.988,96 €
Streugutbehälter im Bestand erhalten / Erweiterung nach Bedarfsmeldung	22.574,70 €
Schneeabtransport aus der Altstadt	8.455,35 €
Gesamtkosten (Brutto)	2.673.732,86 €

Tabelle 9. Übersicht Kalkulation Winterdienst Stand 2014 Quelle Prüfbericht 2014

Im Ergebnis der Preisprüfung sowie mit Blick auf die aktuelle Haushaltslage musste festgestellt werden, dass der erforderliche Mehrbedarf in Höhe von 265.232 € pro Haushaltsjahr nicht finanziert werden kann.

Entsprechend wurde mit der Stadtwirtschaft eine Reduzierung der Kosten verhandelt. Ausgangspunkt war die Bestrebung die Kosten auf dem bisherigen Stand, in Höhe von 2.408.501 € pro Haushaltsjahr, für die **Winterdienstperioden bis 4/2018** festzuschreiben. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Stadt darauf gedrängt möglichst wenig Leistungseinbußen vorzunehmen, so dass sich die Veränderungen hauptsächlich auf kalkulatorische Größen beziehen, deren Risiko im Rahmen des Festpreises durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH getragen wird.

Konkret bedeutet dies:

- Reduzierung der Einsatztage im Fahrbahnwinterdienst des DI- und DII-Netzes von 39 auf 37 Einsatztage;
- Reduzierung der Einsatztage im Gehwegwinterdienst von 39 auf 30 Einsatztage;
- Reduzierung der Kontrollfahrten;
- Reduzierung der Einsatztage im Fahrbahnwinterdienst auf Parkplätzen auf 7 Einsatztage
- Streichung Schneeabtransport aus der Altstadt
- Reduzierung im Nebennetz auf 1 Einsatz pro Winterperiode

Damit einhergehend erfolgt eine Mengenreduzierung sowie eine Anpassung des Einkaufspreises des Streumaterials. Zudem erfolgt durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH eine Reduzierung im Investitionsbereich, welche zu weiteren Einsparungen führt.

Bedarf es im Kalkulationszeitraum der kommenden Winterperioden mehr als durchschnittlich 1 mal pro Winterperiode einen Einsatz im N-Netz sowie den Schneeabtransport im Altstadtbereich, so müssen diese Kosten zusätzlich durch den städtischen Haushalt finanziert werden.

Schließlich wurde im Rahmen der Verhandlungen zwischen der SWE Stadtwirtschaft GmbH und der Stadt ein **Festpreis in Höhe von 2.408.501 €** ausgehandelt, welcher dem Festpreis der letzten Kalkulation entspricht.

8. Finanzbedarf

Gegenwärtig stehen im Haushalt der Stadt in der Haushaltstelle 67500.62820 für das

HH-Jahr 2015: **2.408.500 Euro** zur Verfügung.

Finanzmittel, die die Stadt selbst als Anlieger einsetzt (A23, A67, A93), sind nicht Bestandteil des Winterdienstauftrages und der vorliegenden Kalkulation.

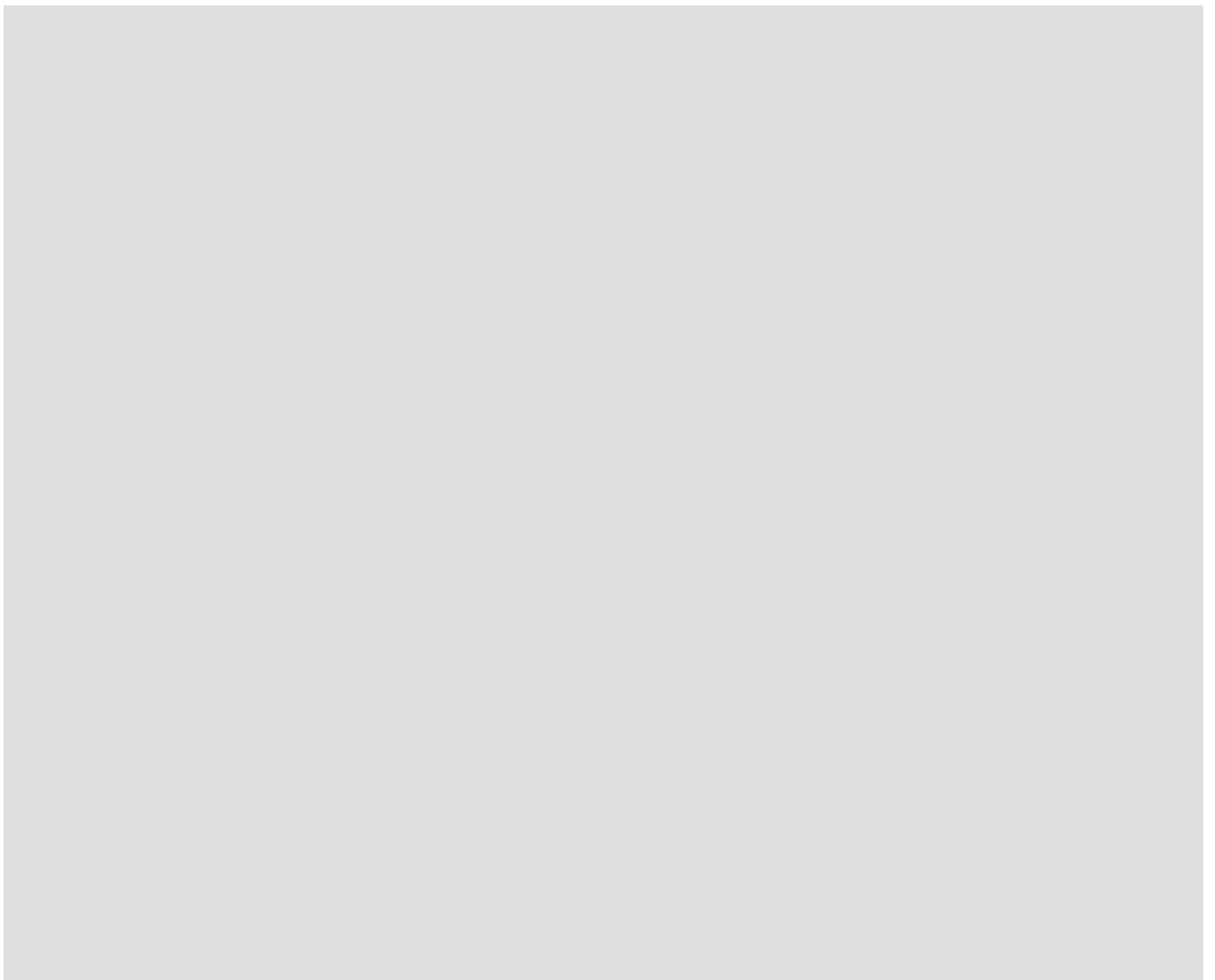
9. Task-force Winterdienst

Für extreme Witterungsereignisse wurde im Rahmen der letzten Konzeption eine "task-force - Winterdienst" eingerichtet, um gezielte Absprachen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern in der Stadt Erfurt zu treffen. Die Geschäftsführung zur Einberufung einer entsprechenden "task-force - Winterdienst" hat der Amtsleiter des Tiefbau- und Verkehrsamtes inne.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass durch den Stadtrat ein Beschluss zu fassen ist, damit die Entgeltvereinbarung unter Berücksichtigung des überarbeiteten Leistungsumfang entsprechend der vorliegenden Konzeption zum Winterdienst mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH vertragsgemäß geschlossen werden kann.

Vorbereitende Untersuchung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“

Erläuterungsbericht



Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis
2. Geltungsbereich
3. Analyse Bestand
 - 3.1. Allgemeine Aussagen
 - 3.2. Plan Nutzungs- und Gebietsstruktur, Wegebeziehungen
 - 3.3. Plan Verkehr, Wege, Parkierung
 - 3.4. Plan Mängel, Qualitäten, Potenziale
4. Entwicklungsziele
5. Konzept für den öffentlichen Raum
6. Maßnahmen, Kosten- und Finanzierungsübersicht
7. Umgriff des Erweiterungsgebietes
8. Sanierungsziele
 - 8.1. Bestehende Sanierungsziele im Sanierungsgebiet
 - 8.2. Sanierungsziele im Erweiterungsgebiet

1. Planerfordernis

Bereits im 2008 beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) ist die Geraue als Strategisches Projekt "Grünes Geraband" als zentrale Maßnahme der Stadtentwicklung enthalten:

Die heute bereits vorhandenen, aber nicht erkennbar miteinander verbundenen Parks und Freiflächen entlang der nördlichen Gera sollen zu einem großen zusammengehörigen zentralen Grünraum der Stadt zusammengefasst werden, der vom Venedig in der Altstadt bis nach Gispersleben und weiter bis an die Stadtgrenze bei Kühnhausen reicht. Über dieses "grüne Geraband" können dann zugleich die bevölkerungsreichen Stadtteile des Nordens mit Grün-, Spiel-, Sport- und Erholungsflächen versorgt und attraktiv fußläufig unmittelbar an die Altstadt angebunden werden.

Am 18.04.2008 wurde die Sanierungssatzung für das Gebiet „Auenstraße/Nordhäuserstraße“ rechtskräftig. Die Ausweisung des Sanierungsgebietes, welches große Teile der Andreasvorstadt erfasst, rundet die Sanierung der Gründerzeitquartiere um die Erfurter Altstadt ab.

Im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ wurden in den Jahren ab 2008 erhebliche Defizite im Bauzustand und in der Gestaltung der Straßenräume in der Mittelstraße, Tal- und Bergstraße und in der Auenstraße beseitigt. Damit hat sich das Bild des öffentlichen Raumes im Auenviertel positiv verändert. Allerdings besteht noch immer ein Defizit an Grünflächen in diesen Gründerzeitvierteln, welches durch Maßnahmen im bebauten Bereich und aufgrund zu kleiner bzw. fehlender Flächenpotentiale nicht behoben werden kann.

Im Rahmen der Erarbeitung der vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ wurden Bürger im Gebiet befragt, inwieweit für sie der Nordpark wichtig ist. Im Ergebnis dieser empirischen Erfassung war erkennbar, dass ein Großteil der Bewohner im Sanierungsgebiet ihr Wohngebiet trotz der dichten Bebauung als ein „Wohngebiet im Grünen“ sieht, vor allem durch die Nähe zum Nordpark und zur Geraue.

Es ist zu erwarten, dass durch die Aufwertungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, die Nutzbarmachung der vorhandenen Freiraumpotenziale und die Vernetzung mit bestehenden hochwertigen Angeboten an der Geraue und im Nordpark das gesamte Wohnumfeld nachhaltig und wirksam beeinflusst und somit verbessert werden kann.

Die Bundesgartenschau BUGA 2021 gehört zudem in den nächsten Jahren zu den wichtigsten Vorhaben im Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“. Der Nordpark ist dabei Bestandteil der BUGA. Von besonderer Bedeutung ist die Erweiterung des Nordparks um die brach liegenden Flächen nördlich der Lutherschule (ehemalige Sportschule) sowie die Flächen der Alten Kläranlage zwischen Nordpark und den Sportplätzen an der Riethstraße.

Gerade der mit der vorbereitenden Untersuchung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ zu betrachtende Abschnitt zwischen Nordpark und der Radrennbahn (Fläche der „Alten Kläranlage“) ist jedoch von zahlreichen schwerwiegenden städtebaulichen und freiraumplanerischen Missständen geprägt. Die Geraaue lässt sich hier nicht ansatzweise als übergeordnetes Grünelement von gesamtstädtischer Bedeutung wahrnehmen - vielmehr handelt es sich um schlauchartige Korridore zwischen Brachen und abgeäuerten Bereichen ohne jede Aufenthaltsqualität.

Das Planungsgebiet ist somit gemäß § 136 Abs.2 Nr.2 BauGB in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen. Die Umgestaltung und Öffnung wichtiger verbindender Abschnitte für eine öffentliche Freiraumnutzung und die Rücknahme funktionsgebundener Flächen zugunsten einer verbesserten öffentlichen Durchgängigkeit sind dringend erforderlich.

Die Beseitigung der vorherrschenden städtebaulichen Missstände bedarf daher einer einheitlichen Vorbereitung, zügigen Durchführung und liegt im öffentlichen Interesse. Aufgrund dieser gesamtstädtischen Indikation liegt die förmliche Festlegung dieses Teilbereichs als Sanierungsgebiet nahe.

Daraus ergibt sich das Planungserfordernis, mit Hilfe dieser vorbereitenden Untersuchung zu prüfen, ob in diesem nördlich an das Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ angrenzenden Untersuchungsraum speziell unter dem Blickwinkel des Stadtumbau - Programmtiles Aufwertung die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes bzw. zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Auenstraße/Nordhäuser Straße“ vorliegen.

2 Geltungsbereich

Das zu untersuchende Gebiet schließt nördlich an das Sanierungsgebiet „Auenstraße / Nordhäuser Straße“ an. Westlich wird das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen vom Gelände des Helios-Klinikums sowie einer Kleingartenanlage und östlich von der Tiergartensiedlung begrenzt. Die Stadtumbauegebiete Berliner Platz und Rieth schließen im Norden an.

3 Analyse Bestand

3.1 Allgemeine Aussagen

Das Untersuchungsgebiet enthält überwiegend öffentliche Freiflächen und wird dominiert vom Nordpark, den öffentlichen Grünflächen an der Gera und den vorhandenen drei Sportanlagen

Radrennbahn Andreasried nördlich der Riethstraße, Sportplatzanlage „Am Nordpark“ südlich der Riethstraße und Kanustation am Nettelbeckufer bzw. am Flusslauf der Gera.

Der Gebäudebestand konzentriert sich im Süden des Untersuchungsgebiets auf einen Bereich an der Nordhäuser Straße, der durch das Klinikum genutzt wurde und ehemals ein Garnisonslazarett war, und einen Bereich an der Riethstraße, in dem sich altersgerechte Wohnungen und ein Einfamilienhaus befinden.

Denkmale

Die Gebäude im Bereich des ehemaligen Garnisonslazaretts mit der postalischen Adresse Nordhäuser Straße 84 stehen unter Denkmalschutz, ebenso der Nordpark als Parkanlage. Die gründerzeitliche Stahlbogenbrücke in der Riethstraße ist ein Kulturdenkmal. Außerdem ist der gesamte Erweiterungsbereich Bestandteil eines archäologischen Relevanzgebietes.

Eigentumsverhältnisse

Die überwiegende Anzahl der Flurstücke befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt. Ein Flurstück mit einem Wohnhaus an der Auenstraße, der Bereich an der Riethstraße, in dem sich altersgerechte Wohnungen und ein Einfamilienhaus befinden, sind in Privatbesitz. Der Flusslauf der Gera befindet sich im Eigentum des Freistaates Thüringen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 (ISEK Erfurt 2020)

Im ISEK Erfurt 2020 wird als strategisches Projekt im räumlichen Leitbild Stadt- und Freizeitlandschaft das Grüne Geraband („Englischer Garten“) benannt.

Es wird ausgeführt, dass „die vom Geraradweg entlang der Gera erlebbare Raumfolge bis dato durch eine zufällig erscheinenden Aneinanderreihung von Korridoren, Stadtteilparks, flächenintensiven Sporteinrichtungen, eingezäunten Brachflächen und punktuellen Einschnürungen gekennzeichnet ... ist. Dadurch wird die Geraaue nicht als übergeordnetes Grünelement in der Stadtstruktur wahrgenommen. ... Ziel ist eine ökologisch orientierte Gestaltung des Gesamt- raumes unter Berücksichtigung und Hervorhebung der landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten, wofür geeignete Nutzungsformen und Gestaltungsmittel gefunden werden sollen.“

Im ISEK 2020 wurde empfohlen, durch einen internationalen Ideenwettbewerb eine konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung des Grünen Gerabandes zu schaffen.

Das Untersuchungsgebiet zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ ist Bestandteil des im ISEK Erfurt 2020 ausgewiesenen Grünen Gerabandes.

3.2. Plan Nutzungs- und Gebietsstruktur, Wegebeziehungen

Das Untersuchungsgebiet unterteilt sich in vier grundsätzlich unterschiedliche Nutzungen:

1. große Park- und Grünanlagen entlang der Gera
2. intensiv genutzte Sportstätten

3. kleinere bebaute Flächen für Wohnungen und Büros
4. Brachflächen

Park- und Grünanlagen

Die vorhandenen Park- und Grünanlagen bilden zusammen mit dem Flusslauf der Gera das dominierende Element in der Nutzungs- und Gebietsstruktur. Im Südosten schließen zudem im direkt angrenzenden Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ der südöstliche Teil des Nordparks mit dem sanierten Nordbad sowie die jetzt freien Flächen der ehemaligen Schule an.

Dieses Gesamtgebiet wird überwiegend von dicht bebauten mehrgeschossigen Wohngebieten umgeben bzw. grenzt im Westen an die Krankenhaus-Fläche des Helios-Klinikums an, die über zwei Zugänge an den Nordpark angebunden ist.

Daraus resultiert die intensive Nutzung des Nordparks sowie der öffentlichen Grünanlagen östlich der Gera im Bereich Nettelbeckufer/Ecke Am Studentenrasen und Am Fuchsgrund von der im Umfeld wohnenden Bevölkerung. Der Nordpark wird zudem auch von Patienten und Besuchern des Klinikums genutzt.

Durch den Nordpark sowie durch die sich östlich der Gera befindlichen Grünanlage führen wichtige Fußwegebeziehungen aus den umgebenden Gebieten.

Einige Parkwege sind die einzigen fußläufigen Möglichkeiten, weil entsprechende befestigte Gehwege bzw. annähernd gleich lange Straßen mit Gehweg fehlen, wie die Verbindung von der Straße „Am Studentenrasen“ über die Pappelstiege-Brücke über die Gera in die Auenstraße bzw. Marie-Elise-Kayser-Straße, die Verbindung vom Nettelbeckufer/Ecke Kolpingstraße zur Nordhäuser Straße über die Baumerstraße bzw. den Südeingang zum Gelände des Helios-Klinikums an der Baumerstraße.

Des Weiteren fehlen abgesehen von kurzen Teilabschnitten an der Auenstraße im gesamten Geltungsbereich die Gehwege. Dieser Bereich der Auenstraße wird auf der Ostseite zudem überwiegend mit PKW von Mitarbeitern und Besuchern des Helios-Klinikums zugeparkt. Davon zeugt ein Trampelpfad quer über die Rasenfläche zum Parkeingang des Helios-Klinikums. Dieser nördliche Bereich des Parks kann in Nord-Süd-Richtung nur über die geschwungenen Parkwege durchschritten werden.

Nördlich der Außenstelle des Garten- und Friedhofsamtes der Stadt Erfurt, Abteilung Grünanlagenpflege schließt sich die Kleingartenanlage des Vereins „Am Nordpark“ an. Diese Kleingärten bilden den Übergang zur Hungerbachsiedlung, die allerdings ihre städtebauliche Orientierung zur Nordhäuser Straße hat.

Die Auenstraße zwischen Nordpark und der Radrennbahn ist von zahlreichen **Brachen** geprägt. Dieser öffentliche Bereich ohne Aufenthaltsqualität ist nicht mehr als Bestandteil der Geraaue erkennen, da die Fläche der ehemaligen Kläranlage nicht zugänglich ist und verwildert.

Innerhalb der Park- und Grünanlagen im Untersuchungsgebiet und direkt angrenzend befinden sich mehrere Spielplätze für Kinder unterschiedlichen Alters in überwiegend gutem Erhaltungs-

zustand. Insbesondere der Spielplatz an der Auenstraße wird intensiv durch Kinder genutzt, die mit ihren Eltern aus den umgebenden Wohngebieten kommen.

Im südlichen Teil des Nordparks befindet sich die Rodelwiese, die ein Einzugsgebiet hat, welches die umliegenden Wohngebiete sicher übersteigt. Im zentralen Bereich des Nordparks werden wechselnde Flächen als Freilauffläche für Hunde ausgewiesen.

Der Geraradweg verläuft im Untersuchungsgebiet bis zur Riethstraße in den öffentlichen Grünanlagen östlich der Gera und wechselt dort auf die Westseite der Gera.

Intensiv genutzte Sportstätten

Im Norden des Untersuchungsgebietes befinden sich die Radrennbahn Andreasried nördlich der Riethstraße und die Sportplatzanlage „Am Nordpark“ südlich der Riethstraße. Beide Sportstätten gehören der Stadt Erfurt und werden vom Erfurter Sportbetrieb betrieben und unterhalten.

Die Radrennbahn Andreasried ist die älteste Radrennbahn Deutschlands mit langer Tradition im Radsport einschließlich der Steher-Rennen. Das Gelände ist heute Leistungszentrum Bahnradsport im Olympiastützpunkt Erfurt.

Die Sportplatzanlage „Am Nordpark“ besteht aus einem Großspielfeld mit Kunstrasen und Beleuchtung und einem Kleinspielfeld für Fußball sowie einem Volleyball- und einem Rollhockeyspielfeld.

Diese Sportplatzanlage wurde auf einem Teil der Brachfläche der alten Kläranlage als Ersatz für die Sportanlage am Petersberg, die dem Bau des Bundesarbeitsgerichtes weichen musste, ab 1993 errichtet. Das alte Pumpenhaus der Kläranlage wurde zum Sportplatzgebäude mit Gaststätte umgebaut.

Heute nutzen diese Sportplatzanlage 17 Vereine in den Sportarten Fußball, Volleyball, Rollsport/Inline, Rollhockey, American Football und Allgemeiner Sport sowie die Polizei für ihren Dienstsport.

Südlich der Pappelstiege-Brücke am Nettelbeckufer 56 befindet sich die Kanustation des SV Concordia Erfurt e.V. direkt an der Gera. Das Vereinsgebäude liegt im Überschwemmungsgebiet und ist sanierungsbedürftig. Das Gelände ist eingezäunt.

Kleinere bebaute Flächen für Wohnungen und Büros

Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes (postalische Adresse Nordhäuser Straße 84) befindet sich das zwischen 1894 und 1896 errichtete Garnisonslazarett, welches später in das ab 1882 bebaute Gelände des Klinikums einbezogen wurde. Die Gebäude wurden um einen Innenhof gruppiert. Die damals gepflanzten Bäume bilden heute einen stark begrünten schattigen Innenhof. Die Gebäude gehören der Stadt Erfurt und stehen bis auf den Kopfbau aus 1990er Jahren an der Baumerstraße, unter Denkmalschutz.

Zwischenzeitlich wurde die Nutzung durch das Helios-Klinikum weitestgehend aufgegeben. Lediglich die Klinik-Seelsorge im nordöstlichen Eckgebäude mit Eingang von der Nordseite ist noch in Betrieb.

In dem Gebäude direkt an der Nordhäuser Straße wurde die private „Willy Brand School of Public Policy“ untergebracht. Im Gebäude an der nordwestlichen Ecke des ehemaligen Garnisonslazarettts befindet sich derzeit die betriebsärztliche Praxis des Helios-Klinikums. Südlich an die private „Willy Brand School of Public Policy“ grenzt das Graduiertenhaus der Universität Erfurt.

Direkt an der südlichen Grundstücksgrenze werden die Räume durch die Niederlassung Jüttner Orthopädie KG genutzt. Die übrigen Gebäude sind bis auf den Ergänzungsbau leer stehend. In diesem Neubau aus den 90-er Jahren sind derzeit befristet Flüchtlinge untergebracht.

Alle Mietverträge mit der Stadt Erfurt laufen 2015 aus und sind kürzlich bis 2017 verlängert worden.

Am nördlichen Ende des Nordparks hat die Stadtverwaltung Erfurt in der Auenstraße eine Außenstelle des Garten- und Friedhofsamtes. Hier ist die Abteilung Grünanlagenpflege untergebracht.

In der Auenstraße 38d auf der Hälfte der Strecke zwischen Einmündung der Marie-Elise-Kayser-Straße auf die Auenstraße und Riethstraße befindet sich ein privates Einfamilienwohnhaus.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes nördlich der Riethstraße und westlich der Radrennbahn Andreasried gibt es eine private, ehemals von der Telekom genutzte Fläche. Das direkt an der Riethstraße gelegene ehemalige dreigeschossige Bürogebäude der Telekom wurde zu altersgerechten Wohnungen umgenutzt. Ein nördlich angrenzendes eingeschossiges ehemaliges Bürogebäude wurde zu einem Einfamilienhaus umgebaut. Dieses private Gebäude ist über eine private Grundstücksfläche eines anderen Eigentümers an die öffentliche Straßenverkehrsfläche Riethstraße angebunden. Die Nebengebäude auf dem ehemaligen Telekomgelände sind derzeit ungenutzt.

Im Norden des Untersuchungsgebietes befindet sich der Garagenkomplex "Andreasried" mit 132 Garagen sowie das städtische Tierheim für Katzen und Kleintiere. Für die Pachtverträge der Garagen gibt es einen Bestandsschutz bis zum Jahr 2018.

Brachflächen

Die größte Brachfläche im Untersuchungsgebiet befindet sich an der nördlichen Auenstraße. Es ist die Restfläche der alten Kläranlage mit 12.430 m² Fläche.

Zwei weitere kleine Brachflächen befinden sich am Nettelbeckufer/Ecke Studentenrasen und am Fuchsgrund.

Auf der Fläche am Nettelbeckufer/Ecke Studentenrasen mit einer Größe von ca. 1.150 m² befindet sich ein Luftschutzbunker, der bis 1962 erbaut wurde. Er wurde im Jahre 2009 verfüllt. Die Brachfläche am Fuchsgrund hat eine Größe von 542 m². Eine ehemalige Nutzung ist nicht mehr nachvollziehbar.

Alle Brachflächen befinden sich in städtischem Eigentum.

3.3 Plan Verkehr, Wege, Parkierung

Quartierserschließungsstraße

Die Riethstraße hat als potentielle Querverbindung zwischen Nordhäuser und Mainzer /Mittelhäuser Straße die Funktion einer Quartiersentwicklungsstraße. Die in Ost-West-Richtung verlaufende Straße hat für die östlich der Gera gelegenen Gründerzeitgebiete bzw. der genossenschaftlichen Wohnungsbauten nördlich der Brücke Karlstraße eine wichtige Bedeutung, weil für die Anlieger die Gera-Brücke in der Riethstraße die nächst mögliche Querung der Gera ist. Durch die eingeschränkte Brückentragfähigkeit ist die Attraktivität der Straße derzeit deutlich eingeschränkt.

Sammelstraße

Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Auenstraße ist für die Bewohner der südlich angrenzenden Gründerzeitgebiete in Richtung Norden ist eine wichtige Verbindung, weil es aufgrund des stark hängigen Geländes an der Westseite der Geraauen nur zwei Anbindungen an die Nordhäuser Straße gibt. Wer die Bergstraße bzw. Albrechtstraße im Süden nicht nutzt, kann erst wieder über die Riethstraße im Nord auf die Nordhäuser Straße gelangen. Sie hat eine Erschließungsfunktion für das Nordbad, den Pflegestützpunkt des Gartenamtes, die Kleingartenanlagen sowie die Nutzungen nordwestlich der Auenstraße.

Anliegerstraßen

Anliegerstraßen im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes sind die Straße Hinter der Rennbahn, ein kleiner Abschnitt des Nettelbeckufers und der nördliche Teil der Baumerstraße. Hier sind die Straßen Hinter der Rennbahn und die Baumerstraße hervorzuheben, da sie besondere Erschließungsfunktionen haben.

Über die Straße Hinter der Rennbahn werden aus der südlichen Richtung das Tierheim Erfurt und ein Garagenkomplex erschlossen. Sie führt außerhalb des Untersuchungsgebietes durch eine Einfamilienhausbebauung auf die Warschauer Straße.

Die Baumerstraße endet im Untersuchungsgebiet als Sackgasse an der rückwärtigen Zufahrt zum Helios-Klinikum.

Die Marie-Elise-Kayser- Straße dient der Erschließung der Hungerbachsiedlung.

Gehwege

Wie bereits im Kapitel 3.2 Plan Nutzungs- und Gebietsstruktur, Wegebeziehungen, Unterpunkt Park- und Grünanlagen ausgesagt, dienen die Parkwege im Nordpark und den öffentlichen Grünanlagen östlich der Gera nicht nur der Erholung, sondern sind auch wichtige fußläufige Verbindungen innerhalb des Stadtgefüges. Da sie überwiegend, ihrem Charakter eines Parkweges entsprechend in sandgeschlämmter Decke ausgeführt sind, leiden sie bei nassem Wetter unter der übermäßigen Beanspruchung.

Insgesamt weisen die Gehwege in ihrem Zustand unterschiedliche Qualitäten auf. Während sie im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes mit Ausnahme der Baumerstraße eher von guter Qualität sind, ist der nördliche Teil der Auenstraße sanierungsbedürftig. Der nördliche Teil der Baumerstraße einschließlich der beidseitigen Gehwege ist ebenfalls sanierungsbedürftig. Im nördlichen Bereich der Wendeschleife der Straßenbahn in der Marie-Elise-Kayser-Straße weist ebenfalls ein Trampelpfad in Richtung Auenstraße auf einen fehlenden Gehweg hin.

Parkierung

Im Bereich des Nordparks werden die Flächen entlang der Auenstraße von Mitarbeitern und Besuchern des Klinikums, des Nordbads sowie von Anwohnern kostenlos zum Parken genutzt.

Die Sportstätten verfügen über entsprechende eingezäunte Stellplätze, die aber nicht öffentlich sondern nur zu Trainings- und Wettkampfzeiten der Anlagen zugänglich sind.

3.4 Plan Mängel, Qualitäten, Potenziale

Der Plan Mängel, Qualitäten, Potenziale ist die konsequente Schlussfolgerung, die sich aus den Analyseplänen Nutzungs- und Gebietsstruktur, Wegebeziehungen und Verkehr, Wege, Parkierung ergeben hat.

Mängel

Ein wesentlicher Mangel im Untersuchungsgebiet ergibt sich aus dem Abstellen der Fahrzeuge entlang der Auenstraße. Die Erholungsnutzung im Nordpark ist dadurch in diesem Bereich grundsätzlich eingeschränkt.

Zustand von Straßen und Wegen

Die Auenstraße, das Nettelbeckufer, die Riethstraße und die Marie-Elise-Kayser-Straße sind in einem relativ guten Erhaltungszustand. Es besteht der normale Unterhaltungsaufwand. Die Gerabrücke in der Riethstraße ist in ihrer Tragfähigkeit nur eingeschränkt nutzbar. Die Fahrbahn wurde so reduziert, dass gleichzeitig nur ein Auto passieren kann.

Weitere Bereiche mit fehlenden Gehwegen, die einen Mangel im Untersuchungsgebiet darstellen, befinden sich im nördlichen Bereich der Wendeschleife der Straßenbahn in der Marie-Elise-Kayser-Straße in Richtung Auenstraße sowie zwischen der Außenstelle des Garten- und Friedhofsamt der Stadt Erfurt, Abteilung Grünanlagenpflege und dem südlichen Zugang von der Auenstraße zum Nordbad im Bereich der ehemaligen Sportschule auf beiden Seiten.

Die Wege im Nordpark und in den öffentlichen Grünanlagen entlang der Gera befinden sich in einem überwiegend guten Zustand. Bei längerem nassem Wetter allerdings neigen sie auf Grund ihrer Ausführung in sandgeschlämmter Decke durch die intensive Beanspruchung auch als intensiv genutzte Verbindungswege für Fußgänger und Radfahrer zu Pfützenbildung mit Verschlammung.

Lediglich der südliche Weg im Nordpark, der an der Treppenstraße anfängt, ist in einem schlechteren Zustand.

Städtebaulicher Missstand

Als wesentlicher städtebaulicher Missstand im Untersuchungsgebiet stellt sich der Abschnitt zwischen Nordpark und der Radrennbahn dar, der derzeit überwiegend nur vom Auto aus auf der Auenstraße erlebbar ist, da Fußwege fehlen, in einem schlechten Zustand oder auch zugeparkt sind. Außerdem ist er von zahlreichen schwerwiegenden freiraumplanerischen Mängeln geprägt, so dass für den Fußgänger kein Anlass besteht, diesen Bereich als Erholungsraum zu benutzen.

Durch die angrenzende Brachfläche der ehemaligen Kläranlage und die neu gestaltete, aber eingezäunte Sportplatzanlage „Am Nordpark“ lässt sich die Gera hier nicht wahrnehmen. Der öffentlich nutzbare Straßenraum hat zudem keine Aufenthaltsqualität. Eine durchgängige Fuß-/Radwegeverbindung auf der Westseite der Gera fehlt.

Als weiterer städtebaulicher Missstand stellen sich die Straße Hinter der Rennbahn und der Garagenkomplex an der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes dar:

Von Süden kommend erfolgt hier die Zufahrt zum städtischen Tierheim an der Radrennbahn von der Riethstraße aus. Die vorhandenen Baulichkeiten des Garagenkomplexes und des Tierheims bilden einen wesentlichen Mangel. Die vorhandenen Gebäude stellen eine flächenintensive Besetzung des Freiraumes mit Barrierewirkung dar. Eine dem Auencharakter entsprechende Nutzung ist dort nicht gegeben.

Der vorbeiführende Geraradweg in Verlängerung der Straße Hinter der Rennbahn wird dadurch in seiner Attraktivität deutlich gemindert. Außerdem sind die Einzäunungen und Freiflächen der Sportplätze und Radrennbahn mangelhaft gestaltet.

Die schlechte und umwegige Anbindung des Erweiterungsbereiches und des Nordparkes an den ÖPNV ist ebenfalls als Mangel zu bezeichnen. Ziele wie Nordbad, Radrennbahn und die Sportplätze liegen weit über den üblichen Haltestelleneinzugsbereichen. Die Ersatz-

/Umleitungs-Stadtbahnhaltestelle Marie-Elise-Kayser-Straße ist zudem nicht barrierefrei ausgebaut.

Qualitäten

Das Untersuchungsgebiet weist eine Reihe von Qualitäten auf, auf die neben der Behebung der oben genannten Mängel bei einer Entwicklung des Gebietes aufgebaut werden kann.

Die vorhandenen Parkanlagen sind in einem sehr guten Pflegezustand, ebenso wie der naturnahe Flusslauf der Gera mit den angrenzenden öffentlichen Grünanlagen. Sie werden von den Anwohnern angenommen. Sie dienen sowohl der wohnungsnahen Erholung als auch der sportlichen Betätigung.

Das Nordbad ist integrierter Bestandteil des Nordparks. Es befindet sich zwar nicht direkt im Untersuchungsgebiet, sondern im ausgewiesenen Sanierungsgebiet „Auenstraße/Nordhäuser Straße“, hat aber auch Bedeutung für den Teil des Nordparks, der sich jetzt im Untersuchungsgebiet befindet.

Die vorhandenen Sportanlagen sind neu gebaut bzw. in einem guten Zustand und werden ebenfalls intensiv genutzt.

Das Untersuchungsgebiet ist über den überregionalen Geraradweg mit dem Fahrrad auch aus anderen Stadtgebieten erreichbar.

Potenziale

Als wesentliche Potenziale konnten im Untersuchungsgebiet die vorhandenen Brachflächen sowie die derzeit leer stehenden Gebäude im Bereich des ehemaligen Garnisonlazaretts herausgearbeitet werden. Die im Plan Nutzungs- und Gebietsstruktur, Wegebeziehungen dargestellten Brachflächen der alten Kläranlage mit 12.430 m² Fläche, ehemaliger Luftschutzbunker mit ca. 1.150 m² Grundstücksfläche und am Fuchsgrund mit 542 m² Fläche sind Flächen mit Entwicklungspotenzial.

Das ehemalige Garnisonlazarett wurde ebenfalls als Fläche mit Entwicklungspotenzial dargestellt. Die derzeit leer stehenden Gebäude können umgebaut und umgenutzt werden und als zukünftiger Eingangsbereich des Nordparks eine neue Funktion erhalten. Die Fläche bekommt somit eine wichtige Verknüpfungsfunktion für Fußgänger zwischen Nordhäuser Straße/Universität und der Geraeue einschließlich Nordbad sowie für die Erreichbarkeit der Stadtbahnlinie.

Die vorhandene Wendeschleife der Straßenbahn mit der Ersatzhaltestelle in der Marie-Elise-Kayser-Straße kann ebenfalls als Potenzial für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes zur BUGA-Fläche genannt werden. Hier ist neben den Straßenbahnhaltestellen Baumerstraße und Universität der Linien 3 und 6 eine weitere Möglichkeit gegeben, die BUGA-Flächen über den ÖPNV zu erreichen.

Der unmittelbar an der Gera gelegene Garagenkomplex Andreasried und das Tierheim wirken derzeit als Barriere. Eine dem Auencharakter entsprechende Nutzung kann dort nur durch Rückbau der Gebäude entstehen. Somit verfügt dieser Bereich ebenso über Entwicklungspotenzial.

Mit der BUGA 2021 bietet sich die Chance, die genannten Potenziale der Flächen im Untersuchungsgebiet zu entwickeln. Zur nachhaltigen Aufwertung und Stabilisierung der Flächen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der BUGA 21 sowie darüber hinaus der nördlichen Stadtteile und deren Anbindung über das „Grüne Geraband“ an das Stadtzentrum ist die Finanzierung über Städtebaufördermitteln unverzichtbar.

Während der südöstliche Teil des Nordparks und das Nordbad im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Auenstraße / Nordhäuser Straße" liegt, gibt es für die nördlich angrenzenden Parkflächen, Brachen und Zwischenzonen derzeit noch keine Gebietskulissen der Städtebauförderung. Erst in den Wohngebietsparks der Großwohnsiedlungen nördlich der jetzt zu untersuchenden Fläche steht dann wieder das Stadtumbau-Programm zur Verfügung.

4 Entwicklungsziele

Mitte November 2014 tagte das Preisgericht für den Realisierungswettbewerb „BUGA Erfurt 2021 Teilbereich Nördliche Gera-Aue“. Das Untersuchungsgebiet zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ entspricht im Wesentlichen den im BUGA-Wettbewerb zu entwickelnden Teilbereichen „Nordpark“ und „Übergang Nordpark – Wohngebietspark Rieth“, wobei beide Teilbereiche im Wettbewerb jeweils mit etwas größerer Ausdehnung nach Süden bzw. Norden gefasst wurden.

Mit dem Wettbewerb wurden für diese beiden Bereiche folgende Entwicklungsziele formuliert:

"Die ausgedehnten Grün- und Freiräume im Norden Erfurts sind zu einem zusammenhängenden, linear durchgehenden Grünzug zu entwickeln. Dabei werden die bevölkerungsreichen Stadtteile im Norden mit einem funktionierenden Netz von grünen Orten und Parks, die in adäquater Entfernungen zueinander liegen, mit der Altstadt verbunden. Die Lage der Stadt am Wasser ist zu verdeutlichen indem entlang des Flusses Berührungspunkte mit der Gera geschaffen werden.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und demografischer Kriterien sowie der Anforderungen des Denkmalschutzes die Gera-Aue zukunftsorientiert zu entwickeln.

Die Funktion als Frei-, Grün- und Verbindungsraum für Bewohner, Familien, Touristen und Besucher aller Generationen ist zu stärken und die urbane Biodiversität zu erhöhen. Dabei erfordern die Aspekte einer nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich zu pflegenden Nutzbarkeit eine besondere Berücksichtigung.

Es soll eine erkennbare konzeptionelle Haltung zu den unterschiedlichen historischen Schichten des Entwurfsgebietes entwickelt werden. Als Ausdruck der Erfurter Stadtgeschichte werden dabei die unterschiedlichen Parkanlagen vom Nord- bis zum Kilianipark, die Freiräume für Naherholung und Sport, die Flächen der angrenzenden Brachen sowie der Naturraum der Gera von besonderer Bedeutsamkeit. Außerdem soll die lange Gartenbaugeschichte und die der internationalen Gartenbauausstellungen differenziert beachtet werden.

Die Aufgabe besteht darin, eine klare, zeitgemäße und vor allem zukunftsorientierte landschaftsarchitektonische Konzeption auf verschiedenen Maßstabsebenen - von der konzeptionellen bis zur objektplanerischen Ebene - klar und ineinandergreifend zu entwickeln. Auf der großräumigen städtebaulichen Ebene ist die Verbindungsachse zwischen der Altstadt bis nach Gispersleben mit dem Übergang in die Landschaft herauszuarbeiten.

Auf der konzeptionellen Ebene sollen der Nordpark und die Flächen der Wohngebietsparke erweitert und aufgewertet werden, um so zukünftige Nutzungsansprüche zu erfüllen. Dabei muss eine alten- und generationsgerechte sowie eine barrierefreie Gestaltung öffentlicher Räume bei der Flächenentwicklung beachtet werden. Insbesondere für Kinder aus den angrenzenden Quartieren muss die schnelle und gefahrlose Erreichbarkeit von Spiel- und Grünräumen sichergestellt werden.

Für die Gera-Aue ist eine hohe Aufenthaltsqualität sowie ein Wechsel von Sport, Spiel, Erholung, Information und Kontemplation zu konzipieren. Der Grünzug sollte einen facettenreichen Erlebnisraum und einen Ort des Austausches darstellen. Er dient der Integration und Kommunikation und wird in Verbindung mit den topographischen Besonderheiten sowie den historischen Schichten unverwechselbar.

Die Landschaftsräume der Gera sowie unternutzte, vereinzelte Zwischenbereiche sind in einen neuen Landschafts- und Parkraum einzubinden und in enger Verknüpfung von Funktion, Gestaltung und Naturhaushalt zu qualifizieren."

5 Konzept für den öffentlichen Raum

Auf der Grundlage der unter Punkt 3 erläuterten Analyseergebnisse sowie des Siegerentwurfs des Realisierungswettbewerbs „BUGA 2021 Teilbereich Nördliche Gera-Aue“ wurde der Plan Konzept für den öffentlichen Raum erarbeitet.

Im Siegerentwurf wurden Impulse für die Weiterentwicklung des Nordparks und zur Optimierung der Nutzbarkeit als Grün- und Erholungsfläche sowie als zeitgemäßer Wohngebietspark mit durchgängigem Anschluss an übergeordnete Fuß- und Radwege und freiem Zugang zum Wasser gegeben.

Plan Konzept für den öffentlichen Raum

Das Untersuchungsgebiet wurde in 6 Bereiche mit unterschiedlichen Entwicklungs-Ansprüchen unterteilt:

- Umgestaltung zur öffentlichen Freifläche (ÖF)
- Erweiterungsfläche für Wohnungsbau – Wohnen am Park (War)
- Umgestaltung zum Eingangsbereich Nordpark (EB)
- Aufwertungsbereich (A) im Bereich Marie-Elise-Kayser-Straße
- Stabilisierung der vorhandenen Kleingartenanlage
- Festigung vorhandener Sportanlagen und bessere gestalterische Einbindung in den Grünzug

Für die genannten Bereiche gibt es im Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs „BUGA 2021 Teilbereich Nördliche Gera-Aue“ Lösungsansätze, die im weiteren Verlauf planerisch detailliert werden müssen, um für das grüne Geraband eine nachhaltige Lösung zu finden:

Bereiche Umgestaltung zur öffentlichen Freifläche (ÖF) und Umgestaltung zum Eingangsbereich Nordpark

Für die genannten Bereiche sollen Planungen vorrangig zur Freiflächengestaltung nachhaltig das angestrebte „Grüne Geraband“, die Erlebbarkeit der Geraaue und die Anbindung der nördlichen Wohngebiete über das „grüne Geraband“ an das Stadtzentrum auch nach Beendigung des Bug-Jahres sichern. Das betrifft insbesondere die Fläche südlich der Warschauer Straße, die im Plan Konzept für den öffentlichen Raum als öffentliche Freifläche (ÖF) bezeichnet wurde. Die Aussagen dazu müssen im weiteren Verlauf konkretisiert werden.

Die Umgestaltung der Bereiche an der Gera südlich der Warschauer Straße und am Nettelbeckufer soll auch hier die vorhandenen Barrieren zum Flusslauf der Gera abbauen. Im Verlauf der weiteren Planung sollte eine Lösung für die Einbindung und Sanierung der Kanustation am Nettelbeckufer gefunden werden. Hier sind Umgestaltungsmaßnahmen an der Ufergestaltung, der Freifläche und am Gebäude erforderlich.

Die öffentliche Freifläche innerhalb des Nordparks wird im Bug-Jahr teilweise zu den eintrittspflichtigen Bereichen gehören. Bei der Freiflächenplanung im weiteren Verlauf ist der Denkmalstatus des Nordparks zu beachten sowie die Führung des Geraradwegs.

Der Bereich des ehemaligen Lazarets an der Nordhäuser Straße (EB) soll dabei zum neuen Haupteingangsbereich für den Nordparks bzw. die BUGA-Flächen im Nordpark werden. Hier sind sowohl Umgestaltungsmaßnahmen an den Freiflächen als auch eine Sanierung der denkmalgeschützten vorhandenen Gebäude erforderlich.

Die öffentlichen Freiflächen östlich des Flusslaufes der Gera zwischen Gera und der Straße Fuchgrund sowie westlich des Flusslaufes im Bereich der ehemaligen Kläranlage zwischen Auenstraße und Gera sind korrespondierend zu betrachten.

Im weiteren Planungsverlauf sind hierzu vertiefenden Aussagen erforderlich, die die Umgestaltung in eine öffentliche Freifläche für diesen Bereich untersuchen.

Für die Umgestaltung der westlich der Gera gelegenen öffentliche Freifläche im Bereich der ehemaligen Kläranlage zwischen Auenstraße und Gera sind Lösungen zu finden, die sowohl den Grünzug an der Gera öffentlich erlebbar machen als auch die Belange der intensiven Nutzung der vorhandenen Sportanlagen berücksichtigt. Dabei ist die öffentliche Nutzung des ehemaligen Pumpenhauses der alten Kläranlage, welches zum Sportplatzgebäude mit Gaststätte umgebaut wurde, anzustreben.

Bereich Erweiterungsfläche für Wohnungsbau – Wohnen am Park (WaP)

Für den Bereich Erweiterungsfläche für Wohnungsbau – Wohnen am Park (WaP) sollte ein Konzept für eine lockere, gartenstadtartige Bebauung unter dem Aspekt des Mehrgenerationenwohnens entwickelt werden, da sich im Bestandsgebäude an der Riethstraße bereits altersgerechte Wohnungen befinden. Insbesondere in der Nutzung der Freiflächen sowie in der Anbindung der Freiflächen sowohl in das westlich und nördlich befindliche Wohngebiet „Berliner Platz“ als auch an das „grüne Geraband“ sind beide Aspekte miteinander zu verbinden.

Aufwertungsbereich (A)

Der Aufwertungsbereich (A) in der Anbindung der Marie-Elise-Kayser-Straße an die Auenstraße ist als Zugang zum Flusslauf der Gera nach Renaturierung und Öffnung der Brache der ehemaligen Kläranlage und Umgestaltung zur öffentlichen Freifläche (ÖF) langfristig zu qualifizieren.

Stabilisierung der vorhandenen Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlage „Am Nordpark“ kann als Teilbereich der Geraaue dauerhaft qualifiziert werden.

Festigung vorhandener Sportanlagen

In diesem Bereich befinden sich intensiv genutzte Sportstätten, die sich in einem guten bis sehr guten Zustand befinden. Sie stellen eine wesentliche funktionelle und städtebauliche Qualität im Untersuchungsraum dar. Insbesondere die Sportanlagen südlich der Riethstraße beleben durch den Trainings- und Vereinsbetrieb diesen Bereich der Stadt und wirken als Trittstein zur Anbindung der nördlichen Wohngebiete. Deshalb sollte eine bessere gestalterische Einbindung genutzt werden, diese Sportstätten zu stabilisieren und gegebenenfalls aufzuwerten.

Durch die Einbettung der bisher abgegrenzten Sportanlagen in das "Grüne Geraband" kann der öffentliche Freiraum bedeutend erweitert werden.

6 Maßnahmen, Kosten- und Finanzierungsübersicht der Erweiterungsfläche

Aus dem städtebaulichen Konzept für den öffentlichen Raum leiten sich konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der formulierten Sanierungsziele ab, die im Plan Maßnahmen dargestellt wurden. Die Nummerierung der Maßnahmen leitet sich aus der nachfolgenden Tabelle Kostenübersicht ab:

Nr.	Geplante Maßnahmen Die nachfolgenden Flächenbezeichnungen entsprechen der Legende der Planzeichnung „Konzept für den öffentlichen Raum“	Voraussichtliche Kosten in TEUR
1.	Maßnahmen der Vorbereitung	55
1.1.	Städtebauliche Planungen	15
1.2.	Öffentlichkeitsarbeit Zusatzkosten zur Erweiterungsfläche	20
1.3.	Kosten zur förmlichen Festsetzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes	20
2.	Ordnungsmaßnahmen	14.100
2.1.	Freilegung von Grundstücken	900
2.1.1.	- Abbruch und Beräumung Garagenkomplex " Andreasried"	80
2.1.2.	- Abbruch und Beräumung Gesamtbereich Tierheim " An der Radrennbahn"	50
2.1.3.	- Abbruch Bürogebäude Eingangsbereich EB	320
2.1.4.	- Abbruch Alte Kläranlage	450
2.2.	Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen / Freianlagengestaltungen	13.200
2.2.1.	- Neubau Fuß- und Radweg beidseitig der Gera	800
2.2.2.	- Neubau Parkwege gemäß Wettbewerb – <u>Gesamtgebiet ohne Fläche Nordpark</u>	450
2.2.3.	-Sanierung Auenstrasse im Bereich Nordpark	600
2.2.4.	- Anlage Freianlagen Eingangsbereich Nordpark – Bereich EB (<u>komplett</u>)	1.200
2.2.5.	- Anlage und Umgestaltung öffentliche Freiflächen - Bereich Nordpark (incl. Wege im Bereich ÖF / Nordpark)	2.500
2.2.6.	- Anlage und Umgestaltung öffentliche Freiflächen incl. Geralauf – Bereich ÖF - Abschnitt zwischen Riethstraße und Marie-Elise-Kayser-Straße (<u>ohne Wege</u>)	3.500
2.2.7.	- Anlage und Umgestaltung öffentliche Freiflächen incl. Geralauf – Bereich ÖF (<u>ohne Wege</u>) Abschnitt Alte Kläranlage	2.900
2.2.8.	- Anlage und Umgestaltung öffentliche Freiflächen – Bereich ÖF – Abschnitt nördlich der Riethstraße (<u>ohne Wege</u>)	750
2.2.9.	- Anlage und Aufwertung öffentliche Freiflächen – Bereich A (<u>ohne Wege</u>)	400
2.2.10	- Aufwertung Dauerkleingärten	100
3.	Baumaßnahmen	2.400
3.1.	Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude	2.100
3.1.1.	- Umbau und Sanierung der Gebäude. Eingangsbereich Nordpark	2.000
3.1.2.	- Sanierung und ggf. erforderlicher Umbau Bereich Radrennbahn	100
3.2.	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen	300
3.2.1.	- Sanierung und Umbau Vereinshaus Sportkomplex Riethstrasse	150
3.2.2.	- Kanustation	150
1.-3.	Geplante Maßnahmen - gesamt	16.555

Die Tabelle listet die geplanten Maßnahmen nach Komplexen für den Entwicklungszeitraum mit der Ausweisung von auf Flächenbasis ermittelten voraussichtlichen Kosten auf.

Die Dauer der Sanierungsmaßnahme zur Umsetzung des Maßnahmekonzeptes ist für einen Zeitraum von 15 Jahren geplant, wobei der überwiegende Anteil bis zum Jahr 2021 umgesetzt werden soll.

Dabei sollen die entstehenden Aufwendungen für die Stadt Erfurt durch den gezielten Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Bund-Länder-Programmes Stadtumbau (BL-SU) optimiert werden und i.d.R. aus dem gesetzlich festgelegten Miteleistungsanteil der Kommune bestehen. Ergänzend ist im Umsetzungszeitraum durch das EFRE-Programm der Europäischen Union die Möglichkeit gegeben, die Stadt bei der Umsetzung des Maßnahmekonzeptes maßgeblich zu unterstützen.

7 Umgriff des Erweiterungsgebietes

Im Plan Maßnahmen wurde mit der Grenze des Untersuchungsgebietes zur Erweiterung des Sanierungsgebietes auch der Vorschlag für den Umgriff des Erweiterungsgebietes dargestellt.

Basierend auf dem Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs „BUGA Erfurt 2021 Teilbereich Nördliche Gera-Aue“ wurden die Planungsansätze (Plan Konzept für den öffentlichen Raum) erarbeitet. Gegenüber dem Umgriff des Untersuchungsgebietes zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ wurden überschneidende Bereiche außerhalb farblich dargestellt.

Das betrifft insbesondere Flächen zwischen der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes und der Warschauer Straße im Norden. Trotzdem ist eine Erweiterung des Umgriffs für das Erweiterungsgebiet nicht erforderlich:

Die Umgestaltungsbereiche zur öffentlichen Freifläche (OF) nördlich und östlich der Radrennbahn überlagern Teile der angrenzenden Stadtumbaugebiete „Berliner Platz“ – nördlich bis zur Warschauer Straße und „Rieth“ – Geralauf mit Ufern nördlich der Riethstraße bis Warschauer Straße.

Gegenüber der Grenze des Untersuchungsgebietes wurde auch für den Umgestaltungsbereich zur öffentlichen Freifläche an der Straße Fuchsgrund im Umgriff des Realisierungswettbewerbs „BUGA Erfurt 2021 Teilbereich Nördliche Gera-Aue“ eine größere Fläche in Anspruch genommen. Hier gibt es keine Überlagerungen mit bestehenden Stadtumbaugebieten. Bei übergreifenden gestalterischen Lösungen können aber Maßnahmen im direkten Umfeld des Sanierungsgebietes einbezogen werden.

Mit der vorliegenden Vorbereitenden Untersuchung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Auenstraße / Nordhäuser Straße wurden gemäß § 141 BauGB Beurteilungsunterlagen erstellt, aus denen die Notwendigkeit der Sanierung unabhängig von den Ergebnissen des Realisie-

rungswettbewerbs „BUGA Erfurt 2021 Teilbereich Nördliche Gera-Aue“ klar hervorgeht und in denen die wesentlichen strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zur Konsolidierung und nachhaltigen Aufwertung dieses Bereichs der Stadt Erfurt dargestellt sind.

Im Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen wird deutlich, dass das Untersuchungsgebiet trotz vorhandener Qualitäten und Potenziale vielfältige städtebauliche Missstände und ausgeprägte Substanz- und Funktionsmängel im Sinne des § 136 Bau GB aufweist.

Aus den Vorbereitenden Untersuchungen geht ferner hervor, dass das Gebiet neben den festgestellten städtebaulichen Missständen insbesondere in den Freiraumqualitäten auch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Stabilisierung sowohl der Wohnqualität der umgebenden Wohnbebauung als auch des angestrebten „Grünen Gerabands“ aufweist.

Mit Hilfe von gezielten Sanierungsmaßnahmen können langfristig der öffentliche Raum und die vorhandenen Freiraumpotenziale im Untersuchungsgebiet aufgewertet und die bestehenden hochwertigen Angebote in der Geraaue vernetzt werden. Deshalb wird empfohlen, zur Beseitigung der festgestellten städtebaulichen Missstände und zur Konsolidierung des Gebietes das förmliche Sanierungsgebiet für den Bereich Auenstraße/ Nordhäuser Straße gemäß §142(1) BauGB um die im Plan Maßnahmen dargestellte Fläche „Vorschlag für den Umgriff des Erweiterungsgebietes“ zu erweitern.

8 Sanierungsziele

8.1. Bestehende Sanierungsziele im Sanierungsgebiet

Im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ soll das Untersuchungsgebiet als Erweiterungsfläche dem Sanierungsgebiet Auenstraße/Nordhäuser Straße zugeordnet werden.

Damit gelten die bestehenden Sanierungsziele des Sanierungsgebietes „Auenstraße / Nordhäuser Straße in den nachfolgenden Kategorien

- Nutzung,
- Soziale Infrastruktur,
- Stadtstruktur und Bebauung,
- Öffentlicher Raum, Wohnumfeld und Grün,
- Umwelt,
- Bürgerbeteiligung / Öffentlichkeitsarbeit,
- Verkehr

auch für die Erweiterungsfläche des Untersuchungsgebietes.

Da für das Erweiterungsgebiet überwiegend Freiflächenumgestaltungsmaßnahmen für bereits jetzt oder zukünftig öffentliche Freiflächen herausgearbeitet wurden, wird vorgeschlagen, die Sanierungsziele für den Nordpark und den Grünzug an der Gera unter dem Punkt 8.2. Sanie-

rungsziele im Erweiterungsgebiet - Öffentlicher Raum, Wohnumfeld und Grün entsprechend zu ergänzen.

Diese Sanierungsziele treffen nach dem Beschluss des Stadtrates zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ dann für den gesamten Geltungsbereich des dann erweiterten Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ zu.

Mit der geplanten Sanierungsmaßnahme soll das Gebiet angesichts der Anforderungen von demographischem Wandel und erforderlichem Stadtumbau vor Erosions- und Perforationsprozessen geschützt und im Sinne der Sicherung der Einwohnerzahlen nachhaltig konsolidiert und aufgewertet werden. Das Gebiet stellt dabei ein unverzichtbares Bindeglied zwischen Stadtzentrum und dem Erfurter Norden dar.

Mit der angestrebten Sanierungsmaßnahme soll die geschlossene städtebauliche Struktur der angrenzenden Bereiche gesichert werden. Durch die Aufwertung des öffentlichen Raums und durch die umfassende Verbesserung des Grün- und Freiflächenangebotes sowie der stärkeren Verflechtung mit dem Nordpark und dem Grünbereich entlang des Flusslaufes der Gera soll die Lebensqualität im Gebiet deutlich verbessert werden.

8.2. Sanierungsziele im Erweiterungsgebiet - Öffentlicher Raum, Wohnumfeld und Grün

Oberziel:

Der Nordpark und die Geraaue als wichtigste Freizeit- und Erholungsflächen der Gesamtstadt sind auf der Grundlage weiterer Planungen auf der Basis des Konzeptes aus dem Realisierungswettbewerb „BUGA 2021 Teilbereich Nördliche Gera-Aue“ nachhaltig aufzuwerten.

Entlang des Wasserlaufs der Gera ist ein das Stadtbild bestimmendes Grünelement in der Stadtstruktur aus den vorhandenen Potenzialen zu entwickeln ("Grünes Geraband"). Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Qualifizierung des Freiraumsystems hinsichtlich einer besseren Vernetzung peripherer und zentraler Grün- und Freiräume geleistet werden.

Sanierungsziele:

Nordpark und Grünzug an der Gera

Der Nordpark soll als zusammenhängender, stadtbildprägender Grünraum in der Geraaue unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes entwickelt werden. Besondere Bedeutung kommt dabei den Wegen der öffentlichen Grünflächen zu. Eine öffentliche Durchgängigkeit und eine Freiraumnutzung im Gesamtzusammenhang der Geraaue ist herzustellen.

Der denkmalgeschützte Nordpark ist entsprechend seiner historischen Bedeutung als moderner Volkspark mit großzügigen Wiesenflächen und Spiel- und Sporteinrichtungen unter Beachtung der aktuellen Nutzungsansprüchen weiter zu entwickeln. Die gestalterische Charakteristik soll aufgewertet und die Nutzungsmöglichkeiten alters- und interessenübergreifend optimiert werden.

Die großen Sporteinrichtungen sollen als Bestandteile der grünen Parklandschaft in den öffentlichen Bereich einbezogen werden. Das bisher eingefriedete Umgebungsgrün wird durch das Versetzen von Zäunen öffentlich zugänglich. Im Bereich des vorhandenen Sportplatzes ist eine gastronomische Nutzung gewünscht.

Es ist zusätzlich zum Geraradweg eine durchgehende Verbindung für Fußgänger und Radfahrer entlang des Flusslaufes zu realisieren. Im Umfeld des ehemaligen Klärwerks ist ein dauerhafter und öffentlich zugänglicher Teil des Nordparks zu einer parkähnlichen Grünfläche unter Beachtung des vorhandenen Sportplatzes zu gestalten. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der bisher unzugänglichen Brachfläche werden durchgeführt.

Der Natur- und Landschaftsraum soll durch die Umgestaltung stärker erlebbar werden. Durch Zuwegung an die Gera und punktuelle Uferumgestaltung kann dieses wichtige Ziel erreicht werden. Es sollen barrierefreie, naturnahe Erlebnisräume am Wasser für Jung und Alt geschaffen werden. Für Kinder aus den angrenzenden Quartieren ist die schnelle und gefahrlose Erreichbarkeit sicherzustellen.

Der Rückbau der Garagen und Tierheim nördlich der Rennbahn und südlich der Warschauer Straße soll zu einer quantitativen und qualitativen Aufwertung des Grünflächenbestandes führen. Das Freiraumpotential dieses Bereiches kann so in Verbindung mit den angrenzenden Flächen entwickelt werden.

Die Auenstraße im Bereich des Nordparks ist dauerhaft als Fahrradstraße denkbar, die auch als Havarie-Straße genutzt werden kann. Dem Fuß- und Radverkehr im Erweiterungsgebiet ist Vorrang zu gewähren. Die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Nordparks durch abgestellte Fahrzeuge ist zu minimieren.

Eingangsbereich

Das denkmalgeschützte Ensemble des ehemaligen Garnisonslazarets ist städtebaulich zur Aue zu öffnen und als repräsentativer Eingangsbereich zum Nordpark aufzuwerten. Damit können Nordpark und Nordbad strukturell besser an das Stadtgebiet insbesondere an das Stadtbahnnetz angeschlossen werden.

Dabei leiten sich aus den Funktionen eines Eingangsbereichs die einzufügenden Nutzungen ab. Dies könnten, eine Konkretisierung im Planungsprozess vorausgesetzt, folgende temporäre Nutzungen im Zusammenhang mit der BUGA sein:

- Fahrradverleih, Roller Segway
- Gärtnermarkt/ BUGA Markt
- Sammelpunkt/ Aufenthaltsbereich
- Cafe, Bücher, Medien
- Eintritt, Kasse, Kontrolle
- Aufenthaltsräume für Personal
- Übernachtung

Auch langfristig widersprechen die o.g. Nutzungen im Garnisonslazerett nicht den Sanierungszielen, sollten sie über die BUGA weiterhin wirtschaftlich tragfähig sein. Eine Nutzung der Gebäude zum Wohnen für besondere Nutzergruppen ist ebenfalls denkbar, flächenmäßig jedoch unter 40% des zu erhaltenen Gebäudebestands. Der Fortbestand der Hochschulnutzung sollte unbedingt gehalten und kann ausgebaut werden.

Desweiteren soll der "Kreativwirtschaft" hier Raum angeboten werden, die der baulichen Struktur durchaus entspricht. Gelingt es, diese Funktion zu etablieren und zu halten, kann sich dort ein unabhängiges Netzwerk für Freiberufler entwickeln. Diese Nutzung ist vorrangig zu unterstützen.

Sanierungsziele im Erweiterungsgebiet - Öffentlicher Raum, Wohnumfeld und Grün

Oberziel:

Der Nordpark und die Geraaue als wichtigste Freizeit- und Erholungsflächen der Gesamtstadt sind auf der Grundlage weiterer Planungen auf der Basis des Konzeptes aus dem Realisierungswettbewerb „BUGA 2021 Teilbereich Nördliche Gera-Aue“ nachhaltig aufzuwerten.

Entlang des Wasserlaufs der Gera ist ein das Stadtbild bestimmendes Grünelement in der Stadtstruktur aus den vorhandenen Potenzialen zu entwickeln ("Grünes Geraband"). Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Qualifizierung des Freiraumsystems hinsichtlich einer besseren Vernetzung peripherer und zentraler Grün- und Freiräume geleistet werden.

Sanierungsziele:

Nordpark und Grünzug an der Gera

Der Nordpark soll als zusammenhängender, stadtbildprägender Grünraum in der Geraaue unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes entwickelt werden. Besondere Bedeutung kommt dabei den Wegen der öffentlichen Grünflächen zu. Eine öffentliche Durchgängigkeit und eine Freiraumnutzung im Gesamtzusammenhang der Geraaue ist herzustellen.

Der denkmalgeschützte Nordpark ist entsprechend seiner historischen Bedeutung als moderner Volkspark mit großzügigen Wiesenflächen und Spiel- und Sporteinrichtungen unter Beachtung der aktuellen Nutzungsansprüchen weiter zu entwickeln. Die gestalterische Charakteristik soll aufgewertet und die Nutzungsmöglichkeiten alters- und interessenübergreifend optimiert werden.

Die großen Sporteinrichtungen sollen als Bestandteile der grünen Parklandschaft in den öffentlichen Bereich einbezogen werden. Das bisher eingefriedete Umgebungsgrün wird durch das Versetzen von Zäunen öffentlich zugänglich. Im Bereich des vorhandenen Sportplatzes ist eine gastronomische Nutzung gewünscht.

Es ist zusätzlich zum Geraradweg eine durchgehende Verbindung für Fußgänger und Radfahrer entlang des Flusslaufes zu realisieren. Im Umfeld des ehemaligen Klärwerks ist ein dauerhafter und öffentlich zugänglicher Teil des Nordparks zu einer parkähnlichen Grünfläche unter Beachtung des vorhandenen Sportplatzes zu gestalten. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der bisher unzugänglichen Brachfläche werden durchgeführt.

Der Natur- und Landschaftsraum soll durch die Umgestaltung stärker erlebbar werden. Durch Zuwegung an die Gera und punktuelle Uferumgestaltung kann dieses wichtige Ziel erreicht

werden. Es sollen barrierefreie, naturnahe Erlebnisräume am Wasser für Jung und Alt geschaffen werden. Für Kinder aus den angrenzenden Quartieren ist die schnelle und gefahrlose Erreichbarkeit sicherzustellen.

Der Rückbau der Garagen und Tierheim nördlich der Rennbahn und südlich der Warschauer Straße soll zu einer quantitativen und qualitativen Aufwertung des Grünflächenbestandes führen. Das Freiraumpotential dieses Bereiches kann so in Verbindung mit den angrenzenden Flächen entwickelt werden.

Die Auenstraße im Bereich des Nordparks ist dauerhaft als Fahrradstraße denkbar, die auch als Havarie-Straße genutzt werden kann. Dem Fuß- und Radverkehr im Erweiterungsgebiet ist Vorrang zu gewähren. Die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Nordparks durch abgestellte Fahrzeuge ist zu minimieren.

Eingangsbereich

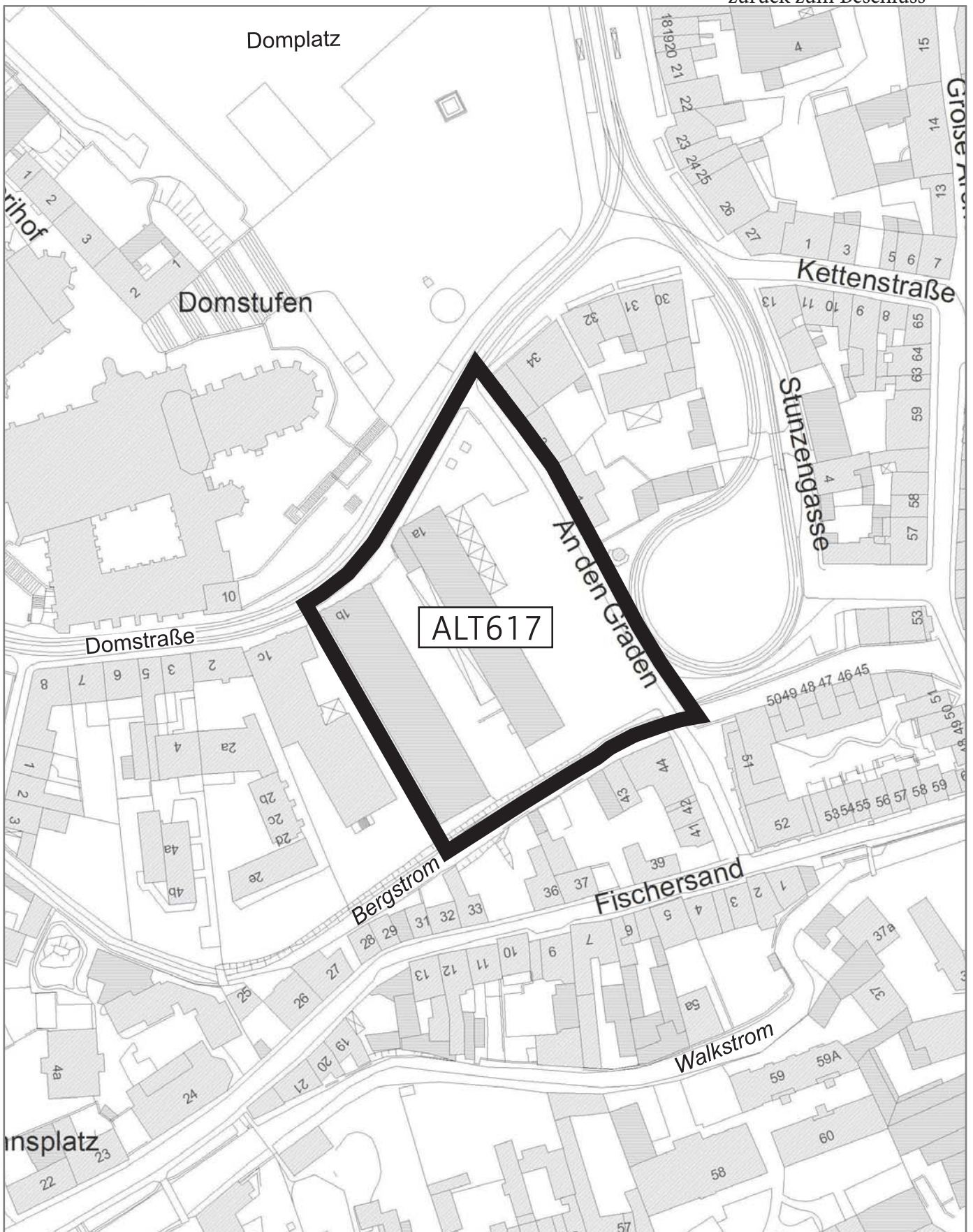
Das denkmalgeschützte Ensemble des ehemaligen Garnisonslazarets ist städtebaulich zur Aue zu öffnen und als repräsentativer Eingangsbereich zum Nordpark aufzuwerten. Damit können Nordpark und Nordbad strukturell besser an das Stadtgebiet insbesondere an das Stadtbahnnetz angeschlossen werden.

Dabei leiten sich aus den Funktionen eines Eingangsbereichs die einzufügenden Nutzungen ab. Dies könnten, eine Konkretisierung im Planungsprozess vorausgesetzt, folgende temporäre Nutzungen im Zusammenhang mit der BUGA sein:

- Fahrradverleih, Roller Segway
- Gärtnemarkt/ BUGA Markt
- Sammelpunkt/ Aufenthaltsbereich
- Cafe, Bücher, Medien
- Eintritt, Kasse, Kontrolle
- Aufenthaltsräume für Personal
- Übernachtung

Auch langfristig widersprechen die o.g. Nutzungen im Garnisonslazarett nicht den Sanierungszielen, sollten sie über die BUGA weiterhin wirtschaftlich tragfähig sein. Eine Nutzung der Gebäude zum Wohnen für besondere Nutzergruppen ist ebenfalls denkbar, flächenmäßig jedoch unter 40% des zu erhaltenen Gebäudebestands. Der Fortbestand der Hochschulnutzung sollte unbedingt gehalten und kann ausgebaut werden.

Desweiteren soll der "Kreativwirtschaft" hier Raum angeboten werden, die der baulichen Struktur durchaus entspricht. Gelingt es, diese Funktion zu etablieren und zu halten, kann sich dort ein unabhängiges Netzwerk für Freiberufler entwickeln. Diese Nutzung ist vorrangig zu unterstützen.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT617

“An den Graden“



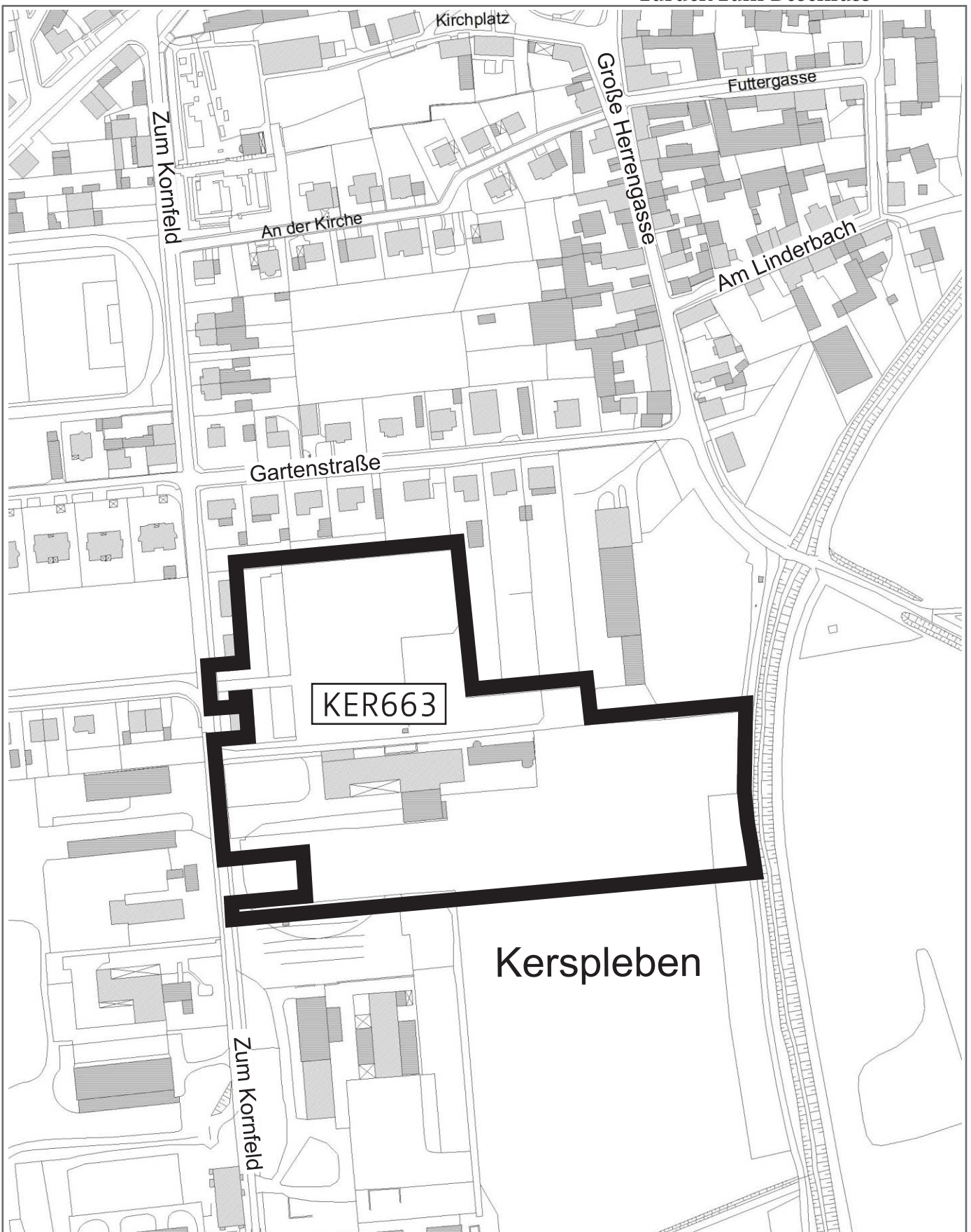
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: April 2015

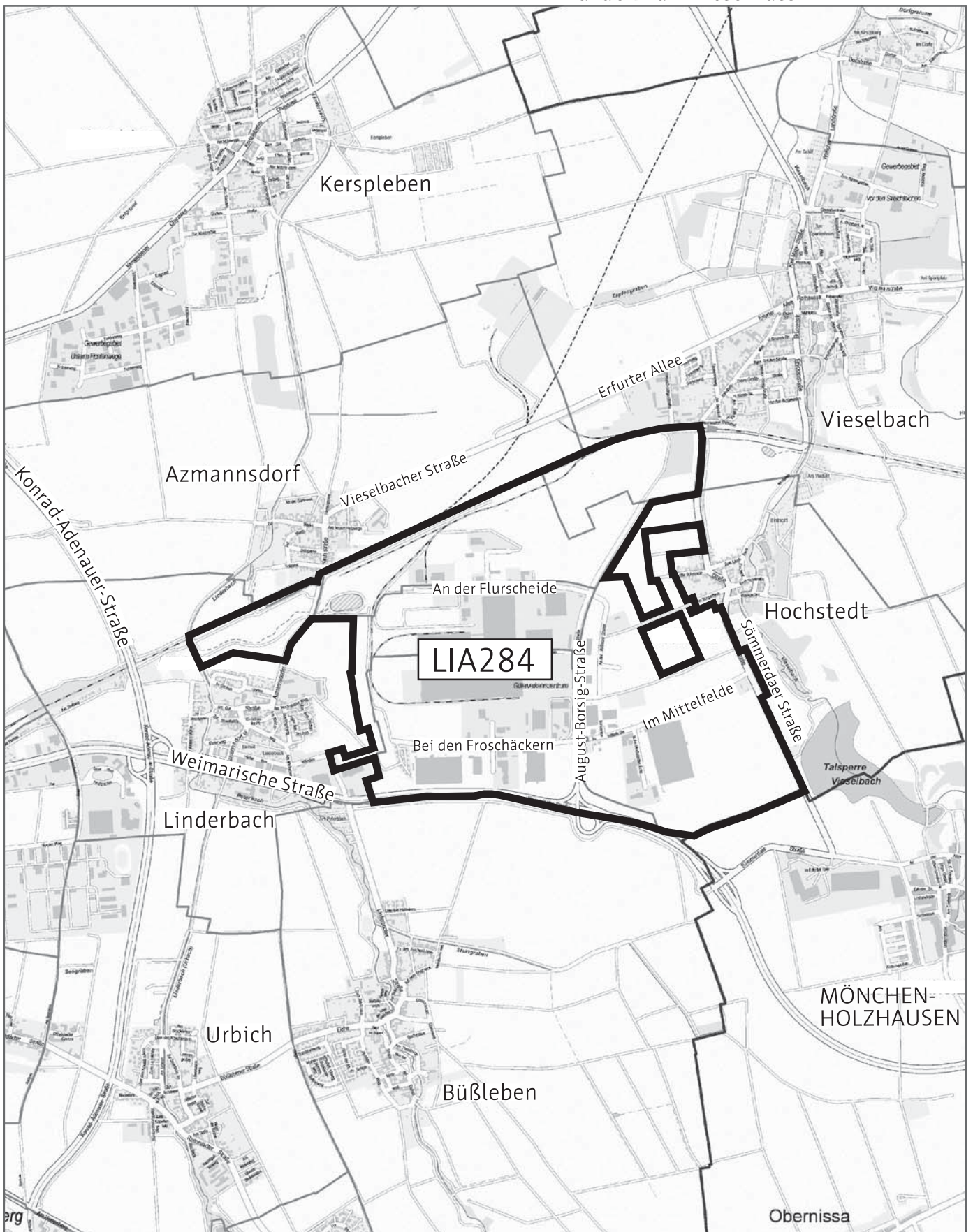
Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan KER663

“Zum Kornfeld”



Bebauungsplan LIA284

“Güterverkehrszentrum Erfurt”

5. Änderung

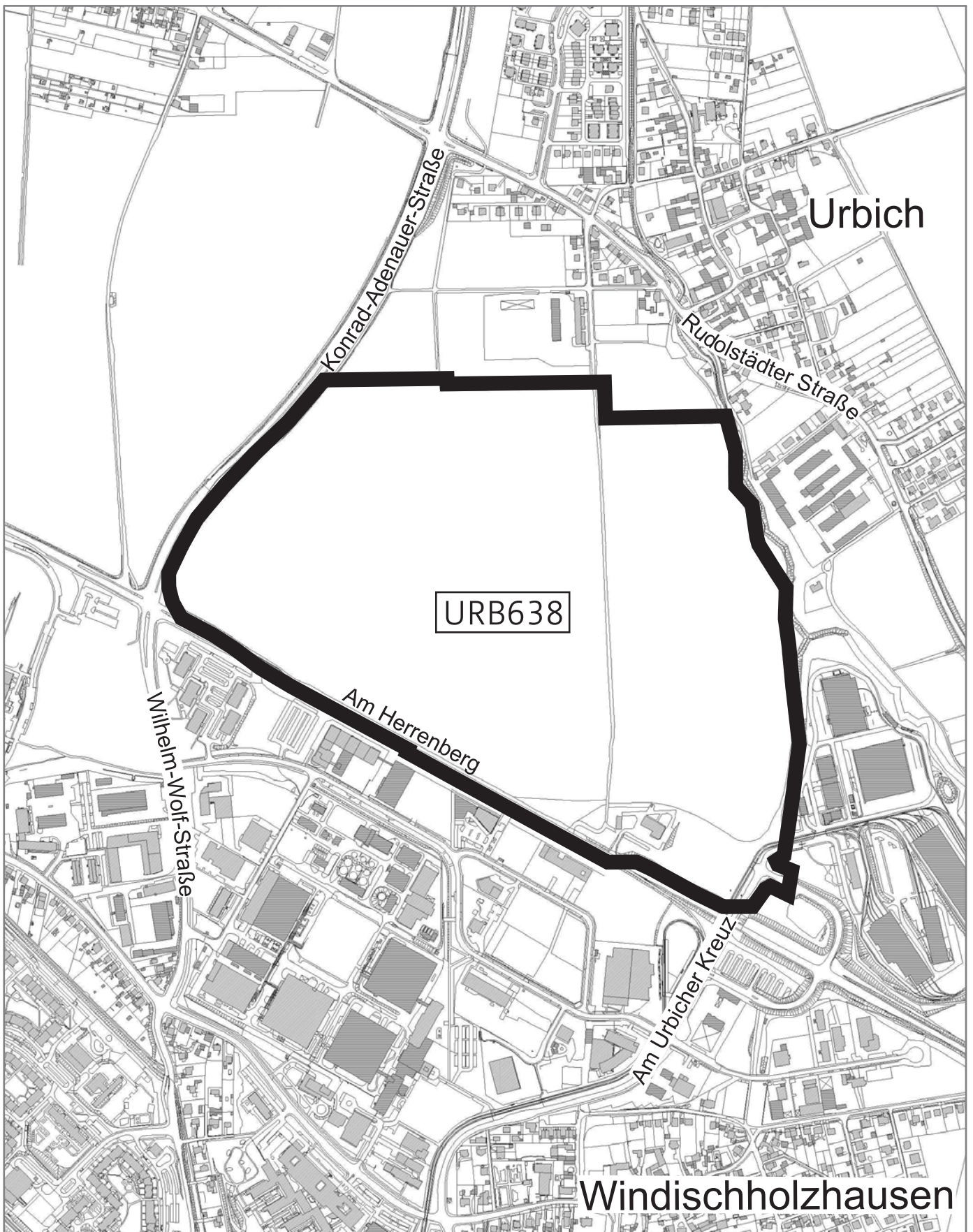
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtplan / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: März 2015

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Bebauungsplan URB638

“Technologie- und Gewerbepark
nördlich der Straße Am Herrenberg“

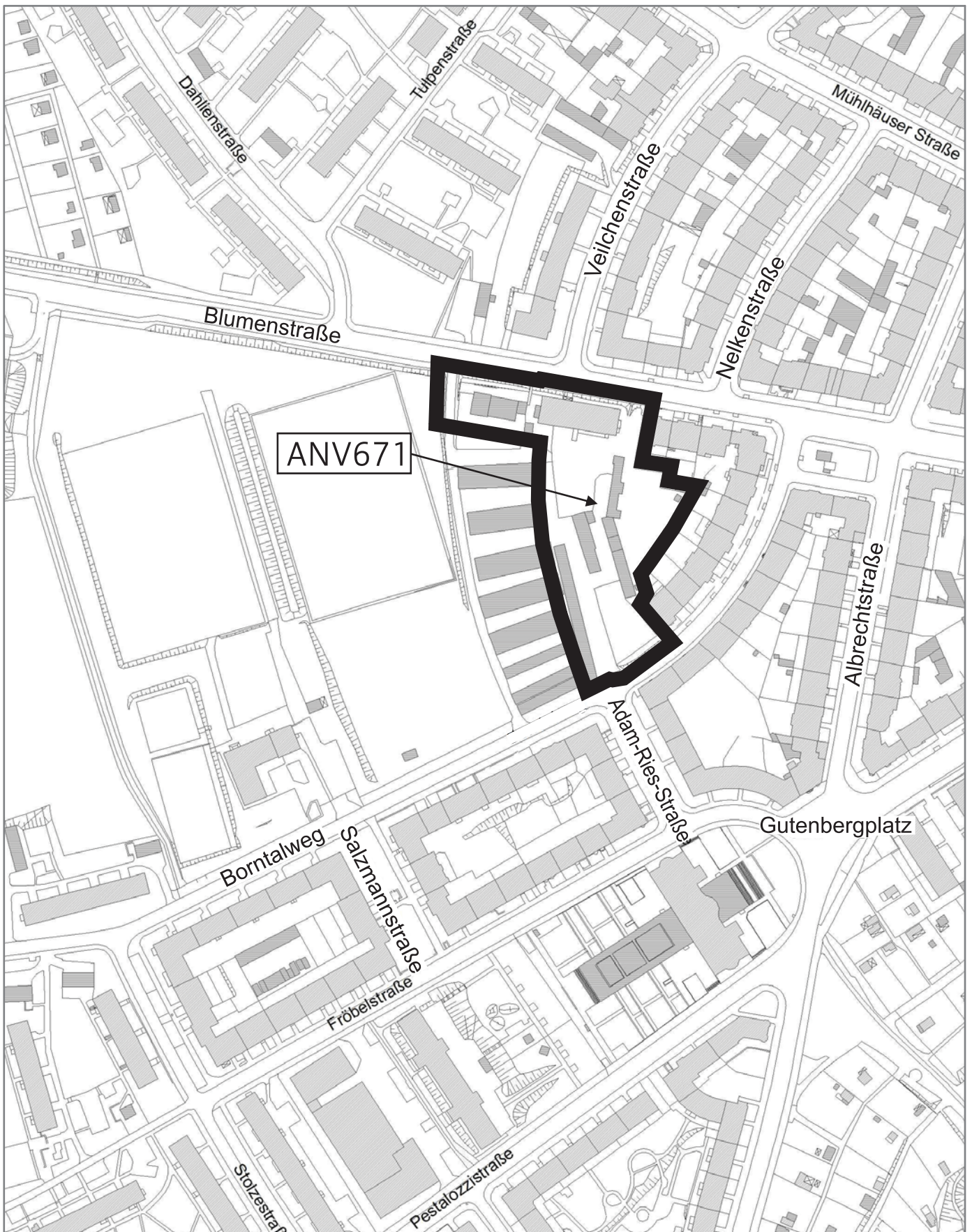
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: März 2015

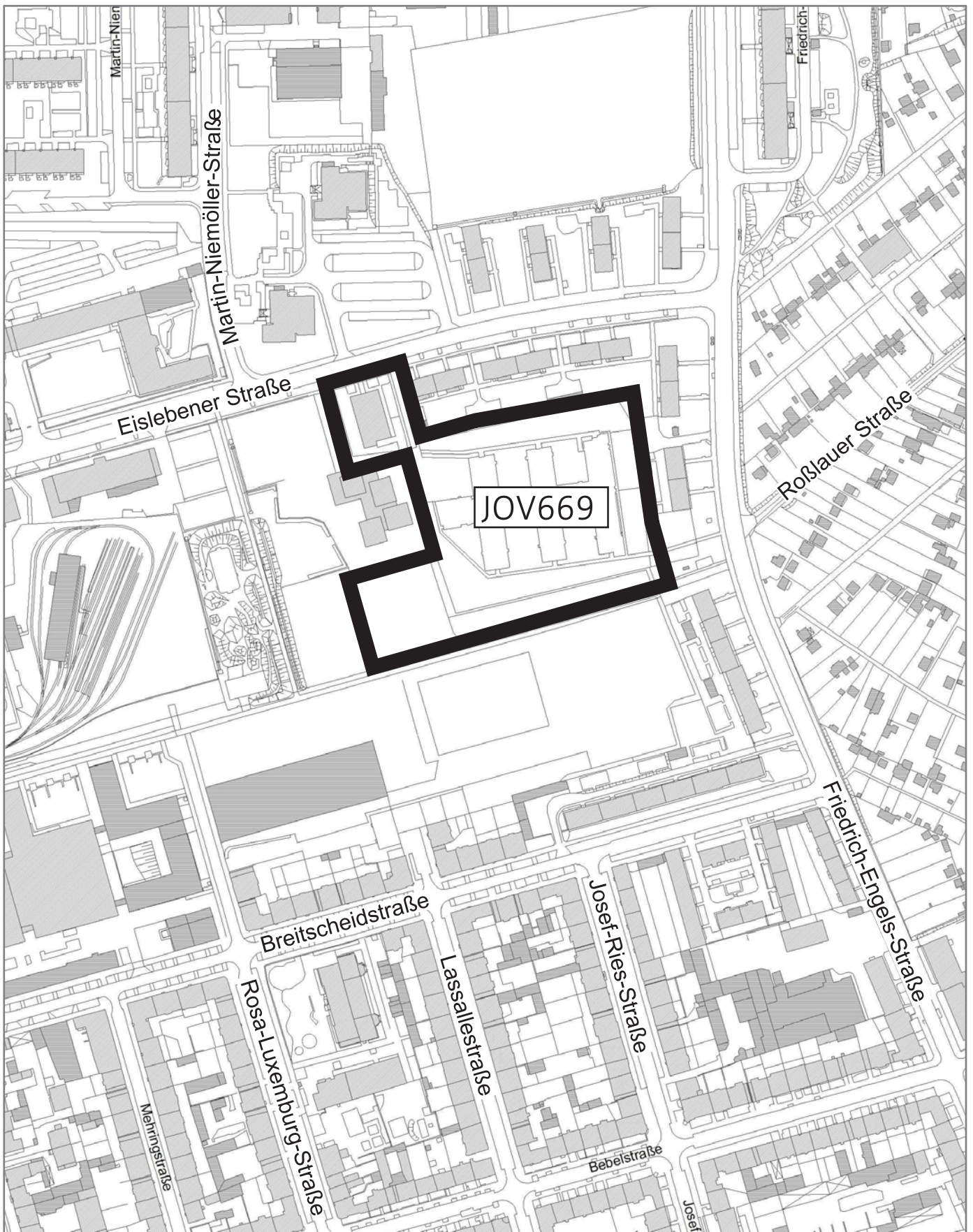
Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



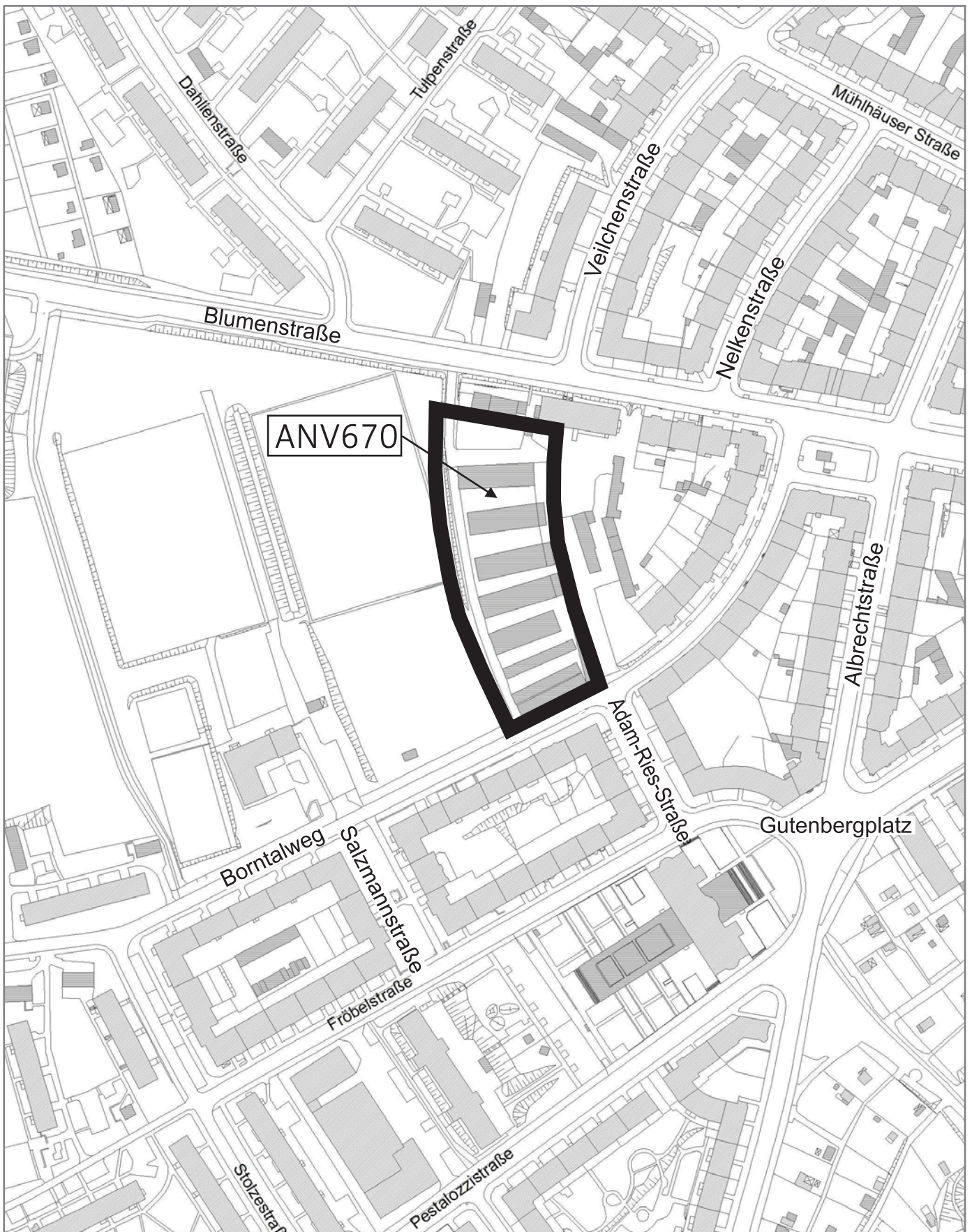
Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV671

“Borntalbogen - Teilgebiet 3“



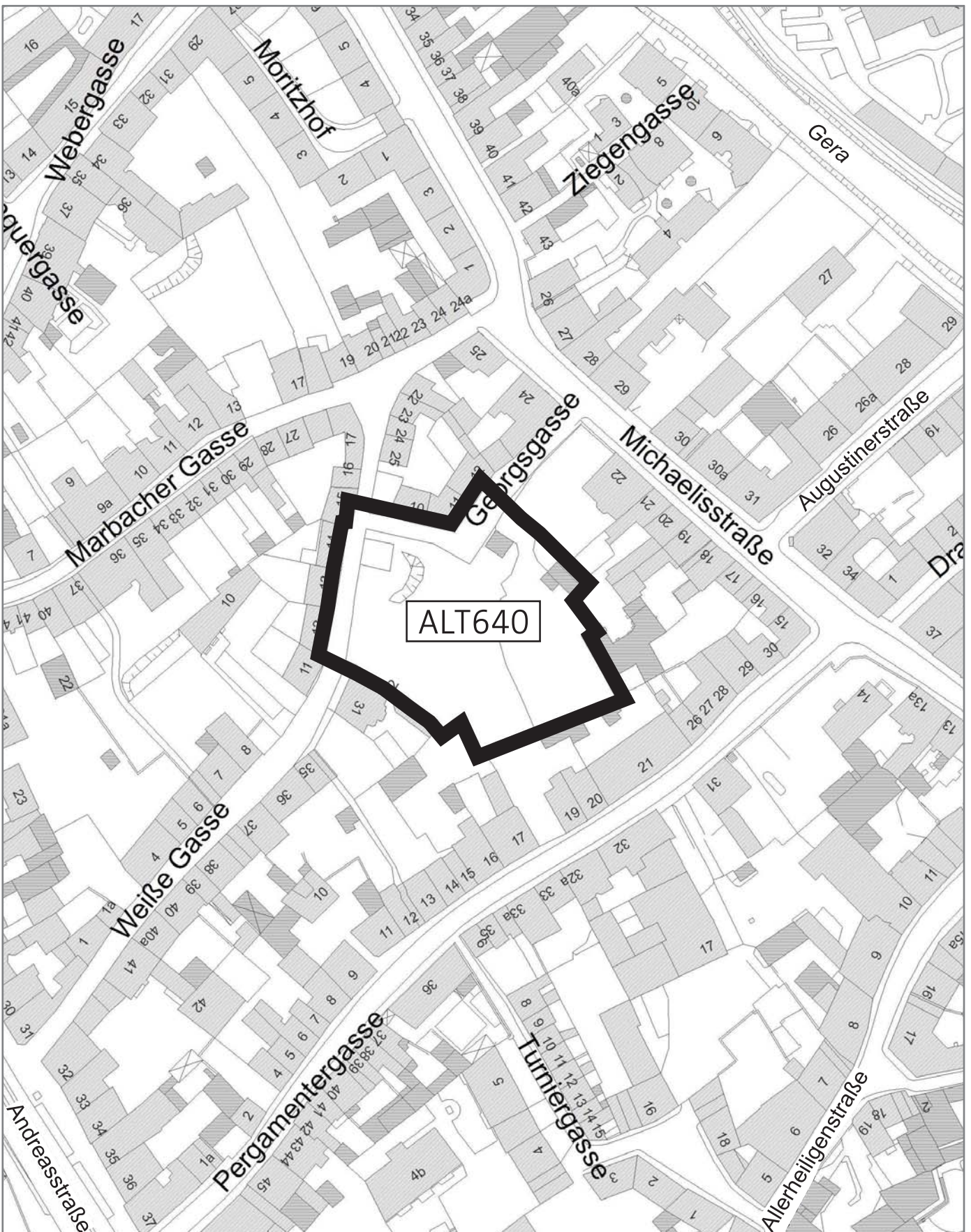
Vorhabenbezogener Bebauungsplan JOV669

“Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich C“



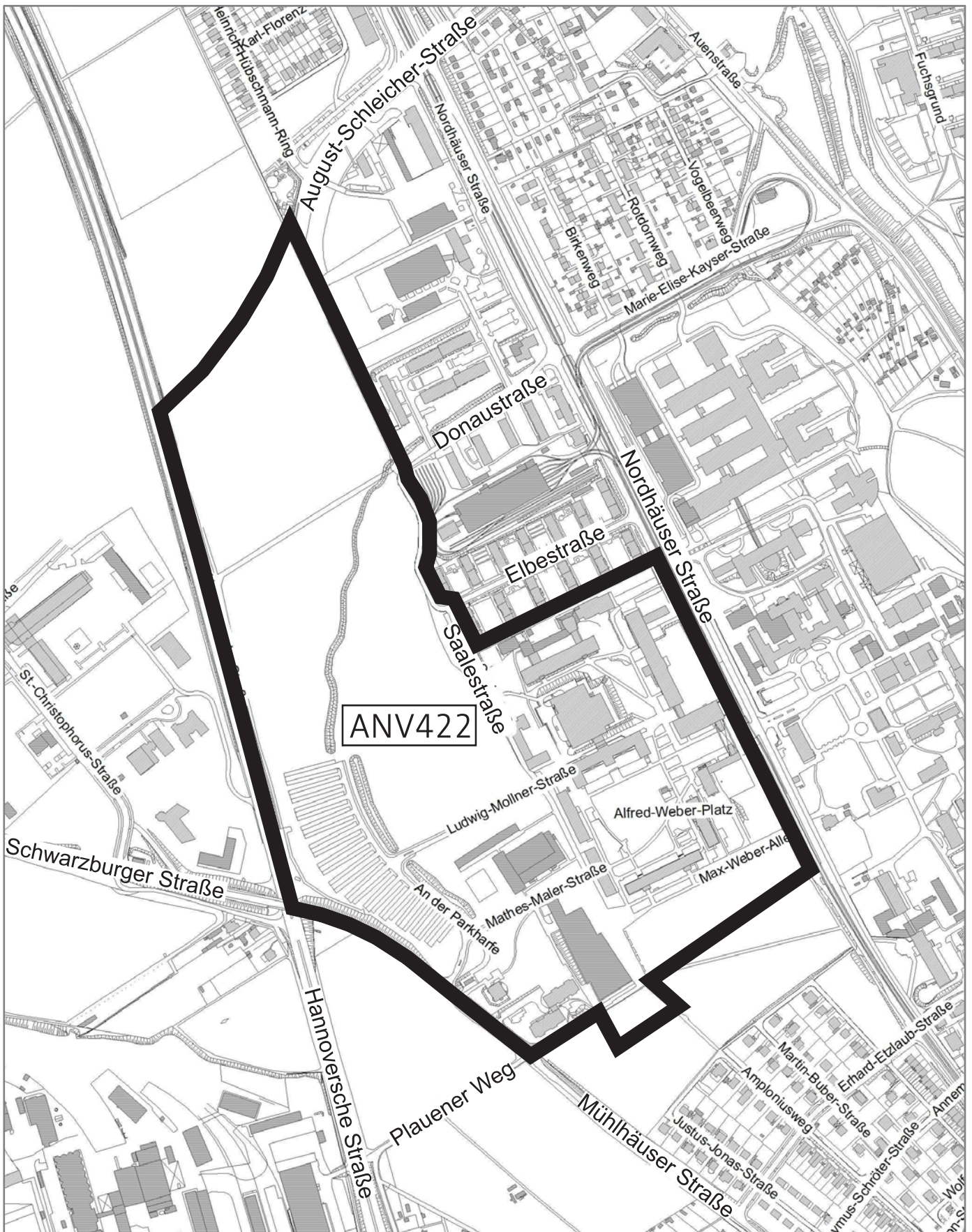
Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV670

“Borntalbogen - Teilgebiet 2“



Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT640

“Wohnen an der Georggasse“



Bebauungsplan ANV422

“Universität“

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: April 2015

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Dokumentation 2015

[zurück zum Beschluss](#)

Jugendhilfeplanung

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für
den Zeitraum vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2017



Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege	1
2. Materialien zur Bedarfsplanung	1
3. Bestandserhebung.....	1
3.1 Auswertung der Fragebögen.....	1
3.2 Die Trägergespräche	2
3.3 Ergebnisse der Bestandserhebung.....	3
4. Bedarfsermittlung.....	5
4.1 Ermittlungen des Bedarfs für den Altersbereich von 0 bis unter 2 Jahre.....	5
4.2 Ermittlungen des Bedarfs für den Altersbereich von 2 Jahren bis zum Schuleintritt	5
5. Maßnahmeplanung für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2017.	6
5.1 Maßnahmeplanungen für Kinder der Altersgruppe von 0 bis unter 1 Jahr und von 1 bis unter 2 Jahren	6
5.2 Maßnahmeplanung für Kinder der Altersgruppen von 2 Jahren bis zum Schuleintritt	7
5.3 Das Angebot an Hortplätzen in Kindertageseinrichtungen	8
5.4 Planungszeitraum der Bedarfsplanung	8
5.5 Belegung der Plätze und Personalbemessung	8
5.6 Ermächtigung des Jugendamtes	8
5.7 Maßnahmen zum Erhalt der Tageseinrichtungen für Kinder	8
5.8 Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen	9
Anlage 1	0

1. Gesetzliche Grundlagen zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 1. August 2015 bis

31. Juli 2017 bildeten das

- Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe - mit den eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des seit 10.12.2008 gültigen Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG);
- Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 2006) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22)

2. Materialien zur Bedarfsplanung

Außer den gesetzlichen Bestimmungen standen für die Bedarfsplanung folgende Quellen zur Verfügung:

- die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis zum Schuleintrittsalter mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 1. April 2015 herausgegeben vom Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik;
- die Belegungszahlen der Tageseinrichtungen für Kinder in freier und kommunaler Trägerschaft, erstellt vom Jugendamt, Abteilung Verwaltung;
- von den Tageseinrichtungen für Kinder bearbeitete Fragebögen im Rahmen der Betroffenenbeteiligung.

3. Bestandserhebung

3.1 Auswertung der Fragebögen

An alle Kindereinrichtungen wurde jeweils ein Fragebogen versendet. Ziel der Befragung war, die Bedarfsplanung gemeinsam vorzubereiten und eine Abstimmung zwischen den Trägern, der Einrichtungen und dem Elternbeirat herbeizuführen.

Der Fragebogen beinhaltete nachstehende Fragestellungen:

- Wie viele Kinder sind im Sommer 2015 schulpflichtig?
- Bei wie vielen Schulanfänger/innen zeichnet sich voraussichtlich eine mögliche Schulzurückstellung ab?
- Anzahl Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Förderung nach ThürKitaG/Jugendamt) im Zeitraum 2015/2016

- Anzahl der Kinder mit Behinderungen bzw. Kinder, die von Behinderung bedroht sind (Förderung durch Sozialamt) im Zeitraum 2015/2016
- Anzahl der Heilpädagogen in den Einrichtungen
- Nachfrage zum Unterstützungsbedarf bei der Umsetzung des § 7 ThürKitaG (Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie weitere Kinder mit Förderbedarf)
- Wie viele Kinder mit einem Migrationshintergrund werden voraussichtlich 2015/2016 in der Einrichtung betreut?
- Angaben zu den Herkunftsländern der Eltern
- Wie viele Plätze sollen auf der Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnis 2015/2016 belegt werden?
- Öffnungszeiten der Kita
- Schließzeiten in den Sommerferien
- Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr
- Schließzeiten an Brückentagen
- Schließzeiten zur Fortbildung der Erzieher/innen
- Reaktion auf Probleme der Eltern
- Flexible Öffnungszeiten in Kitas
- Kostenbeteiligung im Einzelfall

Von den 105 angeschriebenen Einrichtungen/Träger haben insgesamt 98 Einrichtungen den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt, das entspricht 93,33%.

3.2 Die Trägergespräche

Im Zeitraum vom 6. Januar 2015 bis zum 24. Februar 2015 fanden zur Vorbereitung der Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder 2015/2017 Gespräche mit den Trägern der Einrichtungen, den Einrichtungsleiter/innen und den Elternvertretungen statt. Seitens des Jugendamtes nahmen die Abteilungsleiterin der Abteilung Kinder- und Jugendförderung, die stellvertretende Abteilungsleiterin/koordinierende Fachberaterin und die Jugendhilfplanerin teil.

Die Gespräche wurden in Kleingruppen durchgeführt. Zusammen kamen mehrere Einrichtungen eines Trägers, die jeweiligen Leiter/innen, die Elternvertreter/innen und die Vertreter/innen des zuständigen Trägers.

Zu Beginn der Gespräche wurde allen Beteiligten für die Arbeit im Planungszeitraum gedankt und die Bitte ausgesprochen bei den Mühen nicht nachzulassen.

Im Mittelpunkt der Gespräche standen folgende Schwerpunkte:

- Anmerkungen zur durchgeführten Elternbefragung – die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Für die Mitarbeit der Elternbeiräte wurde gedankt. Zugesagt wurde, den abschließenden Bericht über die ermittelten Ergebnisse den Trägern, Einrichtungsleiter/innen und den Elternbeiräten zur Verfügung zu stellen.
- Die Aufforderung erging an alle Anwesenden, Lösungen für den Fall zu entwickeln, dass Kinder nicht zur vereinbarten täglichen Schließzeit durch die Eltern abgeholt werden. Die Kinder sollten nicht einer Inobhutnahmestelle übergeben werden. Eine rechtliche Prüfung wird durch das Jugendamt beim Land eingeholt.
- Entgeltordnung – wird sie angewendet, wer wird sie berechnen;
- Information zum Arbeitsstand KIVAN-Online Verfahren, wer beteiligt sich;

- Reflexion der pädagogischen Arbeit im zurückliegenden Zeitraum;
- Nutzung der Fortbildungsangebote zum Kinderschutzbeauftragten und zum Schwerpunkt Inklusion;
- Nutzung der Netzwerke miteinander und voneinander Lernen;
- Vereinbarung der Betreuungsplätze für den Planungszeitraum 2015/2017 mit der Option zu Beginn des Jahres 2016 Korrekturen vornehmen zu können;
- Hinweise zum Haushalt, insbesondere der Haushaltssperre;
- Informationen zum aktuellen Stand von Sanierungsmaßnahmen;

3.3 Ergebnisse der Bestandserhebung

Die Stadt Erfurt verfügt über 105 Tageseinrichtungen für Kinder und zwar:

- 84 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
- 11 Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
- 1 Betriebskindertageseinrichtung
- 7 Kinderkrippen in kommunaler Trägerschaft
- 2 Kinderkrippen in freier Trägerschaft

Die Stadt Erfurt kann nachstehende Betreuungsangebote für die Kinderbetreuung zur Verfügung stellen:

- In den **Kinderkrippen** werden überwiegend Kinder im Alter von frühestens dem 3. Lebensmonat bis unter 2 Jahren betreut, davon arbeitet eine Kinderkrippe integrativ.
- In den **Kleinkindgruppen** in den Tageseinrichtungen für Kinder werden mehrheitlich Kinder im Alter von 1 bis unter 2 Jahren betreut.
- Die vom Jugendamt vermittelten **Tagespflegestellen** sind ein individuelles und flexibles Betreuungsangebot für Kinder von 0 bis unter 2 Jahren.
- In den **Kindertageseinrichtungen/Kindergärten** werden Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Von den 96 Kindertageseinrichtungen/Kindergärten arbeiten neun Einrichtungen integrativ.

In den genannten Einrichtungen stehen **insgesamt 9.652** Betreuungsplätze zur Verfügung. Auf die Altersbereiche verteilen sich die Plätze wie folgt:

- 0 bis unter 2 Jahre 1.033 Plätze
- 2 Jahre bis zum Schuleintritt 8.619 Plätze

Darüber hinaus standen 323 Tagespflegeplätze bei 92 Tagespflegepersonen zur Verfügung. Bei den Tagespflegepersonen werden entsprechend der Pflegeerlaubnis zwischen 1 und 5 Kinder betreut.

Die Quote der Inanspruchnahme der Betreuungsplätze ergab nachstehendes Ergebnis:

	0 bis u. 1 Jahr	1 bis u. 2 Jahre	2 bis u. 3 Jahre	3 Jahre bis Schuleintritt
Quote der Inanspruchnahme von Plätzen	3 %	55 %	90 %	92 %

Obwohl die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 0 bis unter 2 Jahre seit dem Planungszeitraum 1996/1997 von 253 Plätzen auf 1.355 Plätze im Planungszeitraum 2014/2015 angestiegen ist, kann eingeschätzt werden, dass im Rahmen des Programms zur Erhaltung und dem Ausbau von Betreuungsangeboten in der Stadt Erfurt weitere Angebote entstehen müssen.

Insgesamt besuchten 3 % der Kinder zwischen 0 bis unter 1 Jahr und 55 % der Kinder von 1 Jahr bis u. 2 Jahre eine entsprechende Einrichtung bzw. die Betreuung bei einer Tagespflegeperson.

Erfreulicherweise sind die Geburten in der Stadt Erfurt im Ansteigen begriffen.

Im Jahr **2013 wurden 2.091 Kinder** und im Jahr **2014 wurden 2.138 Kinder** geboren.

Auf der Grundlage der Geburtenentwicklung, so wird prognostiziert, sollte in der Stadt Erfurt von 2.100 Kindern im Altersbereich von 1 bis 2 Jahren ausgegangen werden.

Offensichtlich ist, dass über die Hälfte der Eltern einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen und die Nachfrage nach einem entsprechenden Betreuungsplatz vermutlich weiter steigen wird.

Auch die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt ist seit dem Planungszeitraum 1996/1997 von 6.154 Plätze auf 8.484 Plätze im Planungszeitraum 2014/2015 angestiegen.

Bereits heute kann eingeschätzt werden, dass im Rahmen des Programms zur Erhaltung und dem Ausbau von Betreuungsangeboten in der Stadt Erfurt weitere Angebote entstehen müssen.

Die Gründe dafür sind:

- gestiegene Geburtenzahlen,
- Zuzüge von Familien mit Kindern nach Erfurt,
- Familien ausländischer Herkunft und
- der geplante Wegfall des Landeserziehungsgeldes.

Beobachtet werden konnte in den zurückliegenden Zeiträumen, dass der überwiegende Teil von Familien ausländischer Herkunft die Kindertagesbetreuung erst ab zwei Jahre in Anspruch nimmt. Möglicherweise hat dies mit der Art und Weise des familiären Zusammenlebens in den Herkunftsländern zu tun.

Eingeschätzt werden kann, dass knapp 90 % der Kinder zwischen 2 und 3 Jahren und ca. 92 % der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Einrichtungen betreut wurden.

4. Bedarfsermittlung

4.1 Ermittlungen des Bedarfs für den Altersbereich von 0 bis unter 2 Jahre

Die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe von 0 bis unter 2 Jahren, die zum jeweiligen Stichtag (31.03.2015 und 31.03.2016) in Erfurt leben, wurde mit der Belegungsquote von 3 % bzw. 55 % ins Verhältnis gesetzt.

Die Anzahl kann aus Angaben der Anlage 1 für das Kindergartenjahr 2015/2016 entnommen werden. Die Anzahl der Kinder im Alter von unter einem Jahr wurde mit 2.100 für das Kindergartenjahr 2016/2017 angenommen. Aus diesem Grund und der Möglichkeit eines Anstiegs der Betreuungsquote im Bereich der Kinder im Alter von 1 bis unter 2 Jahren (Rechtsanspruch) kann der Bedarf steigen.

	0 bis u. 1 Jahr	1 bis u. 2 Jahre
Erfurter Kinder zum Stichtag 31.03.2015	2.037	2.070
angenommene Inanspruchnahme von Plätzen in %	3%	55%
Plätze Planung 2015/2016	61	1.139

	0 bis u. 1 Jahr	1 bis u. 2 Jahre
Erfurter Kinder zum Stichtag 31.03.2016	2.100	2.037
angenommene Inanspruchnahme von Plätzen in %	3%	55%
Plätze Planung 2016/2017	63	1.120

Für Kinder von 0 bis unter 1 Jahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Die Plätze werden entsprechend der Kriterien im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) § 2 vergeben.

Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird umgesetzt.

Das Programm zur Erhaltung und Ausbau von Betreuungsangeboten in der Stadt Erfurt ist noch nicht abgeschlossen und entsprechende Betreuungsplätze sind noch geplant.

4.2 Ermittlungen des Bedarfs für den Altersbereich von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Die Anzahl Erfurter Kinder der Altersgruppe von 2 Jahren bis zum Schuleintrittsalter, die zum jeweiligen Stichtag (31.03.2015 und 31.03.2016) in Erfurt leben, wurde mit der ermit-

telten Belegungsquote von 90 % bzw. 92 % ins Verhältnis gesetzt. Die Anzahl der ermittelten Plätze wird den Bedarf decken.

	2 bis u. 3 Jahre	3 Jahre bis Schuleintritt
Erfurter Kinder zum Stichtag 31.03.2015	1.994	6.808
angenommene Inanspruchnahme von Plätzen in %	90%	92%
Plätze Planung 2015/2016	1.795	6.263

	2 bis u. 3 Jahre	3 Jahre bis Schuleintritt
Erfurter Kinder zum Stichtag 31.03.2016	2.070	7.014
angenommene Inanspruchnahme von Plätzen in %	90%	92%
Plätze Planung 2016/2017	1.863	6.453

Die Anzahl der ermittelten Plätze beträgt somit für die Altersgruppe der Kinder im Alter von über zwei Jahren bis zum Schuleintritt jeweils 8.058 für das Kindergarten 2015/2016 und 8.316 für das Folgejahr. Eine im Moment unbekannte Größe ist die Anzahl der Zuzüge nach Erfurt.

5. Maßnahmeplanung für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2017

5.1 Maßnahmeplanungen für Kinder der Altersgruppe von 0 bis unter 1 Jahr und von 1 bis unter 2 Jahren

Die vorliegende Planung sieht für den

- Zeitraum 2015/2016 einen Bedarf von 1.200 Plätzen
- Zeitraum 2016/2017 einen Bedarf von 1.183 Plätzen

für Kinder von 0 bis unter 2 Jahren vor.

Im Rahmen der Trägergespräche wurden für Kinder im Alter von 0 bis unter 2 Jahre insgesamt **1.322 Betreuungsplätze vereinbart**, davon sind **992 Plätze in den entsprechenden Einrichtungen und 330 Plätze bei Tagespflegepersonen** vorgesehen. Von der Gesamtzahl der Plätze sind **61 Plätze im Zeitraum 2015/2016** bzw. **63 Plätze im Zeitraum 2016/2017**

für Kinder unter dem 1. Lebensjahr vorgesehen, für die ein bedarfsgerechtes Angebot, unter Berücksichtigung der in § 2 ThürKitaG formulierten Kriterien, zu erbringen ist.

Der Ausbau der Betreuungsplätze ermöglicht in den genannten Zeiträumen, dass in den Einrichtungen und in den vom Jugendamt vermittelten Tagespflegestellen, unter Berücksichtigung der Regelungen im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und unter Berücksichtigung der erteilten Betriebserlaubnis bzw. der Pflegeerlaubnis für die Tagespflegepersonen **maximal 1.363 Plätze für Kinder von 0 bis u. 2 Jahren bereitgestellt werden**. Die Gesamtzahl der Plätze verteilt sich auf 1.033 Plätze in Einrichtungen und 330 Plätze bei Tagespflegepersonen.

Der seit 1. August 2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr im Stadtgebiet Erfurt wird umgesetzt.

Die Bedarfslage ist weiterhin zu beobachten. Im Planungszeitraum 2016/2017 werden weitere Maßnahmen aus dem Programm zur Erhaltung und Ausbau von Betreuungsplätzen innerhalb der Stadt Erfurt zum Abschluss kommen. Die Plätze sollten dann unbedingt Berücksichtigung finden.

5.2 Maßnahmeplanung für Kinder der Altersgruppen von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Im Rahmen der Trägergespräche wurden für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintrittsalter insgesamt **8.568 Betreuungsplätze vereinbart**

Von der Gesamtzahl der Plätze sind **1.795 Plätze im Zeitraum 2015/2016** bzw. **1.863 Plätze im Zeitraum 2016/2017** für Kinder von 2 bis 3 Jahren vorgesehen.

In den genannten Zeiträumen können in den Kindertageseinrichtungen, unter Berücksichtigung der Regelungen im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und unter Berücksichtigung der Rahmenkapazität lt. der erteilten Betriebserlaubnis **maximal 8.619 Plätze** für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintrittsalter bereitgestellt werden. Die Anzahl der Betreuungsplätze verteilt sich über 105 Einrichtungen.

Die Bedarfslage ist auch in diesem Altersbereich weiterhin zu beobachten. Im Planungszeitraum 2016/2017 werden weitere Maßnahmen aus dem Programm zur Erhaltung und Ausbau von Betreuungsplätzen innerhalb der Stadt Erfurt zum Abschluss kommen. Die Plätze sollten dann entsprechend Berücksichtigung finden.

Von 105 Tageseinrichtungen werden 97 Einrichtungen Kinder bis zur erteilten Betriebserlaubnis betreuen. Bei den 8 Einrichtungen, die unterhalb der Betriebserlaubnis arbeiten, wurden die individuellen Anregungen und Hinweise von Trägern und Einrichtungen und der Fachberatung (z. B. besondere Konzepte, Erweiterung der Plätze nach Sanierung bzw. Ersatzneubau, Teambildung/Teamweiterentwicklung, Sanierungsstau, geplantes Ende eine Mietverhältnisses) berücksichtigt.

Das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt seiner Verantwortung nach, auf unvorhersehbare Bedarfe (z. B. Zuzüge, Aufnahme von Flüchtlingskindern) zu reagieren.

5.3 Das Angebot an Hortplätzen in Kindertageseinrichtungen

In der Stadt Erfurt werden im Planungszeitraum 2015/2016 und 2016/2017 in einer **Kita insgesamt 12 Plätze vorgehalten**. Die Hortbetreuung ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung und wird maximal bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus in dieser Form beibehalten.

5.4 Planungszeitraum der Bedarfsplanung

Der Planungszeitraum für die Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege beginnt am 1. August 2015 und endet am 31. Juli 2017. Damit wird § 17 ThürKitaG entsprochen, der u. a. beinhaltet, dass die Bedarfsplanung über einen Zeitraum von zwei Jahren zu erarbeiten ist und das Kindergartenjahr mit dem Schuljahr identisch sein sollte. Nach dem Thüringer Schulgesetz beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

5.5 Belegung der Plätze und Personalbemessung

Alle Träger von Tageseinrichtungen für Kinder vergeben im Planungszeitraum 2015/2016 und 2016/2017 die Plätze unter Berücksichtigung der erteilten Rahmenkapazität, die im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erteilt wurde und unter Beachtung der Regelungen des ThürKitaG, insbesondere § 3 Satz 2, eigenverantwortlich.

Der gesetzliche Mindestpersonalschlüssel gilt uneingeschränkt, das heißt mit einer neun-stündigen Betreuungszeit (halbtags 5 Stunden) wird der Personalschlüssel ermittelt.

Grundlage der Berechnungen des zu finanzierenden Personalbedarfs wird die mit dem Meldebogen angezeigte Belegung vom **1. September 2015, 1. Dezember 2015, 1. März 2016, 1. September 2016, 1. Dezember 2016 und 1. März 2017** sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Jugendamt auch zwischen den Stichtagen eine Berechnung des zu finanzierenden Personalbedarfs auf Antrag des Trägers vornehmen.

5.6 Ermächtigung des Jugendamtes

Soweit Änderungen/Korrekturen des Bedarfsplanes erforderlich sind, ist der Leiter des Jugendamtes zu ermächtigen, diese vorzunehmen und den Jugendhilfeausschuss darüber zu informieren.

5.7 Maßnahmen zum Erhalt der Tageseinrichtungen für Kinder

Um eine angemessene Tagesbetreuung für Kinder gewährleisten zu können, ist in Abstimmung zwischen Jugendamt und dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass

- Ersatzneubauten/Generalsanierungen im Rahmen der Zeitplanung fertig gestellt und komplett abgeschlossen werden;
- angezeigte Reparaturmaßnahmen insbesondere zu Brandschutz- und Hygieneauflagen ohne Zeitverzögerung realisiert werden.

Außerdem sind Wert erhaltende Maßnahmen für die bestehenden Einrichtungen jährlich zu planen. Die dafür erforderlichen Mittel sind im Haushalt einzustellen.

5.8 Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Im Planungszeitraum werden alle Kindertageseinrichtungen weiter daran arbeiten, dass einerseits flexibel auf Bedarfe von Eltern reagiert wird und andererseits der Personaleinsatz so gestaltet werden kann, dass der überwiegende Anteil des Fachpersonals dann zur Verfügung steht, wenn die Mehrzahl der Kinder in der Einrichtung ist und der pädagogische Prozess in seinen vielfältigen Facetten umgesetzt wird.

Anlage 1

Übersicht über die Anzahl der Kinder, die vom Monat August 2008 bis März 2015 geboren wurden und in Erfurt gemeldet sind

Anlage 2

Betreuungsplätze in den Erfurter Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Planungszeitraum 01.08.2015 bis zum 31.07.2017

Impressum



Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Redaktion
Jugendamt
Jugendhilfeplanung
Telefon 0361 655-4706
Fax 0361 655-6574
E-Mail: jugendamt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de
Stand: 13.03.2013

Anlage 1

Übersicht über die Anzahl der Kinder, die vom Monat August 2008 bis März 2015 geboren wurden und in Erfurt gemeldet sind

Schon in Schule	Apr 08		Apr 09	140	Apr 10	139	Apr 11	146	Apr 12	155	Apr 13	129	Apr 14	203
s. o.	Mai 08		Mai 09	144	Mai 10	162	Mai 11	136	Mai 12	161	Mai 13	184	Mai 14	161
s. o.	Jun 08		Jun 09	152	Jun 10	164	Jun 11	144	Jun 12	155	Jun 13	189	Jun 14	159
s. o.	Jul 08		Jul 09	157	Jul 10	181	Jul 11	177	Jul 12	175	Jul 13	190	Jul 14	209
	Aug 08	164	Aug 09	182	Aug 10	175	Aug 11	196	Aug 12	183	Aug 13	192	Aug 14	185
	Sep 08	151	Sep 09	183	Sep 10	195	Sep 11	130	Sep 12	183	Sep 13	208	Sep 14	178
	Okt 08	163	Okt 09	149	Okt 10	171	Okt 11	140	Okt 12	163	Okt 13	158	Okt 14	184
	Nov 08	135	Nov 09	131	Nov 10	174	Nov 11	150	Nov 12	160	Nov 13	147	Nov 14	155
	Dez 08	146	Dez 09	115	Dez 10	145	Dez 11	150	Dez 12	161	Dez 13	163	Dez 14	162
	Jan 09	167	Jan 10	170	Jan 11	145	Jan 12	186	Jan 13	171	Jan 14	173	Jan 15	153
	Feb 09	123	Feb 10	143	Feb 11	133	Feb 12	145	Feb 13	159	Feb 14	170	Feb 15	130
	Mrz 09	146	Mrz 10	182	Mrz 11	134	Mrz 12	147	Mrz 13	168	Mrz 14	167	Mrz 15	158
Am 31.03.2015	1.195 6 Jahre		1.848 5 Jahre		1.918 4 Jahre		1.847 3 Jahre		1.994 2 Jahre		2.070 1 Jahr		2.037 u. 1 Jahr	

Die Anzahl der in Erfurt gemeldeten Kinder am 31.03.2015 im Alter von 2 bis zur Einschulung beträgt: 8.802

Die Anzahl der in Erfurt gemeldeten Kinder am 31.03.2015 im Alter von 0 bis unter 2 Jahren beträgt: 4.107

Anlage 2

Vw.-Nr.	Einrichtung	Träger	Betriebslaubnis/Rahmenkapazität	davon Plätze U2	davon Plätze Ü2	Planungszeitraum 2015/2016 und Planungszeitraum 2016/2017	
						vereinbarte Plätze U 2	Vereinbarte Plätze Ü 2
1	Kindergarten "Die kleinen Europäer"	Christliches Jugenddorfwerk Erfurt	124	20	104	20	104
2	Kita Vollbrachtfinken	Thüringer Sozialakademie Jena gGmbH	106	0	106	0	106
3	Kita Lindenparadies	Johanniter-Unfall-Hilfe	124	0	124	0	124
4	Kita Strolche	Lebenshilfe Erfurt e. V.	135	15	120	15	120
5	Kita Marienkäfer am Ringelberg	Förderkreis JUL gGmbH	164	44	120	44	120
6	Kita Regenbogenland	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.	120	0	120	0	120
7	Kath. Kindergarten St. Bonifatius	Kath. Pfarrgemeinde St. Bonifatius	43	0	43	0	43
8	Kath. Kindergarten St. Ursula	St. Martin gGmbH	80	7	73	2	78
9	Kita SteigerBurg Kath.	ASB	60	14	46	10	50
10	Domkindergarten St. Marien	St. Martin gGmbH	62	9	53	9	53
11	Kita Siebenstein	AWO AJS gGmbH	125	24	101	24	101
12	Kita Glückskäfer	THEPRA LV Thüringen e. V.	90	15	75	15	75
13	Kita Sommersprosse	Jugendsozialwerk Nordhausen	130	0	130	0	130
14	Kita Am Sportplatz	AWO AJS gGmbH	35	5	30	5	30

Anlage 2

Vw.-Nr.	Einrichtung	Träger	Betriebslaubnis/Rah- menkapazität	davon Plätze U2	davon Plätze Ü2	Planungszeitraum 2015/2016 und Planungszeitraum 2016/2017	
						vereinbarte Plätze U 2	Vereinbarte Plätze Ü 2
15	Kath. Kindergarten St. Nikolaus	St. Martin gGmbH	60	0	60	0	60
16	Kita Daberstedter Räuberland	Landeshauptstadt Erfurt	137	0	137	0	137
16	KK Daberstedter Räubernest	Landeshauptstadt Erfurt	77	66	11	66	11
17	Kita Rasselbande Kita	THEPRA LV Thüringen e. V.	137	12	125	12	125
18	Schwemmbacher Spatzen	THEPRA LV Thüringen e. V.	122	10	112	5	117
19	KK Am Aquarium	Landeshauptstadt Erfurt	46	36	10	36	10
19	Kita Am Aquarium	Landeshauptstadt Erfurt	108	0	108	0	108
20	Kath. Kindergarten St. Josef	St. Martin gGmbH	80	7	73	7	73
21	Kath. Kita St. Franziskus	St. Martin gGmbH	60	0	60	0	60
22	Ev. Kita im Augusta- Viktoria-Stift	Ev. Augusta-Viktoria-Stift	180	22	158	22	158
23	Waldkindergarten	Ev. Augusta-Viktoria-Stift	36	0	36	0	36
24	Ev. Kita der Luthergemeinde	Ev. Kirchspiel Martini- Luther	84	0	84	0	84
25	Ev. Johannes- Kindergarten	Ev. Kirchengemeinde Hochheim	60	0	60	0	60
26	Ev. Kita Arche Noah	Ev. Kirchen-gemeinde Gispersleben	160	24	136	24	136
27	Ev. Kita Pergamentergasse	Stiftung Warte- und Pflegeanstalt für das kleine Kind	51	0	51	0	51

Anlage 2

Vw.-Nr.	Einrichtung	Träger	Betriebslaubnis/Rah- menkapazität	davon Plätze U2	davon Plätze Ü2	Planungszeitraum 2015/2016 und Planungszeitraum 2016/2017	
						vereinbarte Plätze U 2	Vereinbarte Plätze Ü 2
28	Ev. Kita St. Laurentius	Ev. Kirchspiel Frienstedt	36	0	36	0	36
29	Kita Spielhaus Geratal	THEPRA LV Erfurt e. V.	53	0	53	0	53
30	Ev. Kita Tiefthaler Strolche	Ev. Kirchspiel Thieftal	38	0	38	0	38
31	Kita Grashüpfer	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	100	10	90	10	85
32	Kita Marbacher Lausbuben	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	94	0	94	0	94
33	Kita Bunter Schmetterling	THEPRA LV Thüringen e. V.	45	0	45	0	45
34	Kita Fuchsgrund	AWO AJS gGmbH	170	12	158	12	158
35	Kita Schwalbennest	AWO AJS gGmbH	38	0	38	0	38
36	Kita Dittelstedter Knirpse	Landeshauptstadt Erfurt Stiftung Warte- und Pflegeanstalt für das kleine Kind	44	0	44	0	44
37	Ev. Moritz-Kita	Förderkreis JUL gGmbH	157	10	147	13	124
38	Kita Fuchs und Elster	Förderkreis JUL gGmbH	119	0	119	0	119
39	Kita Johannes- platzkäfer	Förderkreis JUL gGmbH	132	0	132	0	129
40	Kita An der schmalen Gera	AWO AJS gGmbH	48	8	40	8	40
41	Haus für Alt und Jung	Ev. Louise-Mücke-Stift	70	0	70	0	70
42	Kita Riethspatzen	Johanniter-Unfall-Hilfe	220	20	200	12	188

Anlage 2

Vw.-Nr.	Einrichtung	Träger	Betriebslaubnis/Rah- menkapazität	davon Plätze		davon Plätze		Planungszeitraum 2015/2016 und Planungszeitraum 2016/2017	
				U2	Ü2	U2	Ü2	vereinbarte Plätze U 2	vereinbarte Plätze Ü 2
43	Kita Kinderwelt	Thüringer Sozialakademie Jena	108	6	102	6	102	6	102
44	KK Sterntaler	Landeshauptstadt Erfurt	75	65	10	65	10	65	10
44	Kita Riethzwerge	Landeshauptstadt Erfurt	145	0	145	0	145	0	145
45	Kita Am Nordpark	Jugendsozialwerk Nordhausen	85	0	85	0	85	0	85
46	Ev. Kiga der Thomasgemeinde	Ev. Thomasgemeinde	70	0	70	0	70	0	70
47	Kita Spatzennest im Park	Förderkreis JUL gGmbH	100	0	100	0	100	0	100
48	Ev. Kinderhaus am Drosselberg	Ev. Kirchspiel Südost	124	11	113	11	113	11	113
49	Kita Kastanienhof	Johanniter-Unfall-Hilfe	75	0	75	0	75	0	75
50	Kita Liliput	Thüringer Sozialakademie Jena	60	0	60	0	60	0	60
51	Ev. Kiga Predigergemeinde	Ev. Predigergemeinde	52	1	51	0	51	0	52
52	KK Löwenzahn	Landeshauptstadt Erfurt	48	45	3	45	3	45	3
52	Kita Weltentdecker	Landeshauptstadt Erfurt	108	0	108	0	108	0	108
53	Villa Steigerzwerge - Henry Dunant	DRK Kreisverband Erfurt	50	8	42	8	42	8	42
54	Kita Haus der bunten Träume	AWO AJS gGmbH	175	22	153	22	153	22	153
55	Kita Brühlergarten- zwerge	AWO AJS gGmbH	102	0	102	0	102	0	102
56	Kita Pinocchio	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.	33	5	28	5	28	5	28

Anlage 2

Vw.-Nr.	Einrichtung	Träger	Betriebslaubnis/Rah- menkapazität	davon Plätze U2	davon Plätze Ü2	Planungszeitraum 2015/2016 und Planungszeitraum 2016/2017	
						vereinbarte Plätze U 2	Vereinbarte Plätze Ü 2
57	Kita Zwergerland	Jugendsozialwerk Nordhausen	213	27	186	27	186
58	Ev.Kita Dionysius	Ev. Kirchspiel Bischleben	80	8	72	8	72
59	Kita Springmäuse am Südpark	Förderkreis JUL gGmbH	140	0	140	0	140
60	Kita Am Jakobsweg	Diakonie Stiftung Weimar Bad Lobenstein	80	10	70	10	70
61	Kita Hanseviertel	AWO AJS gGmbH	135	0	135	0	130
62	Ev. Kita Spatzennest am Zoo	Ev. Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH	114	0	114	0	114
63	KK Stupsnasen	Landeshauptstadt Erfurt	35	32	3	32	3
63	Kita Kinderland am Zoo	Landeshauptstadt Erfurt	181	0	181	0	160
64	Kita Zum Waldblick	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	140	0	140	0	140
65	Kita Rabennest	AWO AJS gGmbH	135	12	123	12	123
66	Integrative Kita Buchenberg	AWO AJS gGmbH	170	15	155	15	155
67	Kita Haus der kleinen Wichtel	Landeshauptstadt Erfurt	130	0	130	0	130
67	KK Haus der kleinen Wichtel	Landeshauptstadt Erfurt	70	63	7	63	7
68	Kita Nesthäckchen	Volkssolidarität Kinder- und Jugendwerk gGmbH Thüringen	38	0	38	0	38

Anlage 2

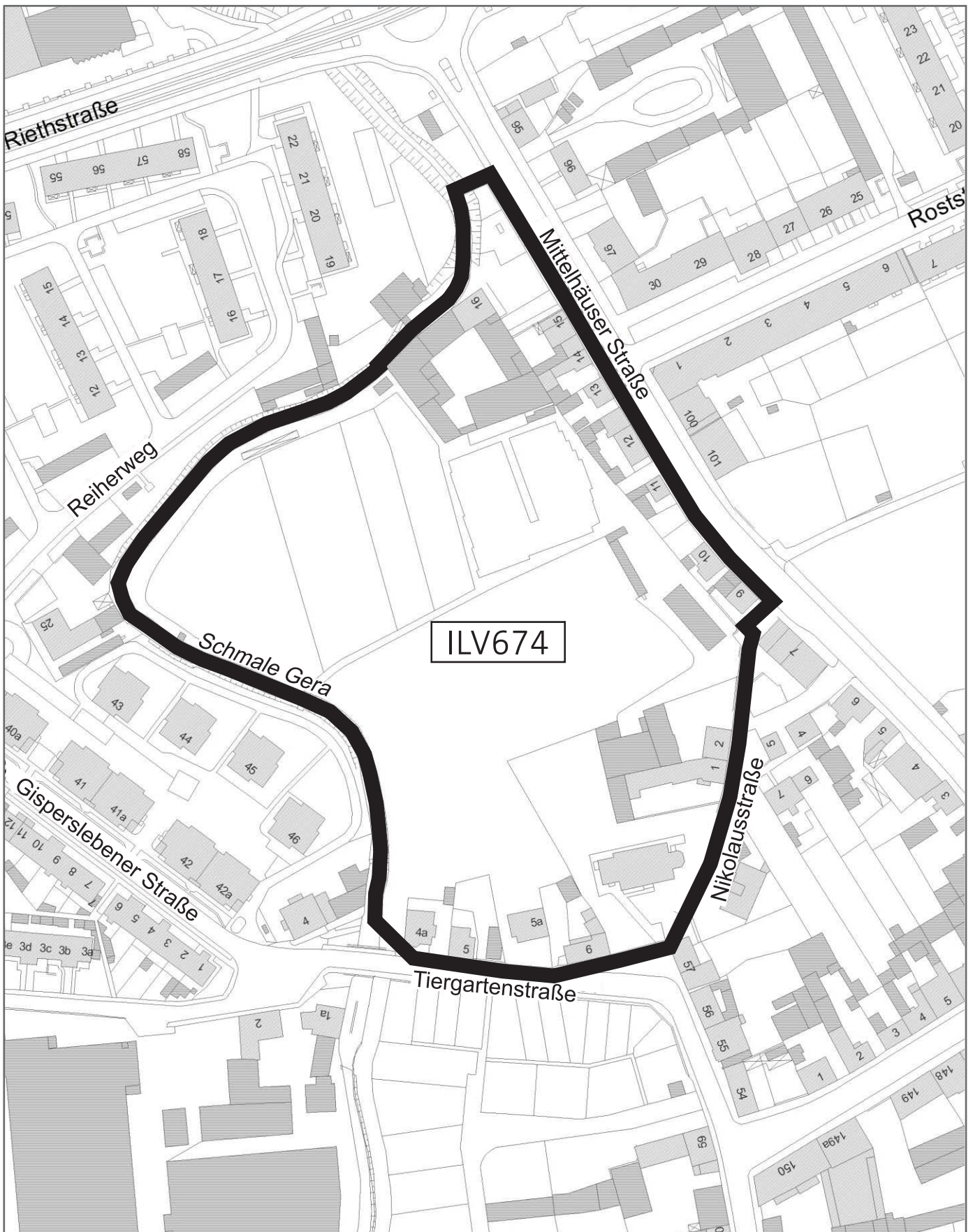
Vw.-Nr.	Einrichtung	Träger	Betriebslaubnis/Rah- menkapazität	davon Plätze U2	davon Plätze Ü2	Planungszeitraum 2015/2016 und Planungszeitraum 2016/2017	
						vereinbarte Plätze U 2	Vereinbarte Plätze Ü 2
69	Kita Wiesenhügel	Landeshauptstadt Erfurt	119	0	119	0	119
70	Kita Zwergenreich	Landeshauptstadt Erfurt	85	0	85	0	85
71	Kita Schmetterling	Lebenshilfe Erfurt e. V.	200	16	184	15	185
72	Kita Mittelhäuser Spatzen	AWO AJS gGmbH	65	10	55	10	55
73	Kita Weißbach- Spatzen	DRK Erfurt-Land	30	0	30	0	30
74	Kita Benjamin Blümchen	AWO AJS gGmbH	41	0	41	0	41
75	Kita Regenbogen	Regenbogen Freie Schule e. V.	36	0	36	0	28
76	Ev. Kita Kinderland	Ev. Thomasgemeinde	74	0	74	0	74
77	Kiga Friedrich Fröbel	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.	100	0	100	0	100
78	Kita Vieselbach	Thüringer Sozialakademie Jena gGmbH	80	0	80	0	80
79	Waldorfkinder- garten	Initiative Waldorfpädagogik Erfurt e. V.	38	0	38	0	38
80	Kiga Friedrich Fröbel Am Borntal	Landeshauptstadt Erfurt	150	0	150	0	150
80	KK Am Borntal	Landeshauptstadt Erfurt	70	63	7	63	7
81	Montessori- Integrative KK	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.	62	59	3	59	3
81	Montessori- Integrative Kita	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.	100	0	100	0	100

Anlage 2

Vw.-Nr.	Einrichtung	Träger	Betriebslaubnis/Rah- menkapazität	davon Plätze U2	davon Plätze Ü2	Planungszeitraum 2015/2016 und Planungszeitraum 2016/2017	
						vereinbarte Plätze U 2	Vereinbarte Plätze Ü 2
82	Ev.Kita Am Peterbach	Ev. Kirchspiel Windischholzhausen-Büßleben	76	0	76	0	76
83	Kita Campus Kinderland	Studentenwerk Thüringen	80	23	57	23	57
84	Kita Linderbacher Knirpse	Landeshauptstadt Erfurt	44	0	44	0	44
85	Kita Glückspilz	AWO AJS gGmbH	62	0	62	0	62
86	Kita Pustebume	AnSchubLaden e. V.	108	0	108	0	108
87	Kita Bussi Bär	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	41	0	41	0	41
88	Kita Sonnenstrahl	Lernen durch Nachahmung e. V.	70	10	60	10	60
89	Kita Haus der kleinen Leute	Haus der kleinen Leute e. V.	24	0	24	0	24
90	Kita St. Vinzenz	St. Martin gGmbH	82	0	82	0	82
91	Kita Ringelblume	AWO AJS gGmbH	105	0	105	0	105
91	KK Ringelblümchen	AWO AJS gGmbH	75	40	35	55	20
92	Kita Glühwürmchen	E.ON Thüringer Energie AG/AWO AJS g GmbH	45	10	35	10	35
93	Kita "Im Brühl"	LEG/AWO AJS g GmbH	120	40	80	15	105
94	Kita Kinderland	Lebenshilfe Erfurt e. V.	120	18	102	8	102
95	Kita Farbenlecks	Jugendsozialwerk Nordhausen	120	24	96	24	96

Anlage 2

Vw.-Nr.	Einrichtung	Träger Plätze in Einrichtungen gesamt	Betriebslaubnis/Rah- menkapazität	davon Plätze U2	davon Plätze Ü2	Planungszeitraum 2015/2016 und Planungszeitraum 2016/2017	
						vereinbarte Plätze U 2	Vereinbarte Plätze Ü 2
		Plätze in Einrichtungen gesamt	9653	1033	8620	992	8569
		vom Jugendamt vermittelte Tagespflegeplätze	330	330		330	
		Plätze in Tagespflege und Einrichtungen gesamt	9983	1363	8620	1322	8569

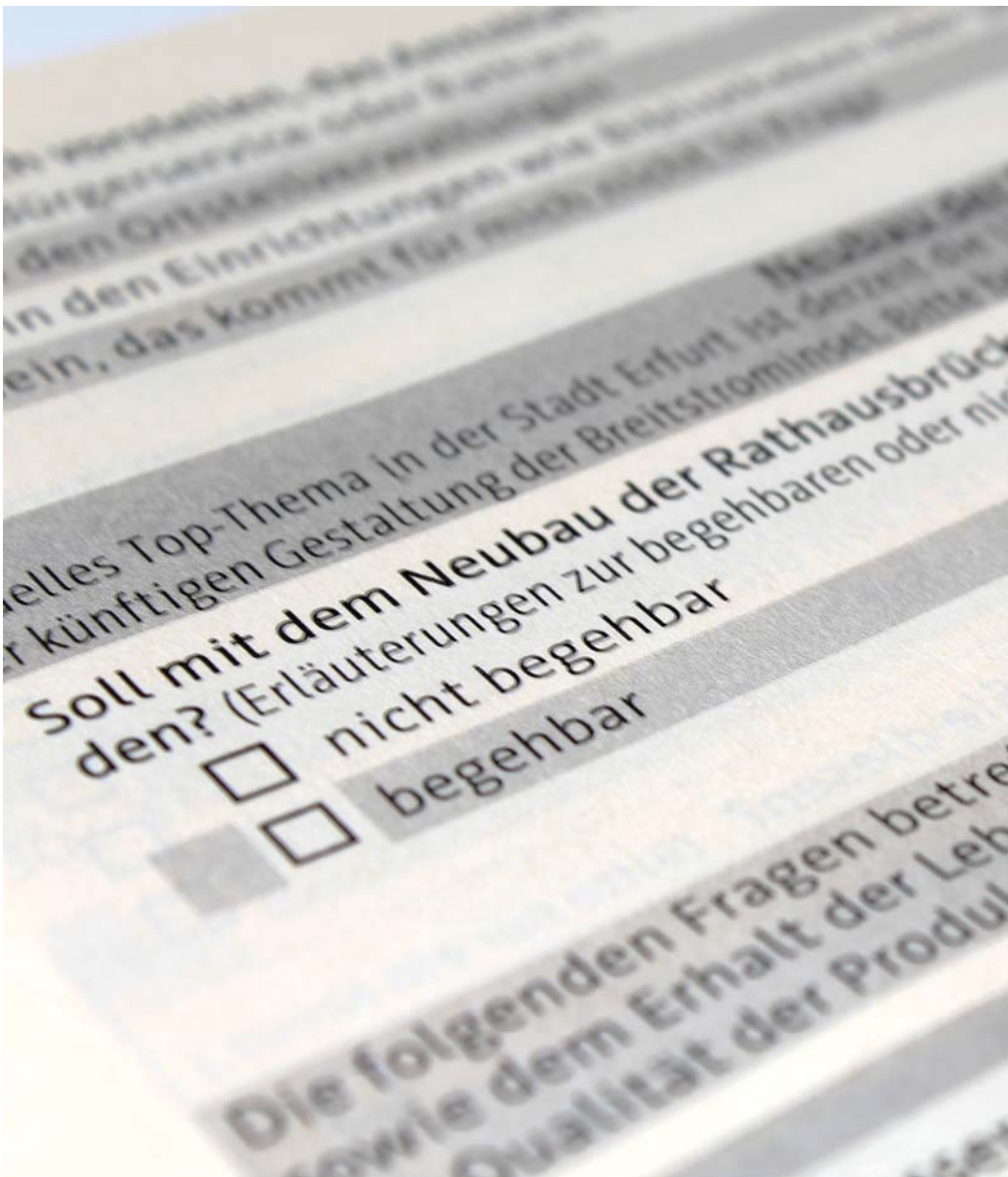


Bebauungsplan ILV674

“An der Schmalen Gera“

Erfurter Statistik

Wohnungs- und Haushaltserhebung 2015
Erste Ergebnisse zur Breitstrominsel



	Erfurt
ingen	2.431
28.780	1.536
17.470	1.194
14.615	1.106
13.307	1.082
12.721	1.202
13.788	1.302
15.265	1.7
16.475	
16.607	
14.936	
17.537	
17.351	
17.880	
16.311	
18.018	
14.113	
16.400	
14.113	



Es ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers diese Veröffentlichung oder Auszüge daraus für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen oder in elektronische Systeme einzuspeichern. Die Vervielfältigung dieser Veröffentlichung oder von Auszügen daraus ist für nicht gewerbliche Zwecke mit Quellenangabe gestattet.

Impressum



Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion
Personal- und Organisationsamt
Statistik und Wahlen
Fischmarkt 1
99084 Erfurt
Tel. 0361 655-1491
Fax 0361 655-1499
E-Mail statistik@erfurt.de
Internet www.erfurt.de/statistik

Erfurter Statistik

Wohnungs- und Haushaltserhebung 2015



Auswertung der Wohnungs- und Haushaltserhebung 2015

Themenbereiche:

Allgemeine Zufriedenheit und Bewertung der Wichtigkeit einzelner Aspekte der Stadt

Zukünftiges Handeln und die strategische Ausrichtung der Stadt

Zufriedenheit mit dem Amtsblatt

Neubau Rathausbrücken - Begehbarkeit der Breitstrominsel

Dienstleistungen der Stadtwerke Erfurt

Ausgabe Juni 2015

Postbezug: Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Personal- und Organisationsamt
Statistik und Wahlen
99111 Erfurt

Direktbezug: Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Personal- und Organisationsamt
Statistik und Wahlen
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Verantwortlich: Herr Rainer Schönheit

Bearbeiter: Herr Norman Bulenda

Fotos Deckblatt: © Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Zeichenerklärung

n = Anzahl Befragter der Stichprobe bzw. der Antworten zur Fragestellung oder der jeweiligen Merkmalsausprägungen
0 = Ergebnis gleich Null
- = Zahl ist kleiner als die Hälfte der verwendeten Einheiten
. = entsprechende Angabe liegt nicht vor oder Veröffentlichung ist aus Datenschutzgründen nicht möglich
... = Angabe lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x = Angabe kann aus sachlichen Gründen nicht gemacht werden
r = berichtigte Angabe
davon = Summe der Einzelpositionen ergibt Gesamtsumme (Aufgliederung)
darunter = nur ausgewählte Einzelpositionen (Ausgliederung)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Teil A	Vorbemerkung	
1	Vorbemerkung	8
1.1	Aufgabe	9
1.2	Befragungsverlauf	10
1.3	Grundlegende Definitionen	11
Teil B	Ergebnisse der Wohnungs- und Haushaltserhebung	
2	Begehbarkeit der Breitstrominsel	14

Teil A

Vorbemerkung und allgemeine Auswertung

1 Vorbemerkung

Städte entwickeln und wandeln sich und damit verändern sie auch die Lebensbedingungen der Menschen in ihnen.

Diese permanenten Veränderungsprozesse müssen von der Stadtentwicklungsplanung aufmerksam beobachtet werden, um Ziele und Strategien - etwa beim Wohnungsbau, bei der Verkehrsplanung, bei der Planung von Schulen und Kindergärten und anderen Aufgaben - entwickeln zu können. Für diese Planungen sind neben den Daten der amtlichen Statistik weitere Informationsquellen notwendig.

Deshalb sind die jährlichen Wohnungs- und Haushaltserhebungen sehr wichtig, um so die Einschätzungen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zu den verschiedenen Feldern der Stadtentwicklung, der kommunalen Daseinsvorsorge und der Verwaltungsarbeit kennen zu lernen und Informationen über ihre Lebenssituation zu erhalten.

Die gewonnenen Informationen über die Lebenssituation der Erfurter Bürger, deren Hin-

weise und Meinungen fließen in die Arbeit der Stadtverwaltung ein, finden Berücksichtigung bei Entscheidungsprozessen und tragen somit dazu bei, finanzielle Mittel und letztendlich Steuergelder gezielter und effizienter einzusetzen.

Seit 1992 werden in Erfurt im jährlichen Turnus die "*Wohnungs- und Haushaltserhebungen*" als postalische Befragungen durchgeführt und können zum Beispiel unter Erfurt.de eingesehen werden. Dieses Jahr wurde an 4.070 zufällig ausgewählte Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in Erfurt haben und volljährig sind, ein entsprechender Fragebogen per Post gesandt. Grundlage für die Zufallsstichprobe ist das Einwohnermelderegister.

Die hohe Teilnahmebereitschaft der Erfurter Bürgerinnen und Bürger zeigte sich am Rücklauf von 1.676 zurückgesandten und ausgefüllten Fragebögen. Der Rücklauf von 41,2 Prozent liegt im Vergleich zu anderen Befragungen in anderen Städten im Mittelfeld.

Veröffentlichung:

➔ www.erfurt.de/statistik

An dieser Stelle möchten wir nochmals unseren besonderen Dank allen Bürgerinnen und Bürgern aussprechen, die an der diesjährigen Wohnungs- und Haushaltserhebung teilgenommen haben.

1.1 Aufgabe

Die Bürgerumfragen sind eine sehr kostengünstige und effiziente Methode für eine kommunale Informationsversorgung. Bürgerumfragen sind in der Regel Umfragen, die mittels einer Befragung mehrere Themen behandeln. Es sollen die Informati-

onsbedürfnisse der planenden Verwaltung aus den verschiedenen kommunalen Handlungsfeldern befriedigt werden. Eine gekürzte Übersicht zeigt die Tabelle 1.

Tabelle 1: Themenkomplexe der Erfurter Wohnungs- und Haushaltserhebungen

Handlungsfeld	Befragungsanlass
Sozialplanung	Die Informationsgewinnung von z.B. sozialen Beziehungen im Wohnquartier, die Entwicklung von sozialen Netzwerken.
Stadtentwicklung, Stadtplanung	Informationen über Wohnumfeld, Zufriedenheit mit dem Wohngebiet, Zuzugs- und Wegzugsmotive und Wohnraumversorgung.
Planung der sozialen Infrastruktur	Die Gewinnung von ergänzenden Daten zu den Statistiken aus den Verwaltungsregistern.
kommunale Wirtschaftsförderung	Es sollen zusätzliche Informationen über die Attraktivität der Stadt, den Standort und die Standortfaktoren bereitgestellt werden.
Interkommunale Handlungsfelder	Die Führung von Städtevergleichen zur Analyse der Stärken- und Schwächenprofile gegenüber anderen Städten.
Erfolgskontrolle	Als Rückkopplungsinstrument zur Überprüfung der Wirkung kommunaler Maßnahmen.

Auf Grundlage der Handlungsfelder wird in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Verwaltung für die jeweilige Wohnungs- und Haushaltserhebung ein Erhebungskonzept entwickelt. Die ein-

fließenden Themenbereiche sollen die Fachämter bei der Ausübung ihres Aufgabengebietes und bei Planungen unterstützen.

Abbildung 1: Erhebungskonzept der Wohnungs- und Haushaltserhebung 2015

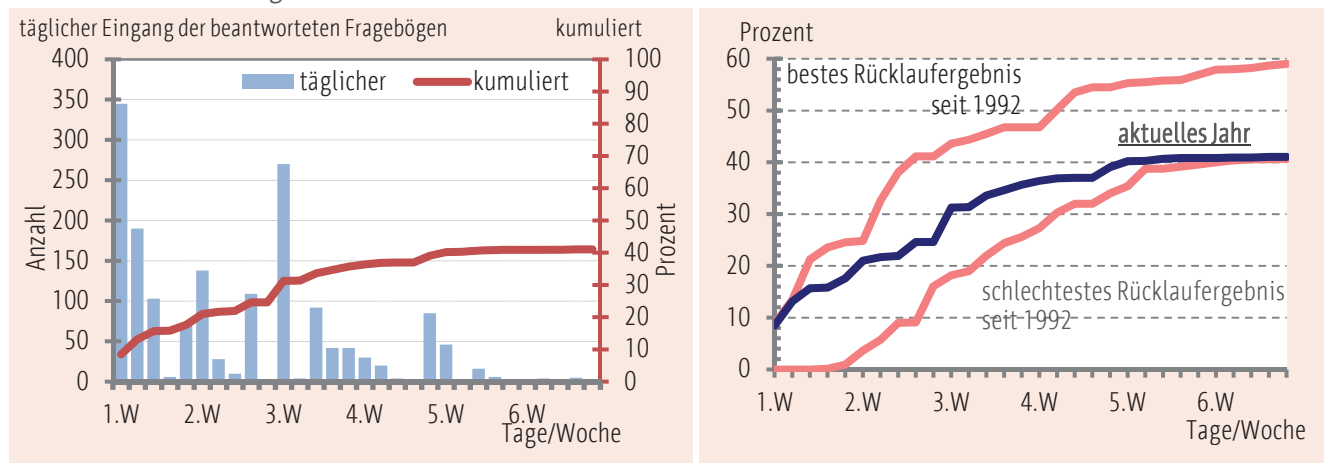
Erhebungskonzept/Themen der Wohnungs- und Haushaltserhebung 2015
Allgemeine Zufriedenheit und Bewertung der Wichtigkeit einzelner Aspekte der Stadt
zukünftiges Handeln und strategische Ausrichtung der Stadt
Zufriedenheit mit dem Amtsblatt
Begehbarkeit Breitstrominsel
Dienstleistungen der Stadtwerke Erfurt
Lebenswertes Erfurt
Demografische Angaben (Alter, Geschlecht, Haushaltsstruktur etc.)

1.2 Befragungsverlauf

Die Wohnungs- und Haushaltserhebung ist eine postalische Befragung. Am 15. April 2015 erhielten die Befragungsteilnehmer den Fragebogen und einige erläuternde Unterlagen per Post. Den täglichen Rücklauf der Fragebögen zeigt die Abbildung 2. Nach ungefähr zwei Wochen erhielten die Befragten ein Erinnerungs- bzw. Dankschreiben.

Eine weitere Erinnerungs- bzw. Nachfassaktion wurde nicht unternommen. Nach circa sechs Wochen wurde die Befragungsaktion beendet, d.h. die danach eingehenden Fragebögen wurden nicht mehr berücksichtigt. Insgesamt 43 Befragungsunterlagen konnten nicht zugestellt werden.

Abbildung 2: Rücklauf der Fragebögen zur Bürgerbefragung in Erfurt 2015 und Vergleich über die Jahre 1992 bis 2015



Zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen gibt es jedoch große Unterschiede in der Teilnahme an der Umfrage. Ein altersgewichteter Versand der Befragungsunterlagen wirkt dieser unterschiedlichen Angabenbereitschaft entgegen. Wie gut die demografische Struktur der Erfurter Bevölkerung durch die Stichprobe abgebildet wird, zeigt die

Tabelle 2. Die Grundgesamtheit, aus der die Stichprobe entstammt, sind alle über 18-jährigen deutschen Erfurter Bürger. Da ab einem Alter von 82 Jahren die Bereitschaft, an einer Umfrage teilzunehmen, stark nachlässt, wurden über 82-jährige Bürgerinnen und Bürger in die Stichprobe nicht einbezogen.

Tabelle 2: Sozialstrukturelle Merkmale in der Grundgesamtheit (Soll) und der Stichprobe (Ist)

		Grundgesamtheit (Soll)		Stichprobe (Ist)			
				ungewichtet		gewichtet	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Geschlecht	männlich	76.570	48	711	43	807	49
	weiblich	81.363	52	936	57	840	51
	insgesamt	157.933	100	1.647	100	1648	100
Altersklassen	18 bis 24 Jahre	12.786	8	142	9	122	8
	25 bis 34 Jahre	29.798	19	291	19	284	18
	35 bis 44 Jahre	23.215	15	201	13	225	15
	45 bis 54 Jahre	28.992	18	259	17	288	19
	55 bis 64 Jahre	27.429	17	292	19	265	17
	65 Jahre und älter	35.713	23	349	23	355	23
	insgesamt	157.933	100	1.534	100	1540	100
Siedlungsstruktur	städtisch	82.864	52	943	56	881	53
	Plattenbau	40.437	26	352	21	425	25
	dörflich	34.632	22	381	23	371	22
	insgesamt	157.933	100	1.676	100	1677	100

Wie die Tabelle 2 zeigt, stimmt die Altersstruktur der Befragten mit dem Altersaufbau der Erfurter Bevölkerung gut überein. Auftretende geringe Abweichungen oder Verzerrungen werden durch sogenannte "Wichtungsfaktoren" nahezu beseitigt, um ein möglichst genaues Abbild der Grundgesamtheit zu erhalten. Die Wohnungs- und Haus-

haltserhebung ist trotz dieser kleinen obigen Einschränkung ein gutes Abbild der Grundgesamtheit der Erfurter Bevölkerung bzgl. des Geschlechts, der Altersverteilung und der Siedlungsstruktur und ermöglicht repräsentative Auswertungen für die gesamte Bevölkerung, aber auch für Teilgruppen.

1.3 Grundlegende Definitionen

Siedlungsstrukturen und soziale Planungsräume

Die folgenden Karten geben einen Überblick der kleinräumigen Gliederung der Stadt Erfurt. Die Stadt-/Ortsteile werden zu Siedlungsstrukturen (Tabelle 3) und zu sozialen Planungsräumen

(Tabelle 4) zusammengefasst. Die Siedlungsstrukturen werden zudem als Indikator der Wohnungs- und Haushaltserhebung verwendet.

Karte: Kartenübersicht der Stadt-/Ortsteile

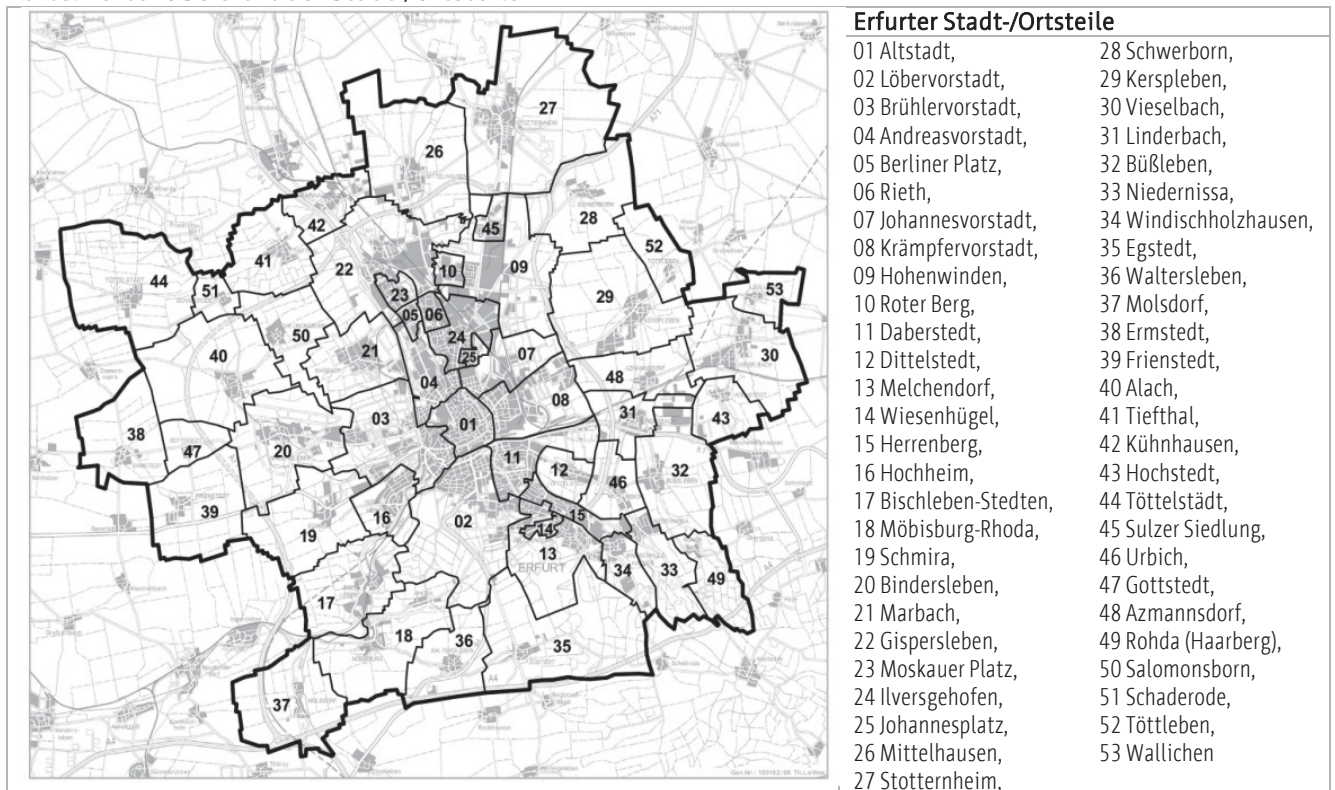


Tabelle 3: Einteilung der Stadtteile in Siedlungsstrukturtypen

Siedlungsstrukturtyp	zugeordnete Stadt-/Ortsteile	
städtisch		
Altstadt (01)	Löbervorstadt (02)	Brühlervorstadt (03)
Andreasvorstadt (04)	Johannesvorstadt (07)	Krämpfervorstadt (08)
Hohenwinden (09)	Daberstedt (11)	Ilversgehofen (24)
Plattenbau		
Berliner Platz (05)	Rieth (06)	Roter Berg (10)
Melchendorf (13)	Wiesenhügel (14)	Herrenberg (15)
Moskauer Platz (23)	Johannesplatz (25)	
dörflich		
Dittelstedt (12)	Hochheim (16)	Bischleben-Stedten (17)
Möbisburg-Rhoda (18)	Schmira (19)	Bindersleben (20)
Marbach (21)	Gispersleben (22)	Mittelhausen (26)
Stotternheim (27)	Schwerborn (28)	Kerspleben (29)
Vieselbach (30)	Linderbach (31)	Büßleben (32)
Niedernissa (33)	Windischholzhausen (34)	Egstedt (35)
Waltersleben (36)	Molsdorf (37)	Ermstedt (38)
Frienstedt (39)	Alach (40)	Tiefthal (41)
Kühnhausen (42)	Hochstedt (43)	Töttelstädt (44)
Sulzer Siedlung (45)	Urbich (46)	Gottstedt (47)
Azmannsdorf (48)	Rohda (Haarberg) (49)	Salomonsborn (50)
Schaderode (51)	Töttleben (52)	Wallichen (53)

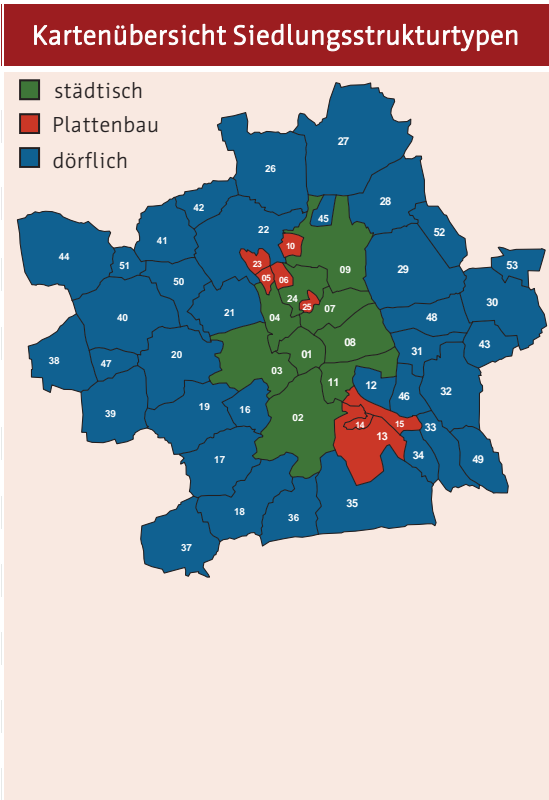
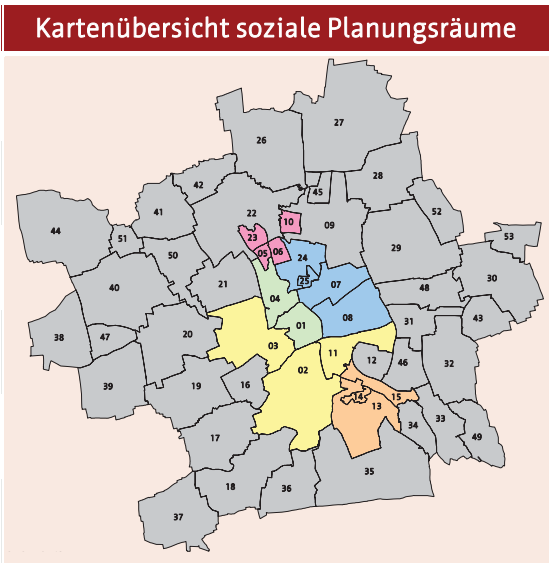


Tabelle 4: Einteilung der Stadtteile in soziale Planungsräume

Planungsraum	zugeordnete Stadt-/Ortsteile
City	Altstadt, Andreasvorstadt
Gründerzeit Südstadt	Löbervorstadt, Brühlervorstadt, Daberstedt
Gründerzeit Oststadt	Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Ilversgehofen, Johannesplatz
Plattenbau Nord	Berliner Platz, Rieth, Roter Berg, Moskauer Platz
Plattenbau Südost	Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg
dörfliche Ortsteile	alle ländlichen Ortsteile (siehe Siedlungsstrukturtyp dörflich + Hohenwinden)



Teil B

Ergebnisse der
Wohnungs- und Haushaltserhebung

2 Begehbarkeit der Breitstrominsel

In der Wohnungs- und Haushaltserhebung 2015 wurden die Erfurterinnen und Erfurter wieder gebeten, zahlreiche stadtrelevante Themen anhand von Fragestellungen zu bewerten. Ein aktuelles Thema, welches in der Vergangenheit häufig in den Medien diskutiert wurde, ist der Neubau der Rathausbrücken und die damit in Zusammenhang stehende Umgestaltung der Breitstrominsel. Ein wesentlicher Aspekt in der Neugestaltung der Breitstrominsel ist deren Begehbarkeit durch die Öffentlichkeit. Auf Basis eines eingereichten Bürgerbegehrens und des daraufhin gefassten Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2014 sollten die Erfurter Bürgerinnen und

Bürger innerhalb der Wohnungs- und Haushaltsbefragung 2015 hinsichtlich der Begehbarkeit der Breitstrominsel befragt werden. Die Umfrageteilnehmer, welche auf Basis einer Stichprobe stellvertretend für alle Erfurterinnen und Erfurter stehen, sollten über die folgende Fragestellung angeben, ob die Breitstrominsel mit dem Neubau der Rathausbrücken in Zukunft *nicht begehbar* oder *begehbar* sein soll. Hierzu wurde zusätzlich ein Informationsblatt im Fragebogen eingelegt. Dieses enthielt eine grafische Darstellung mit textlicher Beschreibung beider Varianten der Umgestaltung der Breitstrominsel (siehe Seite 16).

Frage:

Neubau der Rathausbrücken

Ein aktuelles Top-Thema in der Stadt Erfurt ist derzeit die Umgestaltung der Rathausbrücken. Die folgende Frage beschäftigt sich mit der künftigen Gestaltung der Breitstrominsel. Bitte beachten Sie hierzu das beigefügte Informationsblatt.

12. Soll mit dem Neubau der Rathausbrücken die südliche Breitstrominsel begehbar hergestellt werden? (Erläuterungen zur begehbaren oder nicht begehbaren Variante der Südinsel erhalten Sie im Beiblatt.)

nicht begehbar

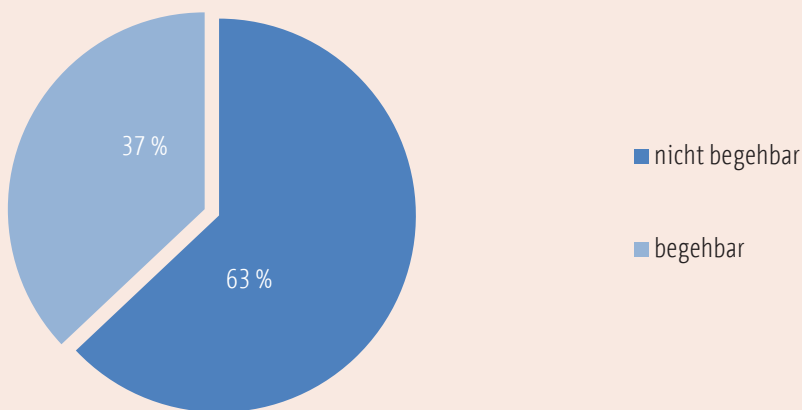
begehbar

Insgesamt nahmen an der Befragung 1.672 Personen teil. Die Fragestellung zur Begehbarkeit der Breitstrominsel wurde von nahezu allen Befragten beantwortet (97,5 Prozent). Die Auswertung der Fragestellung weist ein eindeutiges Ergebnis aus.

Rund 63 Prozent der Umfrageteilnehmer sprachen sich für eine **nicht begehbare** Breitstrominsel aus und etwa 37 Prozent befürworteten die Begehbarkeit.

Abbildung 3: Neubau der Rathausbrücken - Begehbarkeit der Breitstrominsel

Begehbarkeit der Breitstrominsel



Auswertung bezieht sich nur auf die gültigen Angaben (Antwortausfälle wurden nicht berücksichtigt).

n=1.629

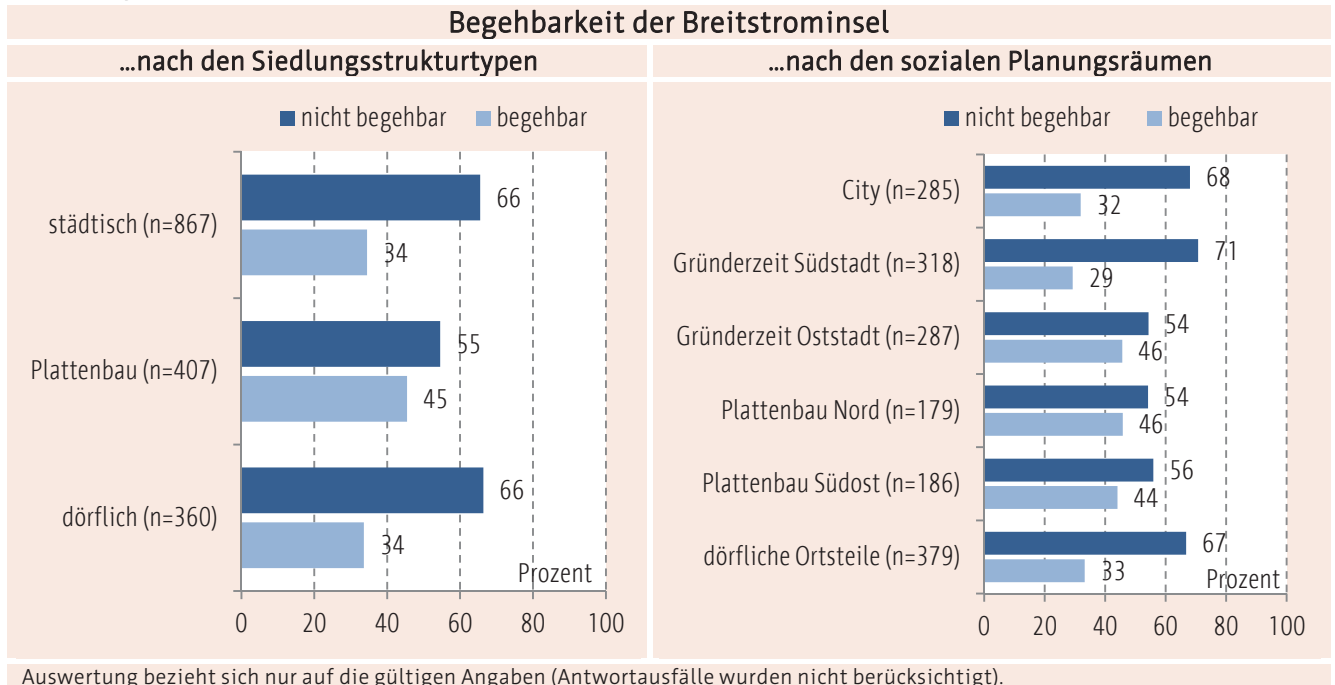
Tabelle 5: Neubau der Rathausbrücken - Begehbarkeit der Breitstrominsel

Begehbarkeit der Breitstrominsel			
Begehbarkeit	Anzahl	Prozent	gültige Prozent
nicht begehbar	1029	61,4	63,0
begehbar	605	36,1	37,0
keine Angaben	42	2,5	100,0
Gesamt	1.677	100,0	

Zudem fand eine detailliertere Betrachtung des Ergebnisses der Befragung nach Altersgruppen sowie nach Siedlungsstrukturtypen und nach sozialen Planungsräumen statt. Eine Übersicht zur Einteilung der Erfurter Stadtteile in die Siedlungsstrukturtypen und sozialen Planungsräume ist auf der Seite 11 aufgeführt.

lung der Erfurter Stadtteile in die Siedlungsstrukturtypen und sozialen Planungsräume ist auf der Seite 11 aufgeführt.

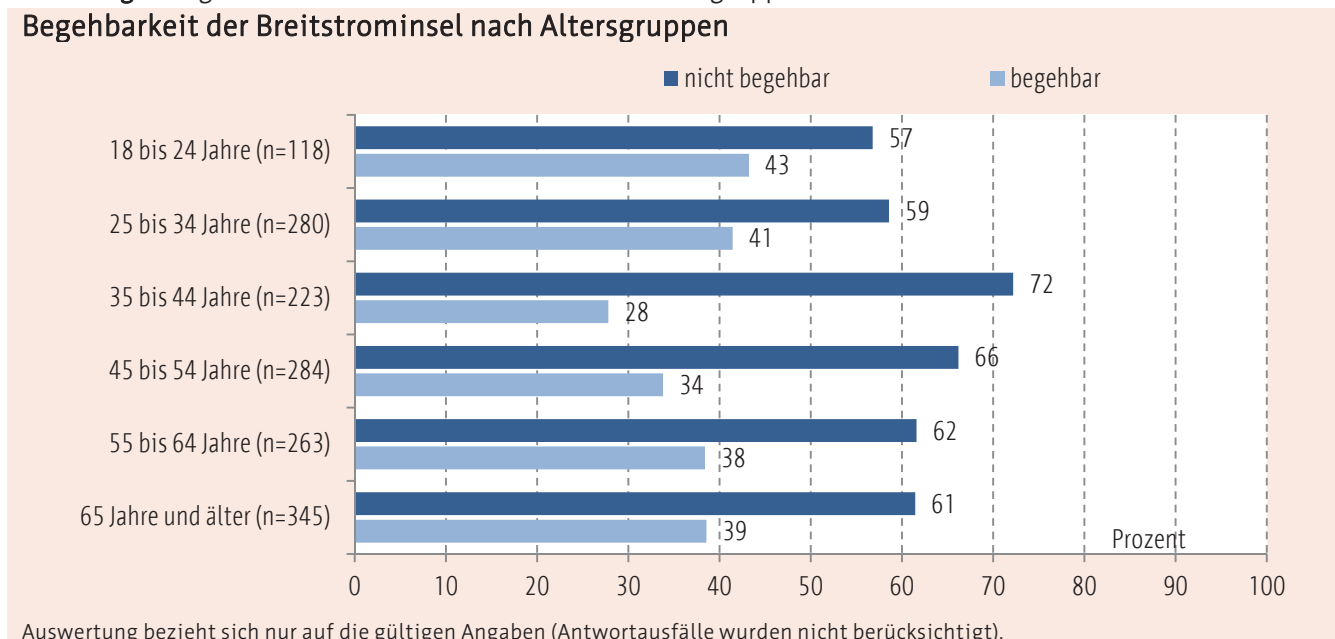
Abbildung 4: Begehbarkeit der Breitstrominsel nach den Siedlungsstrukturtypen und sozialen Planungsräumen



Den größten Zuspruch für die Nichtbegehbarkeit erhält die Breitstrominsel von den Bewohnern der Siedlungsstrukturen städtisch und dörflich. Insbesondere sind dies die sozialen Planungsräume Gründerzeit Südstadt und die City. In den Stadtteil-

len der sozialen Planungsräume Plattenbau Nord, Süd und der Gründerzeit Oststadt ist das Befragungsergebnis hinsichtlich der Begeh- bzw. Nichtbegehbarkeit nahezu ausgeglichen.

Abbildung 5: Begehbarkeit der Breitstrominsel nach Altersgruppen



In allen Altersgruppen ist eine deutliche Befürwortung für die Nichtbegehbarkeit ersichtlich. Insbesondere die über 35-Jährigen sprachen sich für eine

Nichtbegehbarkeit aus. Hingegen fällt das Ergebnis bei den unter 35-Jährigen weniger deutlich aus.

Beilage zum Fragebogen: Informationsblatt - Neubau Rathausbrücken

Informationsblatt - Neubau der Rathausbrücken

**Erläuterungen zur Frage 12:
 Umgestaltung der südlichen Breitstrominsel (NICHT BEGEHBAR oder BEGEHBAR?)**

Variante 1: Südinsel bleibt NICHT BEGEHBAR

Grundsätze:

- Sperrung der Insel für die Öffentlichkeit mittels durchgezogenem Geländer
- Erhalt der 5 brückenfernen Bäume
- keine Abflachung der Insel, Bestand inklusive der alten Uferbefestigung bleibt erhalten

Variante 2: Südinsel wird BEGEHBAR umgestaltet

Grundsätze:

- öffentlich zugängliche Südinsel ohne Geländer
- notwendige Abflachung der Insel bedingt die Fällung des gesamten Baumbestandes
- Nachpflanzung von 4 größeren Bäumen
- flache Ufergestaltung mit Steinschüttung, Rasenansaat und Wasserpflanzen
- eine nachträgliche Befestigung der Grünfläche kann erforderlich werden

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt vom

Aufgrund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 08.07.2015 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Ehrenamtsbeirates der Landeshauptstadt Erfurt vom 22.05.2014 (Beschluss zur Drucksache-Nr.1197/15) beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 a und b erhält folgende Fassung:

Dem Ehrenamtsbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- a der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, in dessen Vertretung ein von ihm Beauftragter
- b ein Vertreter des zuständigen Bereiches der Stadtverwaltung Erfurt

2. Der § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden vertritt einer der Stellvertreter den Ehrenamtsbeirat.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Artikel 1: Änderungen

Ziffer 7.1. "Aufgaben des Ehrenamtsbeirates" wird wie folgt geändert:

Der Ehrenamtsbeirat berät alle eingegangenen Anträge der Vereine, Verbände, Organisationen etc. auf Zuwendungen aus den Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung die die Verwaltung in entsprechender Form und Übersicht rechtzeitig vorlegt und unterbreitet dem Oberbürgermeister Vorschläge zur Entscheidung

Mitglieder im Ehrenamtsbeirat sind:

- ~~ein Vertreter der Stadtverwaltung Erfurt/Ehrenamtsbeauftragte/r~~ (alt)
- ***der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, in dessen Vertretung ein von ihm Beauftragter (neu)***
- ein Vertreter Naturschutzbeirat,
- ein Vertreter Stadtfeuerwehrverband,
- ein Vertreter des Gremiums der Kreiselternsprecher,
- ein Vertreter der AG der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- ein Vertreter des Stadtjugendringes,
- ein Vertreter des Stadtsportbundes,
- ein Vertreter des Behindertenbeirates,
- ein Vertreter des Seniorenbeirates,
- ein Vertreter des Ausländerbeirates,
- ein Vertreter des Denkmalbeirates,
- ein Vertreter des Kulturbeirates
- ein Vertreter des Verbandes der Kleingärtner
- ~~der/die Ehrenamtliche Beigeordnete für das Ehrenamt~~ (alt)
- ***ein Vertreter des zuständigen Bereiches der Stadtverwaltung Erfurt*** (neu)

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.